

Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg

Umweltamt

Gegen Postzustellungsurkunde

REWAG
Regensburger Energie- und
Wasserversorgung AG & Co KG
z. Hd. des Vorstandsvorsitzenden
Greflingerstr. 26
93055 Regensburg

Sachbearbeitung
Hausanschrift
Zimmernummer
Telefon
Telefax
E-Mail
Bus/Haltestelle
Telefax Notfälle
Frachtanschrift
Öffnungszeiten

Hr. Plötz
Bruderwöhrdstr. 15 b, 93055 Regensburg
2.019
09 41/507-1710
09 41/507-4319
ploetz.markus@regensburg.de
1, 14, 15, 28 Weißenburgstraße
09 41/507-4369
Minoritenweg 6, 93047 Regensburg
Mo-Mi 08.30–12.00 Uhr
Do 08.30–13.00 und 15.00–17.30 Uhr
Fr 08.30–12.00 Uhr

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Az., bitte bei Antwort angeben	Regensburg,
	12.07.2021	31.1.2 PI - HWS-REWAG/Sallern	06. Mai 2024

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetztes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren gem. § 68 Abs. 1 i. V. m. § 67 Abs. 2
WHG; Errichtung eines Hochwasserschutzdeichs und einer Hochwasserschutzmauer
sowie einer Binnenentwässerung für das Wasserwerk Sallern der REWAG Regensbur-
ger Energie- und Wasserversorgung AG & Co KG**

Die Stadt Regensburg erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A)

1. Feststellung des Plans

1.1 Feststellung des Plans

Der Plan der REWAG Regensburger Energie- und Wasserversorgung AG & Co KG
(=Vorhabensträgerin), Greflingerstr. 26, 93055 Regensburg, zur Errichtung eines Hoch-
wasserschutzes gegen ein hundertjährliches Hochwasserereignis (HQ100) für das Was-

serwerk Sallern, „Bei der Sallermühle 17 a“, am linken Ufer des Regen, wird nach Maßgabe der Roteintragungen in den Planunterlagen und der sich aus diesem Beschluss ergebenden Nebenbestimmungen festgestellt.

1.2 Zweck der Maßnahme

Die Errichtung eines Erddeiches, einer Hochwasserschutzmauer und einer landseitigen Binnenentwässerung dient dem Schutz des bestehenden Wasserwerks Sallern der REWAG vor einem hundertjährigen Hochwasserereignis (HQ100) an Regen und Donau. Das Wasserwerk Sallern liefert ca. 80 % der Wasserversorgung der Stadt Regensburg, daher muss sein Betrieb auch und besonders bei einem großen Hochwasserereignis sichergestellt sein, da ansonsten, insbesondere bei einem möglichen Ausfall des Wasserwerks, die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung nicht aufrechterhalten werden kann. Zudem soll durch die Maßnahme zukünftig auch ein Eintrag von Verkeimungen in die Förderbrunnen verhindert oder zumindest deutlich reduziert werden, die in der Vergangenheit wiederholt nach Hochwasserereignissen aufgetreten sind und die zu einer hygienischen Belastung des Trinkwassers führen können.

1.3 Beschreibung der Maßnahme

Die Planung sieht vor, zum Schutz des bestehenden Wasserwerks Sallern im Regenvorland einen Hochwasserschutzdeich von etwa 420 Meter Länge zu errichten. Der Deich besteht aus Erdreich und hat eine Breite von maximal 30 m und ist an seiner höchsten Stelle etwa 4 m hoch. Im nördlichen Bereich der Schutztrasse soll auf einer Länge von etwa 45 m statt des Deichs eine Hochwasserschutzmauer errichtet werden, die in das bestehende Hochufer einbindet.

Zudem wird eine Binnenentwässerung errichtet, bestehend aus Drainageleitungen und 3 Pumpwerken, um den Bereich landseitig hinter dem Deich bei einem Hochwasser von anfallendem Grundwasser (Drängewasser) und Niederschlagswasser trocken zu halten.

Die genaue Lage des Vorhabens ist aus den Lageplänen ersichtlich, Details der Planung ergeben sich aus den Unterlagen.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst den von der Dr. Blasy- Dr. Øverland Beratende Ingenieure GmbH & Co. KG, Niederlassung Regensburg, Kulmbacher Str. 5, 93057 Regensburg erstellten Bauentwurf vom 25.06.2021, nach Maßgabe der durch Roteintragungen des Wasserwirtschaftsamts Regensburg vorgenommenen Änderungen.

Die Planung für den Bauentwurf besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab
Ordner 1		
	Erläuterungsbericht	--
1	Kostenberechnung	--
2	Bodengutachten FAG Holzhauser	--
3	Hydraulische Untersuchung vom 10.12.2015, Dr. Blasy- Dr. Øverland	
	Erläuterungsbericht	
	Anlage 1- Matrix Abflusskombinationen	
	Anlage 2- Planverzeichnis	
	Plan Nr. H 101 Wassertiefen Überschwemmungsgebiet HQ100 Sallern (Max. Wassertiefe aus Lastfall Donau 3.000 m ³ /s 400m ³ /s und Lastfall Regen 750m ³ /s 2.650 m ³ /s)	1:2.000
	Plan Nr. H 201 Wassertiefen Überschwemmungsgebiet HQextrem Sallern (Max. Wassertiefe aus Lastfall Donau 3.900 m ³ /s 600 m ³ /s und Lastfall Regen 1.164 m ³ /s 2.678 m ³ /s)	1:2.000
4	Hydraulischer Nachweis vom 09.09.2016, Dr. Blasy- Dr. Øverland	
	Erläuterungsbericht	
	Plan H 100- Wassertiefen Überschwemmungsgebiet HQ100, Istzustand	1:2.000
	Plan H 101- Wassertiefen Überschwemmungsgebiet HQextrem, Istzustand	1:2.000
	Plan H 200- Wassertiefen Überschwemmungsgebiet HQ100, Planungszustand mit HWS- Deich	1:2.000
	Plan H 201- Wassertiefen Überschwemmungsgebiet HQextrem, Planungszustand mit HWS- Deich	1:2.000
	Plan H 300- Wasserspiegellagedifferenzen HQ100, Planungszustand mit HWS- Deich minus Istzustand	1:2.000
	Plan H 301- Wasserspiegellagedifferenzen HQextrem, Planungszustand mit HWS- Deich minus Istzustand	1:2.000

Anlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab
5	Numerisches Grundwassermodell Dr. Blasy- Dr. Øverland	
	Erläuterungsbericht	--
	Lagepläne:	
	Anlage 1 Übersichtslagepläne	1:25.000/10.000
	Anlage 2 Lagepläne Höhenmodell Geländeoberfläche	1:10.000/2.500
	Anlage 3 Lagepläne Geologie	1:10.000/2.500
	Anlage 4 Lageplan Höhenmodell Oberfläche Malmkalk	1:10.000
	Anlage 5 3-D- Darstellung zum Hydrogeolog. Modell	--
	Anlage 6 Lageplan numerisches Grundwassermodell	1:15.000
	Bohrprofile/Profilschnitte:	
	Anlage 7 Profilschnitt Deichachse	--
	Anlage 8 Profilschnitt West- Ost	--
	Anlage 9 Dokumentation Baggerschürfe v. 11.12.2017	--
	Ganglinien Grundwasserstand und Pegel des Regen:	
	Anlage 10 Ganglinien GWM gesamt	--
	Anlage 11 Ganglinien GWM HW 2013	--
	Anlage 12 Ganglinien GWM und Pegel Regen HW 2013	--
	Anlage 13 Statistik Pegel Marienthal	--
	Pumpversuchsauswertungen:	
	Anlage 14 Auswertungen nach Thiem/Dupuit (stationär)	--
	Anlage 15 Ganglinienaufzeichnungen Pumpversuch September 2017	--
6	Studie über die Auswirkungen von Überflutungen im WW Sallern auf die mikrobiologische Beschaffenheit des Grundwassers, Dr. K.-H. Prösl, 2005	--
Ordner 2		
7	Planverzeichnis	
7.1	Plan E 11 Übersichtslageplan	1: 25.000
7.2	Plan E 41 Lageplan Hochwasserschutz- WW Sallern	1: 500
7.3	Plan E 51 Längsschnitt Achse HWS- Deich WW Sallern	1:500/50
7.4	Plan E 52 Längsschnitt Achse Deichhinterweg mit Drainage- WW Sallern	1:500/50
7.5	Plan E 61 Querschnitt- Schnitt 1-1 WW Sallern	1:100

Anlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab
7.6	Plan E 62 Querschnitte- Schnitt 2-2 bis 3- 3 WW Sallern	1:100
7.7	Plan E 63 Querschnitte- Schnitt 4-4 bis 6- 6 WW Sallern	1:100
7.8	Plan E 91 Bauwerksplan Pumpschacht 1- WW Sallern	1:25
7.9	Plan E 92 Bauwerksplan Pumpschacht 2- WW Sallern	1:25
7.10	Plan E 93 Bauwerksplan Pumpschacht 3- WW Sallern	1:25
7.11	Plan E 94 Regeldetail Auslaufbauwerk (PS1)- WW Sallern	1:50
7.12	Plan E 95 Regeldetail HWS-Mauer - WW Sallern	1:50
7.13	Plan E 96 Systemskizze Maueröffnung mit Dammbalkenverschluss- WW Sallern	1:20/ 1:5
8	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) vom 15.02.2019, mit Ergänzungen vom 14.01.2022	--
8.1	Erläuterungsbericht	--
8.2	Landschaftspflegerische Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenpläne	--
8.3	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Prognosezustand	--
8.4	Nachweistabelle Eingriff und Kompensation	--
8.5	Maßnahmenblätter	--
9	Umweltbeiträge	
9.1	UVP- Bericht	
9.2	Fachbeitrag Fauna	--
9.2.1	Erläuterungsbericht	--
9.2.2	Pläne nach Planverzeichnis	
	FF 10 Übersichtslageplan	1:10.000
	FF 20 Lageplan Artennachweis div. Tiergruppen	1:2.000
	FF 21 Lageplan Artnachweise Vögel	1:2.000
9.2.3	Nachweistabelle	
9.3	Fachbeitrag Artenschutz	--
	Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)	
9.3-1	Erläuterungsbericht	--
9.3-2	Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	--
10	Ermittlung Retentionsraumverlust, Freibord	
	Erläuterungsbericht	--
	Anlage 1- Freibordmessung nach Wellenwirkung nach ATV- DVWK 246	--
	Anlage 2- DIN 19712, Tabelle 3	--

Anlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab
	Anlage 3- Lagepläne Ermittlung Retentionsraumverlust	
	Anlage 3.1- Plan RV1- Lageplan HWS- Variante 1 (klein)- WW Sallern- idealisierter Retentionsraumverlust	1:500
	Anlage 3.2- Plan RV2- Lageplan HWS- Variante 2 (groß)- WW Sallern- idealisierter Retentionsraumverlust	1:500
11	Ermittlung Retentionsraumgewinn, Mariaort	
11.1	Lageplan Volumenabtrag und -auftrag	1:500
--	Protokoll über die Besprechung vom 24.10.2022 mit dem Umweltamt und dem WWA Regensburg bezüglich Details der Planung	
--	Unterlagen zur Bauwasserhaltung vom 19.02.2024 - Erläuterungsbericht, Berechnungen zur Grundwasserabsenkung, Lagepläne	

Die Planunterlagen sind mit dem Sicht- und Prüfvermerk sowie Roteintragungen (Anlagen 7.3 und 7.6) des Wasserwirtschaftsamts Regensburg als amtlichen Sachverständigen der Wasserwirtschaft vom 04.01.2023 versehen.

Die Unterlagen tragen den Bescheidsvermerk der Planfeststellungsbehörde (Umweltamt der Stadt Regensburg, untere Wasserrechtsbehörde) vom 06. Mai 2024. Sie sind Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

3. Wasserrechtliche Erlaubnisse

3.1 Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis

3.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Vorhabensträgerin wird bis auf Widerruf die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, im Rahmen des Betriebs der Hochwasserschutzanlagen für das Wasserwerk Sallern, im Hochwasserfall anfallendes Grundwasser (Sickerwasser) mittels Rigolen und Drainageleitungen zu sammeln und das gesammelte Wasser (Sicker-, Drängewasser und wild abfließendes Niederschlagswasser) mittels dreier Pumpwerke (Pumpschacht PS 1, ca. bei Bau- Km 0+60 , PS 2, ca. bei Bau- Km 0+220 und PS 3,

ca. bei Bau- Km 0+340) in das Regenvorland zu entwässern bzw. in den Regen, Gewässer 1. Ordnung, einzuleiten.

3.1.2 Plan

Der Erlaubnis liegen die unter Ziffer A) 2 der Planfeststellung aufgeführten Planunterlagen zugrunde.

3.1.3 Umfang der Erlaubnis

Es dürfen im Falle eines Hochwassers über die drei Pumpwerke maximal 1,4 m³/s gesammeltes Grund- und Sickerwasser in den Regen eingeleitet werden.

3.1.4 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis zum Sammeln und Ableiten von Grundwasser (Sickerwasser) sowie wild abfließendem Niederschlagswasser über Drainagen und zur Einleitung über drei Pumpwerke in den Regen, Gewässer 1. Ordnung, ist auf einen Zeitraum von 60 Jahren beschränkt und endet am 31.12.2080

3.2 Wasserrechtliche Erlaubnis mit Zulassungsfiktion

3.2.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Vorhabensträgerin wird die stets widerrufliche beschränkte Erlaubnis mit Zulassungsfiktion erteilt, im Rahmen der Errichtung der Hochwasserschutzanlagen zur Trockenhaltung der Baugruben der drei Pumpstationen und des zugehörigen Drainagesystems, das anfallende Grundwasser (Sickerwasser) und Tagwasser abzupumpen, zu sammeln, über Absetzbecken zu reinigen und das Wasser mittels Pumpen in den Regen, Gewässer 1. Ordnung, einzuleiten (Bauwasserhaltung).

3.2.2 Plan

Der Erlaubnis liegen die unter Ziffer A) 2 der Planfeststellung aufgeführten Planunterlagen zugrunde.

3.2.3 Umfang der Erlaubnis

Die Menge des abgepumpten Grundwassers darf, je nach Anfall, bis zu maximal 12 l/s betragen.

3.2.4 Dauer der Erlaubnis

Die beschränkte Erlaubnis ist auf den Zeitraum der Bauausführung und auf den zur Durchführung der Baumaßnahmen unbedingt erforderlichen Umfang beschränkt, maximal jedoch auf jeweils 3 Monate für die einzelnen Bauwasserhaltungen.

4. Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen)

4.1 Auflagen zu wasserwirtschaftlichen Belangen

4.1.1 Baubetrieb

4.1.1.1 Die Vorhabensträgerin hat den Hochwasserschutz für das Wasserwerk Sallern plan-, bedingungs- und auflagengerecht sowie nach Maßgabe der vorgenommenen Roteintragungen zu errichten.

4.1.1.2 Die Vorhabensträgerin hat für die Durchführung der Baumaßnahmen einen verantwortlichen Bauleiter sowie einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu bestellen, der vor Baubeginn dem Umweltamt der Stadt Regensburg schriftlich zu benennen ist. Dieser ist dafür verantwortlich, dass die gesamten Baumaßnahmen plan-, sach- und bedingungsgemäß nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst ausgeführt werden. Für die Aufgaben des verantwortlichen Bauleiters gelten die Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO) entsprechend.

4.1.1.3 Während des Baubetriebes ist die Verunreinigung des Gewässers, insbesondere durch wassergefährdende Stoffe, zu vermeiden. Eingebachte Baustoffe müssen für den Einbau ins Grundwasser zugelassen sein. Beim unvermeidbaren Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist größte Sorgfalt erforderlich.

- 4.1.1.4 Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelagert werden. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat so zu erfolgen, dass eine Gewässerverunreinigung bereits ablauforganisatorisch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen wird, z. B. mittels eines Alarmplanes zur Räumung der Baustelle.
- 4.1.1.5 Die Baustelleneinrichtung und das Lager für Baustoffe sind möglichst außerhalb des Überschwemmungsgebietes anzulegen. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Einrichtung der Baustelle im Überschwemmungsgebiet auf die besonderen Erfordernisse des Überschwemmungsgebietes abzustimmen.
- 4.1.1.5.1 Ein Hochwasserbeauftragter ist dem Umweltamt und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg vor Baubeginn schriftlich zu benennen.
- 4.1.1.5.2 Der Hochwasserbeauftragte hat sich eigenverantwortlich über den Zustand der Donau und des Regens (Wasserstand, Hochwassergefahr) regelmäßig (mindestens täglich) zu informieren.
- 4.1.1.5.3 Der Hochwasserbeauftragte oder ein anderer schriftlich benannter Beauftragter aus dem Bereich der Bauleitung hat sicherzustellen, dass alle Vorkehrungen getroffen werden, die zur Sicherung der Anlage und zur Schadensabwehr Dritter, insbesondere bei Hochwasser, notwendig sind.
- 4.1.1.5.4 Vor Baubeginn ist ein Alarmplan für den Hochwasserfall - mit Meldekette, Zeitumfang und Zeitpunkt der Räumung der Baustelle etc. - zu erstellen.
- 4.1.1.5.5 Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass keine Beeinträchtigung des Überschwemmungsgebietes eintritt (keine Abschwemmung von Baumaterialien, keine querdammartige Aushublagerung).
- 4.1.1.5.6 Bei drohendem Hochwasser ist die Baustelle zu räumen (Baumaschinen, u.a. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen).
- 4.1.1.5.7 Anlagenteile der Baustelleneinrichtung, die im Hochwasserfall nicht geräumt werden können, sind auftriebs-, zumindest aber abtriebssicher zu errichten.

4.1.1.5.8 Die Betankung von Baumaschinen und -fahrzeugen sowie die Lagerung wassergefährdender Stoffe sollen möglichst außerhalb des Überschwemmungsgebiets erfolgen. Ist dies nicht möglich, soll Betanken und Lagern nur auf befestigten Flächen erfolgen.

4.1.1.5.9 Es dürfen nur technisch einwandfreie Baumaschinen verwendet werden.

4.1.1.5.10 Jede Verunreinigung des Bodens mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich dem Umweltamt der Stadt Regensburg zu melden.

4.1.1.6 Auflagen bezüglich des Wasserschutzgebiets

4.1.1.6.1 Die Bauarbeiten im Wasserschutzgebiet sind mit besonderer Sorgfalt durchzuführen. Die Schutzgebietsverordnung für das Wasserschutzgebiet Sallern vom 22.01.1996 ist zu beachten.

4.1.1.6.2 Für die Baumaßnahme ist eine verantwortliche Person zu benennen. Die mit den Arbeiten betrauten Firmen und Personen sind über die Lage im Trinkwasserschutzgebiet und die notwendigen Auflagen umfassend zu informieren und einzuweisen.

4.1.1.6.3 Die Erdarbeiten -und damit eine Verletzung der Deckschichten- sind in ihrer Tiefe und Breite auf das absolut notwendige Mindestmaß zu beschränken. Die Maßnahmen sind so zu planen und vorzubereiten, dass die Öffnung der Oberbodenschicht möglichst kurz und kleinflächig gehalten werden kann. Die Oberbodenaufgabe ist möglichst flächendeckend wiederherzustellen.

4.1.1.6.4 Die Betankung und Wartung von Baumaschinen und Fahrzeugen sowie die Lagerung wassergefährdender Stoffe hat außerhalb des Wasserschutzgebiets zu erfolgen. Ist dies nicht möglich, so dürfen diese Handlungen nur begründet in bedarfsgerechten Mengen und auf befestigten Flächen erfolgen. Bei Hydraulikölen darf nur biologisch abbaubares Öl verwendet werden. In unmittelbarer Nähe des Arbeitsbereichs ist eine Auffangwanne und ausreichend Ölbindemittel bereitzuhalten, um bei einer eventuellen Leckage an Fahrzeugen auslaufende wassergefährdende Stoffe aufnehmen zu können.

- 4.1.1.6.5 Es dürfen nur technisch einwandfreie Baumaschinen verwendet werden. Diese sind je nach Arbeitstag, sofern möglich, außerhalb des Wasserschutzgebiets abzustellen.
- 4.1.1.6.6 Bei Auffüllungen und bei der Verfüllung von Rohrgräben oder sonstiger Bodenaufschlüsse ist nur natürliches, unbelastetes (Z0 nach LAGA 1997) Bodenmaterial mit unbedenklichem Herkunftsnachweis ohne anthropogene und standortfremde geogene Hintergrundbelastungen zulässig. Vordringlich ist standorteigener, natürlicher und unbelasteter Boden/Gestein zu verwenden. Diese Forderung ergibt sich unabhängig der bewachsenen Oberbodenzone. Für diese sind neben der Wasserschutzgebietsverordnung die Anforderungen des gesetzlichen und fachlichen Bodenschutzes einzuhalten. Die Verwendung von Recyclingmaterial scheidet aus.
- 4.1.1.6.7 Weitere für die Maßnahme verwendete und erdberührte Baustoffe und Materialien bedürfen einer technischen Zulassung oder einer bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik nach dem Bauproduktengesetz. Einsatz von Material, welches wassergefährdende Stoffe enthält (z. B. Teer oder Schlacken), ist zur Wiederherstellung der Oberfläche verboten.
- 4.1.1.6.8 Jede Verunreinigung des Bodens mit wassergefährdenden Stoffen sowie organoleptisch auffälliger Boden, der eine schädliche Bodenverunreinigung nicht ausschließen lässt, sind sofort dem Umweltamt und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg zu melden. Betroffener Aushub ist in dichten Containern, bestmöglich außerhalb des Wasserschutzgebiets, zu lagern und die Aushubstelle vor eindringendem Niederschlagswasser zu schützen. Reguläre Aushub- und Verfüllarbeiten sind bis zur Klärung des weiteren Vorgehens mit den zuständigen Behörden einzustellen.
- 4.1.1.6.9 Während der Bauarbeiten ist die Analyse des Rohwassers auf ein angemessenes Intervall zu erhöhen, um bei unerwünschten Stoffeinträgen oder Trübungen rechtzeitig Maßnahmen ergreifen zu können. Dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg ist vor Beginn der Bauarbeiten ein nachvollziehbares Überwachungskonzept vorzulegen.

4.1.2 Anzeige von Beginn und Ende

Beginn und Fertigstellung der Baumaßnahmen sowie deren Unterbrechung von mehr als einer Woche sind dem Umweltamt der Stadt Regensburg und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg anzuzeigen.

4.1.3 Bauausführung

4.1.3.1 Die Lage der Sparten, die sich im Planungsumgriff der geplanten Hochwasserschutzanlagen befinden, ist rechtzeitig vor Baubeginn exakt zu erheben und in der Ausführungsplanung entsprechend zu berücksichtigen.

Werden Leitungen neu verlegt, sind die über den Leitungen liegenden bindigen Deckschichten nach dem Leitungsbau wiederherzustellen.

Sparten, die den Deich queren, sind gemäß DIN 19712 senkrecht zum Deich zu führen. Ein Nachweis hierfür ist dem Umweltamt der Stadt Regensburg und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg (amtlicher Sachverständiger) vorzulegen.

4.1.3.2 Sämtliche Bauteile des Vorhabens (z. B. Schächte und Rohrleitungen) sind auftriebssicher auszuführen. Die Auftriebssicherheit muss zu jeder Zeit gewährleistet sein.

4.1.3.3 Überschüssiges Aushubmaterial darf nicht im festgesetzten Überschwemmungsgebiet gelagert werden. Eine etwaige Zwischenlagerung darf nicht quer zur Fließrichtung des Regens erfolgen.

Überschüssiges Material ist zeitnah abzufahren und der Wiederverwertung gemäß den technischen Regeln der LAGA M20, Stand 1997, zuzuführen bzw. ordnungsgemäß zu entsorgen. Der abgetragene Oberboden ist zu schonen und getrennt zu lagern und kann nach § 12 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) wieder aufgebracht werden. Eine Verfüllung ist nicht zulässig. Der § 202 des Baugesetzbuchs „Schutz des Mutterbodens“ ist zu beachten.

4.1.3.4 Bei den Elektroinstallationen (z. B. für die Pumpschächte) ist die Wasserspiegelhöhe für den Bemessungsfall zu berücksichtigen. Stromverteilerkästen und Hausanschlüsse sind über der Höhe des Bemessungswasserstandes zu legen. Stromkreise unterhalb dieser Höhe müssen getrennt abgeschaltet werden können.

4.1.3.5 Beim Bau des Deichs ist das voraussichtliche Setzungsverhalten entsprechend der vorliegenden Untergrundverhältnisse mit zu berücksichtigen, damit die Deichkronenhöhe nach der Setzung nicht unterschritten wird und das erforderliche Freibord sichergestellt ist.

4.1.3.6 Die Übergänge der Hochwasserschutzanlagen in das Hochufer sind vor Erosion zu schützen.

4.1.3.7 Es dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, insbesondere für erdbehrte und im freien befindliche Bauteile, die keine wassergefährdenden und/oder auslaugbaren Stoffe enthalten. Die Deichbaumaterialien müssen den entsprechenden Zuordnungswerten nach LAGA M 20 genügen.

4.1.4 Pumpstationen

Die Pumpstationen sind mit einer Pumpe als Redundanz auszustatten. Gemäß den Ergebnissen der Überrechnung bzw. Überprüfung des anfallenden, zu pumpenden Wassers sind im Zuge der Ausführungsplanung ggf. die Pumpenleistungen anzupassen.

4.1.5 Ausleitungsbauwerke für die Pumpstationen

4.1.5.1. Die Rohrleitungen sind an der Ausleitungsstelle mit einem Böschungskopf (Betonummantelung) zu sichern.

4.1.5.2 Der Auslaufbereich ist im notwendigen Umfang mit einem losen Steinwurf aus Wasserbausteinen oder anderen geeigneten Maßnahmen zu sichern. Eine Pflasterung des Auslaufbereichs ist auf das unbedingt technisch notwendige Maß zu begrenzen.

4.1.5.3 Die Einleitungsstellen selbst sind gemäß der „Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer“ (TRE-NOG) zu betreiben und zu unterhalten.

4.1.5.4 Die Vorhabensträgerin hat eine Dienst- und Betriebsanweisung für Betrieb und Unterhaltung der Einleitungsstellen auszuarbeiten und regelmäßig zu aktualisieren. In

der Betriebsanweisung müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören unter anderem Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten.

Dienst- und Betriebsanweisung sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und dem Umweltamt sowie dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

4.1.5.5 Durch entsprechende Gestaltung und regelmäßige Kontrolle des Auslaufbereiches ist sicherzustellen, dass die Rückschlagklappe in ihrer Funktion (z. B. durch Treibzeug) nicht beeinträchtigt ist. Eine entsprechende Zugänglichkeit des Auslaufbereiches ist hierfür erforderlich. Auch die weiteren Sicherungsvorrichtungen müssen regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit kontrolliert werden.

4.1.6 Prüfung der Standsicherheit

Mit der Ausführung einzelner Baumaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn jeweils die von einem hierfür anerkannten Prüfenieur oder Prüfamts geprüften vollständigen notwendigen Standsicherheitsnachweise dem Umweltamt der Stadt Regensburg vorliegen und die Prüfung keine Bedenken gegen die Standsicherheit ergeben hat. Die Überströmungssicherheit der mobilen Elemente ist vom Hersteller nachzuweisen.

4.1.7 Verteidigungsweg

4.1.7.1 Ein Verteidigungsweg bzw. Deichhinterweg ist auf der gesamten Abschnittslänge zu errichten. Aus Naturschutzgründen ist vorgesehen, auf einer Strecke von ca. 55 Meter auf einen befestigten Oberbau zu verzichten.

In diesem Bereich hat der Bodenaufbau daher so zu erfolgen, dass die zu erwartenden Verkehrslasten (33 kN/m²) aufgenommen werden können, um ein Befahren für Einsatzfahrzeuge zu ermöglichen.

4.1.7.2 Eine Breite des landseitigen Verteidigungswegs von mindestens 3 m darf nicht unterschritten werden, um den Betrieb, die Unterhaltung und Verteidigung optimal betreiben zu können.

4.1.8 Binnenentwässerung, Drainageleitungen

Die Schächte zur Ableitung des gesammelten wild abfließenden Wassers in die Drainageleitung müssen eine geeignete Vorreinigung zur Rückhaltung von Grob- und Feinmaterial gewährleisten, damit die Funktionsfähigkeit der Drainage sichergestellt wird.

In wiederkehrenden Abständen, alle 5 Jahre, sind Sichtprüfungen und bei Bedarf Spülungen der Drainageleitungen zur Entfernung von unvermeidbaren Ablagerungen (aus Einleitungen von gesammeltem wild abfließendem Wasser) vorzusehen (= Pflege und Unterhaltung der Anlage), um die Funktionsfähigkeit der Drainage zu erhalten. Diese Unterhaltungsmaßnahme ist in die Betriebsanweisung mit aufzunehmen.

4.1.9 Deichquerungen

Zwischen den beiden Absperrungen sämtlicher kreuzender Leitungen ist im Zuge der Ausführung die Dichtigkeit der Leitungen nachzuweisen. Rohrsysteme (einschließlich Schutzrohre) im Bereich der Hochwasserschutzanlage müssen hinsichtlich Funktion und Dichtheit überprüfbar und kontrollierbar ausgeführt sein.

4.1.10 Landschaftspflegerische Maßnahmen

4.1.10.1 Die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind entsprechend der Planung so auszuführen, dass es zu keinen negativen hydraulischen Auswirkungen kommt. Die Arbeiten zur Umsetzung des Landschaftspflegerischen Begleitplans dürfen die Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen nicht erschweren.

4.1.10.2 In der Betriebsanweisung sind die entsprechend notwendigen Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen in einem Pflegeplan festzulegen, der dem Umweltamt der Stadt Regensburg zur Zustimmung vorzulegen ist. Im Pflegeplan sind insbesondere die notwendigen Maßnahmen zum dauerhaften Erhalt der Abflussleistung darzustellen.

4.1.11 Retentionsraumausgleich

4.1.11.1 Der Retentionsraumverlust ist zeit- und funktionsgleich zur Baumaßnahme auszugleichen.

4.1.11.2 Das Volumen der Ab- und Auftragsmaßnahmen und des Retentionsraumverlustes im Vorland ist in geeigneter Weise zu dokumentieren und dem Umweltamt vorzulegen. In der Dokumentation ist auch aufzuzeigen, dass es zu keinen hydraulisch relevanten Abweichungen bei den Gestaltungsmaßnahmen im Vergleich zur Planung kommt, die der Hydraulik zugrunde liegt.

4.1.11.3 Die Vorhabensträgerin hat dem Umweltamt und dem WWA Regensburg spätestens bei Baubeginn der Hochwasserschutzmaßnahme für das Wasserwerk Sallern entsprechende Nachweise über den erfolgten Retentionsraumausgleich vorzulegen. Die Vereinbarungen der Vorhabensträgerin mit Dritten bezüglich der Schaffung bzw. Übernahme von Retentionsraum sind ebenfalls noch vorzulegen.

4.1.12 Dammbalkenverschlüsse

Die Überströmungssicherheit der mobilen Elemente ist vom Hersteller nachzuweisen. Der Nachweis ist dem Umweltamt vorzulegen.

4.1.13 Probetrieb der Pumpwerke

Der Probetrieb der Pumpwerke ist gemäß § 8 Abs. 3 WHG rechtzeitig dem Umweltamt der Stadt Regensburg und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg anzuzeigen.

4.1.14 Niederschlagswasserleitungen, Wasserversorgungsleitungen

4.1.14.1 Alle vorhandenen Niederschlagswasser~~ein~~leitungen, die die zukünftigen Hochwasserschutzbauten unterqueren und beibehalten werden sollen, sind rechtzeitig vor Baubeginn zu erheben und in der Ausführungsplanung entsprechend zu berücksichtigen. Im Rahmen der Ausführungsplanung sind alle Querungen, die erhalten bleiben, mit einer zweiten Verschlussmöglichkeit (z. B. Schieber und Rückstauklappen) auszuplanen, um einen Rückstau aus dem Überschwemmungsbereich zu verhindern. Es ist daher von der Vorhabensträgerin bei allen derzeit vorhandenen Leitungsquerungen des Niederschlagswasserkanals neben der Rückstauklappe am Auslauf in den Regen eine weitere Absperrvorrichtung landseitig zu installieren. Diese ist in Anlehnung an DIN 19712 als Schieber zu realisieren.

Zwischen den beiden Absperrungen ist im Zuge der Ausführung die Dichtigkeit der Leitungen nachzuweisen. Die umzusetzende Lösung ist dem Umweltamt der Stadt Regensburg und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen.

4.1.14.2 Alle vorhandenen Wasserversorgungsleitungen, die die zukünftige Hochwasser-
schutzanlage unterqueren, sind rechtzeitig vor Baubeginn exakt zu erheben und in
der Ausführungsplanung entsprechend zu berücksichtigen.

Um eine Dränagewirkung der Rohrbettungsszone im Bereich der Deichquerungen
zu verhindern, sind diese durch Lehmschläge zu unterbrechen.

Vor und nach Bauausführung ist die Dichtheit der querenden Wasserversorgungs-
leitungen zu prüfen, um nachzuweisen, dass keine Wasserversorgungsleitung
durch die Baumaßnahmen beschädigt worden ist. Der Nachweis ist den Behörden
vorzulegen.

4.1.14.3 Werden Leitungen neu verlegt, sind die über den Leitungen liegenden bindigen
Deckschichten nach dem Leitungsbau wiederherzustellen.

4.1.15 Bauabnahme

Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ist eine Bauabnahme gemäß Art. 61 Abs. 1
Bayerisches Wassergesetz (BayWG) durch einen privaten Sachverständigen in der
Wasserwirtschaft (Art. 65 BayWG) vorzunehmen, es sei denn, dass der Bauherr die
Bauoberleitung einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes
übertragen hat (Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG). Die entsprechende Mitteilung darüber
oder die Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft über die
Bauabnahme ist der Stadt Regensburg – Umweltamt – unaufgefordert vorzulegen. Für
die Binnenentwässerung hat die Bauabnahme baubegleitend zu erfolgen.

4.1.16 Bestandspläne

Die Vorhabensträgerin hat innerhalb von 6 Monaten nach Fertigstellung der Maßnah-
me dem Umweltamt der Stadt Regensburg und dem Wasserwirtschaftsamt Regens-
burg Bestandspläne nach dem Stand der Ausführung zu übergeben.

4.1.17 Betrieb und Unterhaltung der Anlage

- 4.1.17.1 Die Hochwasserschutzanlage mit ihren Elementen ist ordnungsgemäß zu betreiben und zu unterhalten.
- 4.1.17.2 Für Betrieb, Wartung und Unterhalt ist ein verantwortlicher Betriebsbeauftragter sowie sein Vertreter dem Umweltamt der Stadt Regensburg zu benennen.
- 4.1.17.3 Ein Betriebstagebuch ist zu führen. Es sind hier alle Kontrollen, festgestellten Mängel und Mängelbeseitigungen sowie sonstige besondere Feststellungen einzutragen.
- 4.1.17.4 Mindestens einmal jährlich und nach jedem Hochwasserereignis ist der bauliche Zustand der Hochwasserschutzanlagen zu kontrollieren. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

4.1.18 Betreten der Anlage, Sicherstellung der Zugänglichkeit

Die Vorhabensträgerin hat den Bediensteten der Gewässeraufsichtsbehörden, Wasserwirtschaftsamt Regensburg und Umweltamt der Stadt Regensburg, sowie anderen befugten Personen jederzeit den Zutritt zu den Grundstücken und Anlagen des Hochwasserschutzes zu gewähren.

Die Zugänglichkeit aller Grundstücke und Anlagen des Hochwasserschutzes, insbesondere des landseitigen Verteidigungswegs für Kontrollen, Unterhaltungsmaßnahmen und bei Hochwasser, ist jederzeit für Bedienstete der Gewässeraufsichtsbehörden sowie sonstige befugte Personen sicher zu gewährleisten.

Der Verteidigungsweg ist von jeglichen Ablagerungen freizuhalten.

4.1.19 Betriebsvorschrift mit Logistikplan

Die Vorhabensträgerin hat in geeigneter Weise eine Betriebsvorschrift für Betrieb und Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen zu erstellen, insbesondere zu den Punkten Alarmierung bei Hochwasser, Sicherstellung der Zufahrts- und Zugangsmöglichkeiten, erforderliche Aufstellflächen, Betrieb der Pumpstationen, Unterhaltung der Anla-

gen, Verfahren bei einer eventuell notwendigen Erhöhung der Mauer durch Sandsäcke.

Die Betriebsvorschrift ist dem Umweltamt der Stadt Regensburg und dem Wasserwirtschaftsamt spätestens 6 Monate nach Fertigstellung der Maßnahmen zu übersenden. In jedem Fall muss sie zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der HWS-Anlage bereits erstellt sein.

Über entsprechende Regelungen in der Betriebsvorschrift muss sichergestellt sein, dass sich im Falle eines Einstaus der Hochwasserschutzbauwerke keine Personen im geschützten Bereich befinden.

4.1.20 Einsatzübung, Einsatzplan

4.1.20.1 Transport und Aufbau der Dammbalken ist zu üben, zur Ermittlung von Zeitbedarf, Personalbedarf und Handhabung. Die Übung ist innerhalb von maximal 2 Monaten nach Fertigstellung der baulichen Anlagen abzuhalten. Ein Ergebnisbericht ist an das Umweltamt der Stadt Regensburg und das Wasserwirtschaftsamt Regensburg zu übermitteln.

4.1.20.2 Weitere Wiederholungen der Übung sind in einem Einsatzplan festzulegen und spätestens alle 3 Jahre zu wiederholen, wenn im selben Jahr kein Hochwasserereignis mit erforderlichem Aufbau vorangegangen war. Der Einsatzplan ist dem Umweltamt sowie dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg spätestens 6 Monate nach Fertigstellung der Maßnahme zur Zustimmung vorzulegen.

4.1.20.3 Nach dem Ende der Übungen ist jeweils eine Nachbesprechung durchzuführen, zu protokollieren und die Niederschrift zu den Betriebsunterlagen zu nehmen.

4.1.21 Kolkschutz

In der Ausführungsplanung sind die Bereiche am Deich bzw. Deichfuß an denen erhöhte Strömungsgeschwindigkeiten auftreten, entsprechend zu prüfen, ob zusätzliche Vorkehrungen hinsichtlich des Schutzes vor Erosion zu treffen sind. Diese Prüfung ist

dem Umweltamt der Stadt Regensburg und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg zu gegebener Zeit vorzulegen.

4.1.22 Gewässerschutz (Betrieb)

Bei der Einleitung in den Regen über die Pumpwerke der Binnenentwässerung dürfen keine schädlichen Konzentrationen von Ölen, Fetten oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen enthalten sein.

4.1.23 Vermeidung von Fischfallen

Renaturierungsmaßnahmen, Abgrabungen und Auffüllungen im Vorland sind derart auszuführen, dass keine Fischfallen entstehen, d.h. dass die Fische frei mit dem abfließenden Wasser in den Hauptfluss zurückfinden.

Ein geeigneter Nachweis ist nach Fertigstellung der Renaturierungsmaßnahmen dem Umweltamt der Stadt Regensburg und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg vorzulegen.

4.1.24 Auflagen zur Bauwasserhaltung

4.1.24.1 Die Wasserentnahme darf nur in der in den Antragsunterlagen beschriebenen Art und Weise bzw. im genehmigten Umfang durchgeführt werden. Die Bauwasserhaltung hat sich auf den zur Durchführung der Baumaßnahme unbedingt erforderlichen Umfang zu beschränken. Änderungen des Benutzungsumfangs sowie der Betriebs- und Verfahrensweisen (z. B. hinsichtlich Menge, Dauer, Lage, Ort der Einleitung etc.) sind dem Umweltamt der Stadt Regensburg rechtzeitig anzuzeigen bzw. durch entsprechende Unterlagen zu beantragen und zu begründen.

4.1.24.2 Es darf nur das oberflächennahe Grundwasser erschlossen werden. Grundwasserstockwerkstrennende Schichten dürfen nicht angeschnitten werden.

4.1.24.3 Die Entnahme- bzw. Einleitungsmenge wird auf jeweils maximal 12 l/s beschränkt.

4.1.24.4 Die Erlaubnis zur Wasserentnahme (Abpumpen von Grundwasser) und zur Einleitung in den Regen ist befristet auf den Zeitraum der Bauausführung, maximal jedoch jeweils 3 Monate.

- 4.1.24.5 Beginn und Ende der Bauwasserhaltung sind dem Umweltamt der Stadt Regensburg anzuzeigen. Ein verantwortlicher Bauleiter ist zu benennen.
- 4.1.24.6 Wassergefährdende Stoffe sind so zu lagern, dass sie im Falle von Leckagen nicht in die Baugruben, die Pumpensümpfe oder den Sandfang laufen oder seitlich einsickern können. Es ist ein Mindestabstand von 20 m zu allen Teilen der Grundwasserbenutzungsanlagen einzuhalten.
- 4.1.24.7 Die Einleitung von Abwässern aller Art, sowie das Einbringen von Stoffen, die geeignet sind eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder des Oberflächengewässers Regen herbeizuführen, sind untersagt.
- 4.1.24.8 Das entnommene unverschmutzte Grundwasser darf erst nach Vorreinigung durch ein ausreichend dimensioniertes Absetzbecken in den Regen eingeleitet werden.
- 4.1.24.9 Für die Einleitung in den Regen darf die Konzentration an abfiltrierbaren Stoffen 100 mg/l nicht überschreiten.
- 4.1.24.10 Einleitstellen in das oberirdische Gewässer sind gegen Ausspülungen z. B. mittels Prallblechen zu sichern.
- 4.1.24.11 Sollten Klüfte mit größerem Wasseraustritt angetroffen werden, so ist das Umweltamt der Stadt Regensburg zu informieren. Die dabei eingeleiteten Maßnahmen sind mitzuteilen und zu dokumentieren.
- 4.1.24.12 Bei Hochwasser im Vorfluter ist die Grundwasserabsenkung sofort einzustellen.
- 4.1.24.13 Arbeitsräume, nicht mehr benötigte Pumpensümpfe usw. sind mit einem dem anstehenden Boden entsprechenden unbelasteten Erdmaterial zu verfüllen. Keinesfalls dürfen Bauschutt oder Recyclingstoffe verwendet werden. Das Material und der Bauablauf sind so zu wählen, dass weder ein Grundwasseraufstau noch bevorzugte Fließwege für das Grundwasser entstehen.
- 4.1.24.14 Das einzuleitende Wasser ist regelmäßig auf Trübungen o.ä. zu kontrollieren. Werden Trübungen festgestellt, ist die Größe des Absetzcontainers/Aufenthaltszeit anzupassen.

4.1.24.15 Das einzuleitende Wasser ist regelmäßig auf Verunreinigungen zu kontrollieren. Sollten im Rahmen der Baumaßnahme Bodenbelastungen oder verunreinigtes Grundwasser festgestellt werden, ist unverzüglich die Stadt Regensburg, Umweltamt, zu informieren.

4.2 Auflagen zu naturschutz- und artenschutzrechtlichen Belangen

4.2.1 Alle im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) (Stand 15.02.2019) beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sind quantitativ und qualitativ vollständig umzusetzen.

4.2.2 Es ist sicherzustellen, dass die Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden können (Flächenverfügbarkeit). Sollte dies nicht der Fall sein und sollte dadurch der Eingriff nicht vollständig ausgeglichen werden können bzw. die artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen nicht umgesetzt werden können, sind neue geeignete Maßnahmen zu definieren und im LBP zu ergänzen.

4.2.3 Die im LBP genannten Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Baumaßnahmen vollständig herzustellen. Ein Abnahmetermin mit dem Umweltamt der Stadt Regensburg ist durchzuführen.

4.2.4 Für die Umsetzung der naturschutzfachlichen Auflagen und die Anweisung und Überwachung von Schutzmaßnahmen während der Bauphase ist eine ökologische Bauleitung einzusetzen. Diese ist der Stadt Regensburg, Umweltamt, spätestens einen Monat nach Erlass dieses Beschlusses schriftlich zu benennen.

4.2.5 Der Kompensationsfaktor für den Biotoptyp F212-W ist von 0,0 auf 0,4 zu ändern und der Gesamtkompensationsbedarf entsprechend anzupassen.

4.2.6 Die Baustelleneinrichtungsflächen sind soweit es möglich ist aus der Wiesenfläche herauszunehmen und auf bereits befestigten Flächen anzulegen. Weitere nicht bereits befestigte Flächen, die über die in den Plänen dargestellten Flächen hinausgehen, stehen für die Baustelleneinrichtung nicht zur Verfügung.

4.3 Auflagen zu Belangen des Bodenschutzes

- 4.3.1 Werden bei Erdarbeiten anthropomorphe Auffüllungen angetroffen, sind diese zu separieren. Das ausgehobene Material ist auf befestigten Flächen mit maximal 500 m³ Haufwerksgröße zwischenzulagern und bezüglich der Entsorgung nach LAGA zu beproben.
- 4.3.2 Werden Auffälligkeiten unbekannter Art im Boden oder Grundwasser angetroffen, ist das Umweltamt der Stadt Regensburg unverzüglich zu verständigen (Tel. 0941/507-2314, -2317, -2310).

4.4 Auflagen zu Belangen der Fischerei

- 4.4.1 Die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberpfalz sowie der betroffene Fischerberechtigte sind rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vorher, über den Beginn der Maßnahmen, insbesondere die Einleitung in den Regen im Rahmen der Bauwasserhaltung zu informieren.
- 4.4.2 Die geplanten Baumaßnahmen dürfen nicht zur Entstehung von Fischfallen im Regenvorland führen. Wasseransammlungen auf diesen Flächen müssen bei Rückgang eines Hochwasserereignisses ungehindert zurück in den Regen fließen können.
- 4.4.3 Im Rahmen der Bauwasserhaltungen ist die durch das eingeleitete Wasser verursachte Gewässertrübung des Regen so gering wie möglich (Schwebstoffgehalt ≤ 25 mg/l) zu halten. Es sind ausreichend dimensionierte Absetzbecken vorzuschalten.
- 4.4.4 Eine Verunreinigung des Regen während der Baumaßnahmen, insbesondere durch wassergefährdende Stoffe, ist sorgfältig zu vermeiden. Verwendete Baumaschinen sind ausschließlich mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen zu betreiben.

4.5 Auflagen zu Belangen der Denkmalpflege

- 4.5.1 Auf dem betreffenden Areal sind keine Bodendenkmäler bekannt. Sollten solche unerwartet bei den Erdarbeiten zu Tage treten, sind diese nach Art. 8 BayDSchG der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen und bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen.

- 4.5.2 Bei der Ausgrabung geborgene Funde stellen trotz der Bergung einen Teil des denkmalfachlich wie -rechtlich einheitlichen Bodendenkmals dar und sind deshalb dauerhaft zu erhalten.

4.6 Auflagen zum Immissionsschutz

- 4.6.1 Die baubedingten Immissionen (Lärm, Staub, Erschütterungen) auf die benachbarten Siedlungsbereiche nördlich der HWS-Trasse sind soweit wie möglich auf die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und in dieser Zeit auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Ebenso ist sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. In ihrem Anwendungsbereich sind die Regelungen der „Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV“ vom 29. August 2002 (BGBl. S. 3478) sowie die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm)“ vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. 1970 Nr. 160) i. V. m. § 66 Abs. 2 BImSchG zu beachten.

Die durch Baumaschinen einschließlich Baustellenverkehr verursachten Geräusche dürfen an den nächstgelegenen Immissionsorten (u.a. „Bei der Sallermühle 17“) folgende Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm nicht überschreiten:

tags (07.00 - 20.00 Uhr): 60 dB(A)
nachts (20.00 - 07.00 Uhr): 45 dB(A)

Die Vorhabensträgerin hat darüber hinaus bei der Auftragsvergabe und über die Bauaufsicht sicherzustellen, dass zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen ausschließlich Baumaschinen und Baufahrzeuge eingesetzt werden, die bezüglich Lärmemissionen und Erschütterungen den aktuellen Normen nach DIN oder sonstigen normengleichen Regelungen entsprechen.

- 4.6.2 Während der Bauzeit ist eine stärkere Staubentwicklung von Transportwegen und Straßen und auch von Abgrabungs- und Aufschüttungsbereichen durch Befeuchten oder auf andere Art zu vermeiden. Das gleiche gilt für die Zwischenlagerbereiche des Bodens bzw. das Bodenlager.

4.6.3 Die Anforderungen der Bayerischen Luftreinhalteverordnung sind einzuhalten.

4.7 Auflagen zu den Belangen des Waldrechts

4.7.1 Da sich für die Errichtung des Deiches eine erforderliche Rodung von 1.300 m³ ergibt, muss der Verlust an Waldfunktionen kompensiert werden. Es ist daher eine Ersatzaufforstung für die verloren gegangenen Waldflächen durch die Vorhabensträgerin vorzunehmen. Eine genaue Lokalisierung der Ausgleichsflächen ist noch erforderlich.

4.7.2 Es ist beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf (AELF) ein Antrag auf Erstaufforstung zu stellen, wenn bislang nicht forstlich genutzte Grundstücke als Waldflächen neu begrünt werden.

4.8 Auflagen zu infrastrukturellen Belangen

Vorhandene Einrichtungen der Infrastruktur Dritter dürfen durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt oder beschädigt werden. Im Übrigen sind eventuell erforderliche Gestattungsverträge, Baudurchführungsvereinbarungen etc. von der Vorhabensträgerin eigenständig mit den betroffenen Trägern der infrastrukturellen Einrichtungen abzuschließen und nicht Gegenstand der vorliegenden Planfeststellung.

4.9 Auflagen bezüglich Anlagen der Telekom Deutschland GmbH

4.9.1 Bei der Bauausführung sind Beschädigungen an Telekommunikationslinien zu vermeiden. Die bauausführende Firma hat sich vorab beim zuständigen Ressort, Fax: 0391/580213737, E-Mail: planauskunft.sued@telekom.de über deren Lage zu informieren.

4.9.2 Die „Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten anderer“ (Kabelschutzanweisung) ist zu beachten.

4.9.3 Kosten, die durch etwaigen Ersatz, Sicherung oder Verlegung von Telekommunikationsanlagen entstehen, sind vom Vorhabensträger zu tragen.

4.10 Auflagen zu Grundstücken Dritter

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass ein Zufahren zu den angrenzenden Grundstücken während der Bauzeit und nach Abschluss der Bauarbeiten angemessen möglich ist. Kurzzeitige, nicht vermeidbare Behinderungen während der Bauausführung sind mit den jeweils Betroffenen abzustimmen.

4.11 Rechtsnachfolge

Der Planfeststellungsbeschluss ist auf einen Rechtsnachfolger übertragbar, wenn die gesamte Hochwasserschutzanlage übertragen wird und das Umweltamt dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt. Die Übertragung ist dem Umweltamt der Stadt Regensburg schriftlich anzuzeigen. Die vorgenannten Nebenbestimmungen (Auflagen) gelten auch für den Rechtsnachfolger uneingeschränkt weiter.

4.12 Vorbehalt

Die Anordnung weiterer Auflagen bzw. Maßnahmen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleibt vorbehalten.

4.13 Änderung des Plans

Für eine wesentliche Änderung des Vorhabens gegenüber dem festgestellten Plan ist eine erneute Planfeststellung beim Umweltamt der Stadt Regensburg zu beantragen. Etwaige Änderungen des Plans sind rechtzeitig bekannt zu geben.

5. Entscheidung über Einwendungen

Über etwaige im Anhörungsverfahren erhobene Einwendungen hat die Planfeststellungsbehörde zu entscheiden, soweit sie nicht durch Auflagen im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben (Art. 74 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG).

Es wurden im Verfahren keine Einwendungen von Privatpersonen erhoben. Eine Entscheidung war insofern entbehrlich.

6. Kostenentscheidung

- 6.1 Die REWAG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 6.2 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Beschluss wird eine Gebühr in Höhe von **21.579,05 Euro** erhoben.
Auslagen entstanden für die Postzustellung in Höhe von **5,52 Euro**.
Es ergeben sich somit insgesamt Kosten in Höhe von **21.584,57 Euro**.

B)

Gründe:

I.

Sachverhalt

1. Anlass, Zweck und Beschreibung des Vorhabens

1.1 Anlass und Zweck

Bei Hochwasserführung von Regen und Donau kommt es im Stadtbereich von Regensburg immer wieder zu Überschwemmungen von bebauten Bereichen. Speziell durch den Rückstau der Donau in den Flusslauf des Regen kommt es an dessen Ufern zu Ausuferungen, auch in die bestehende Bebauung. Mit neuerlichen Überflutungen ist jederzeit zu rechnen. Der Freistaat Bayern hat daher zusammen mit der Stadt Regensburg für das Stadtgebiet einen einheitlichen Hochwasserschutz gegen ein hundertjährliches Hochwasserereignis (HQ100) geplant, um bebaute Gebiete der Stadt zu schützen.

Das „Wasserwerk Sallern“ der REWAG wird jedoch nicht von diesem staatlichen Hochwasserschutz umfasst. Daher hat die REWAG als Eigentümerin und Betreiberin des Wasserwerks ein eigenes Hochwasserschutzprojekt geplant. Ziel des Vorhabens ist es, das

Wasserwerk Sallern vor einem hundertjährigen Hochwasserereignis (HQ100) zu schützen. Zudem soll die Hochwasserschutzanlage auch einen eingeschränkten Schutz vor einem noch größeren Hochwasserereignis (HQextrem) bieten. Neben dem Schutz der Anlagen vor Überflutung wird auch die Zugänglichkeit und Betriebsfähigkeit der Anlagen des Wasserwerks bei Hochwasser gewährleistet.

Bei einem hochwasserbedingten Ausfall des Wasserwerks (z. B. durch Flutung, Ausfall der Anlagen, Eintrag von Verkeimungen in die Brunnen) ist im ungünstigsten Fall die öffentliche Trinkwasserversorgung der Stadt Regensburg nicht mehr gewährleistet.

Das ebenfalls von der REWAG betriebene Wasserwerk „Oberer Wöhrd“ kann einen Ausfall von „Sallern“ mengenmäßig nicht kompensieren, da „Sallern“ den weit überwiegenden Anteil (ca. 80%) des Trinkwassers der Stadt liefert. Weitere nennenswerte Trinkwassergewinnungsanlagen sind im Stadtgebiet nicht vorhanden. Es wäre somit binnen kurzer Zeit die Versorgungssicherheit nicht mehr gegeben. Die Versorgung der Öffentlichkeit mit Trinkwasser ist Aufgabe der Daseinsvorsorge (§ 50 Abs. 1 WHG).

Bei vergangenen Hochwasserereignissen mit Überflutung des Überschwemmungsgebiets im Regenvorland wurden wiederholt bakteriologische Belastungen der drei Brunnen im Wasserwerk Sallern festgestellt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird angenommen, dass diese Belastungen durch Eintrag von Oberflächenwasser aus dem Überschwemmungsgebiet in den Untergrund verursacht werden. Durch die Errichtung des Deiches und der landseitigen Drainage soll der Zustrom von belastetem Wasser und dadurch der Eintrag von Verkeimungen aus dem Regenvorland in die Brunnen, wie er in der Vergangenheit nach Hochwasserereignissen immer wieder vorkam, verhindert oder zumindest minimiert werden.

1.2 Beschreibung des Vorhabens

Im nördlichen Stadtgebiet von Regensburg, am östlichen (linken) Regenufer, im Bereich des bestehenden „Wasserwerks Sallern“ der REWAG (Straße: „Bei der Sallermühle“) soll ein Hochwasserschutz errichtet werden, um das bestehende Wasserwerk Sallern vor einem Bemessungshochwasser (HQ100) von Regen und Donau zu schützen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um folgende Maßnahmen:

- Errichtung eines Erddeichs sowie einer Hochwasserschutzmauer mit einer Durchfahrt im Dammbalkensystem
- Landseitige Anlage eines Verteidigungswegs/Deichhinterwegs für den Deichunterhalt

und die Verteidigung

- Errichtung einer Binnenentwässerung zur Ableitung von Niederschlags- und Drängewasser bei Hochwasser sowie zur Vermeidung von Verkeimungen der Brunnen
- Renaturierungs- und Gestaltungsmaßnahmen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF -Maßnahmen)
- Anhebung der bestehenden Trafostation am Brunnen III

Die Trassierung der Hochwasserschutzanlagen für das Wasserwerk Sallern wurde im Rahmen einer Variantenprüfung festgelegt und folgt im Wesentlichen den bestehenden, zu schützenden Bestandteilen des Wasserwerks und den Geländebeziehungen. Darüber hinaus wurden für den Schutz der Brunnen vor Einträgen von Verkeimungen die Lage des Deichs und der Drainage optimiert.

Der genaue Verlauf ist aus den Lageplänen in den Antragsunterlagen ersichtlich.

Die für die Festlegung eines Bemessungshochwassers maßgebenden Abflusszahlen basieren auf den Abflussangaben der beiden Pegel Marienthal/Regen bzw. Schwabelweis/Donau. Maßgebend für den Schutz bebauter Bereiche ist grundsätzlich ein 100-jährliches Hochwasserereignis (HQ100). Der Bemessungsabfluss entspricht dem momentan gültigen, 100-jährlichen Hochwasser am Pegel Schwabelweis mit einem Abflusswert von 3.400 m³/s. Aufgrund des Zusammenwirkens von Hochwasserabflüssen von Donau und Regen ist eine entsprechende Abflusskombination notwendig:

a) Lastfall Regen: im Planungsgebiet wird ein Abfluss der Donau von 2.650 m³/s und ein Abfluss im Regen von 750 m³ angesetzt

b) Lastfall Donau: im Planungsgebiet wird ein Abfluss der Donau von 3.000 m³/s und ein Abfluss im Regen von 400 m³ angesetzt

Gemäß dem Erläuterungsbericht ist für den Planungsbereich ein Regen-dominiertes Abflussereignis (Lastfall Regen) maßgebend und wurde für die hydraulischen Berechnungen (Anlage 3 der Planunterlagen) zu Grunde gelegt. Diese Festlegung wurde anhand der im Rahmen der Überschwemmungsgebietsermittlung berechneten Lastfälle überprüft und verifiziert.

Zur Berücksichtigung der erwarteten Auswirkungen des Klimawandels sollen die Schutzanlagen so gestaltet werden, dass sie auch einen eingeschränkten Schutz vor extremen Hochwasserereignissen (HQextrem) bieten.

Für das HQextrem an der Donau wird die Abflusskombination anhand der Hochwasserslängsschnitte des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ermittelt. Dabei ergibt sich für ein HQextrem an der Donau eine Abflussmenge von 3.900 m³/s an der Donau und 600 m³/s am Regen.

Das HQextrem am Regen beträgt 1.164 m³/s. Bei Anwendung der Mündungsformel des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (analog Studie zur Ermittlung der Hochwassergefahrenkarten in Bayern) ergibt sich, dass der Abfluss, der dabei gleichzeitig an der Donau auftritt, 2.678 m³/s beträgt.

1.3 Lage des Vorhabens

Das geplante Vorhaben „Hochwasserschutz für das Wasserwerk Sallern“ befindet sich im Norden der Stadt Regensburg am linken (östlichen) Regenufer, im Bereich der Straße „Bei der Sallermühle“.

1.4 Bauliche Maßnahmen

Im Wesentlichen sind als bauliche Maßnahmen die Errichtung einer Schutzmauer, eines Erddeiches mit etwa 420 Meter Länge, eines binnenseitigen Deichhinterwegs sowie die Errichtung einer Binnenentwässerung (3 Pumpenschächte mit Auslaufbauwerk und Steuerhäusern, Drainagesystem) vorgesehen. Der Deich hat eine Breite von maximal 30 m.

Die Hochwasserschutzmauer, welche im Norden in den bestehenden Böschungsbereich zur Straße „Bei der Sallermühle“ einbindet, ist ca. 45 m lang und zwischen 1,70 m und 3,20 m hoch. Um die Zufahrt zum ungeschützten Wasserwerksbereiches in normalen, hochwasserfreien Zeiten, zu ermöglichen ist bei Station 0 + 18 eine Durchfahrtsöffnung vorgesehen. Der Hochwasserschutz in diesem Bereich wird mittels Dammbalkenverschluss gewährleistet. Im weiteren Verlauf sind die räumlichen Verhältnisse nicht mehr beengt. Der Hochwasserschutz soll deshalb durch den Bau eines kostengünstigeren Erddeichs erreicht werden. Er kann begrünt werden und ist landschaftsverträglicher als Schutzmauern. Das gilt insbesondere unter Berücksichtigung der notwendigen Höhe, die stellenweise größer als 4 m ist. Der geplante Deich verläuft von der Hochwasserschutzmauer im Norden zunächst in Richtung des Turbinenhauses und schwenkt dann Richtung

Südosten und umschließt den Brunnen II, bevor er in den höhergelegenen Böschungsbereich am Brunnen III einbindet. Der Deich weist Höhen von bis zu 4,10 m über dem bestehenden Gelände auf (Oberkante Deich bei 335,10 m. ü. NN).

Zwischen Station 0 + 20 und Station 0 + 360 bzw. zwischen Station 0 + 450 und 0 + 415 ist binnenseitig die Anlage eines Deichweges geplant. Er dient zur Wartung der Pumpwerke und zur Verteidigung der Hochwasserschutzanlage. Die Befestigung des Wegs ist mittels wassergebundener Decke vorgesehen. Der Bereich zwischen Station 0 + 360 und 0 + 415 wurde wegen des ökologisch schützenswerten Bereichs ausgespart, um den baubedingten Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten.

Direkt hinter dem Hochwasserschutzdeich verläuft landseitig entlang der Hochwasserschutzbauwerke ein Rigolensystem mit leistungsfähigen Drainageleitungen. Der Deich bildet eine Barriere für die Teile des Niederschlagswassers, die bei Starkregen nicht im Untergrund versickern, sondern aufgrund der Topografie über das Gelände ablaufen. Durch die Anordnung der Rigolen kann das anfallende Wasser sicher im Untergrund versickern, so dass Überschwemmungen binnenseitig des Deichs vermieden werden.

Bei Hochwasser infiltriert der Regen in den Untergrund, so dass der Grundwasserspiegel ansteigt. Bei hohen Wasserspiegellagen im Regen kann dieser Effekt so stark sein, dass Grundwasser im geschützten Bereich über die Geländeoberfläche austritt und dadurch Überflutungen verursacht. Durch die Dränagen und die in den Tiefpunkten angeordneten Pumpwerke wird der Grundwasserspiegel während des Hochwasserereignisses soweit abgesenkt, dass Sickerwasseraustritte sicher verhindert werden. Von dort erfolgt die Ableitung in das Vorland mittels Pumpen.

Im vorliegenden Fall dient das Drainagesystem zusätzlich zur Reduktion des Stoffeintrags, der im Hochwasserfall durch die Versickerung von verschmutztem Oberflächenwasser in den Fassungsbereich der Brunnen gelangen kann. Aus diesem Grund sollen sehr leistungsfähige Drainagen in einer relativ großen Tiefe von ca. 4,0 m bis ca. 5,5 m unter Geländeoberkante auf einer Höhe von ca. 327,00 m. ü. NN verlegt werden. Die Ableitung des Drainagewassers erfolgt über drei Pumpwerke. In jedem Pumpwerk kommen jeweils zwei wasserstandgesteuerte Pumpen mit einer Förderleistung von mindestens 300 l/s zum Einsatz. Die Ableitung erfolgt über zwei Rohrleitungen DN 400 in den Überschwemmungsbereich des Regens. Der Auslauf wird mittels Winkelstützmauern und einem Steinwurf als Auslaufbauwerk befestigt. Der Auslauf der Leitungen wird mittels Rückschlagklappen gesichert.

Die am Brunnen 3 liegende Trafostation wird im Istzustand bei einem Hochwasserereignis HQextrem derzeit noch überschwemmt. Um dies zu verhindern ist geplant, die Trafostation anzuheben.

Details zu Art und Umfang des Vorhabens sind in den Planunterlagen erläutert. Auf eine Darstellung im Einzelnen wird hier aufgrund des Umfangs verzichtet. Auf die Planunterlagen wird verwiesen.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

2.1 Antrag

Die REWAG Regensburger Energie- und Wasserversorgung AG & Co KG, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, Greflingerstr. 26, 93055 Regensburg, beantragte mit Schreiben vom 07.07.2021, eingegangen am 12.07.2021, beim Umweltamt der Stadt Regensburg (untere Wasserrechtsbehörde, Planfeststellungsbehörde) die Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung eines Hochwasserschutzes für das Wasserwerk Sallern vor einem hundertjährigen Hochwasser.

2.2 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Bei der Planfeststellung sind die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

Die Errichtung eines Deiches, der den Hochwasserabfluss beeinflusst, steht einem Gewässerausbau gleich (§ 67 Abs. 2 Satz 3 WHG). Im Vorfeld war daher durch das Umweltamt der Stadt Regensburg (untere Wasserrechtsbehörde) für diese Maßnahme die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf der Grundlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

In diesem Verfahren ist überschlüssig zu prüfen, ob sich die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die in der Anlage 3 UVP aufgeführten Schutzkriterien ergibt. Dies folgt aus § 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. der Nummer 13.13 Anlage 1, Spalte 2 UVP.

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien war deshalb überschlagig zu prufen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und insofern eine Umweltvertraglichkeitsprufung durchzufuhren ist. Nach Auswertung der eingereichten Planunterlagen wurde seitens der unteren Wasserrechtsbehore festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden konnen und insofern die Notwendigkeit einer Umweltvertraglichkeitsprufung gegeben ist (§ 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 UVPG).

Diese Feststellung ist gema § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der offentlichkeit bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgte im Rahmen der offentlichen Bekanntmachung des Vorhabens im Amtsblatt der Stadt Regensburg vom 04.10.2021, Nr. 40, 77. Jahrgang bzw. im UVP- Portal. Das Amtsblatt der Stadt ist auch auf der stadtischen Homepage online einsehbar.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung nicht selbstandig anfechtbar.

2.3 Bekanntmachung, Auslegung

Das Vorhaben wurde mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Regensburg vom 04. Oktober 2021, Nr. 40 - 77. Jahrgang, ortsublich bekannt gemacht (Art. 69 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG). Die Planunterlagen wurden gema den gesetzlichen Vorgaben in der Zeit vom 05.10.2021 bis 04.11.2021 beim Umweltamt der Stadt Regensburg fur die Dauer eines Monats zur allgemeinen Einsichtnahme offentlich ausgelegt. Parallel dazu waren die genannten Unterlagen in diesem Zeitraum auch auf der Homepage der Stadt Regensburg online einsehbar. Auf diesen Umstand wurde in der Bekanntmachung hingewiesen. Weiterhin wurden die Unterlagen auf der Homepage www.uvp-verbund.de bereitgestellt.

Der offentlichkeit wurde im Rahmen der Auslegung Gelegenheit zur auerung gema § 18 Abs. 1 UVPG gegeben.

Bei der Veroffentlichung der Bekanntmachung des Verfahrens im Amtsblatt der Stadt Regensburg vom 04. Oktober 2021 wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen das Vorhaben beim Umweltamt der Stadt Regensburg bis spatestens zum Ablauf des 06.12.2021 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind. Auf die Folgen einer Fristversaumnis wurde hingewiesen.

2.4 Einwendungen

Beim Umweltamt der Stadt Regensburg wurden während der Einwendungsfrist von betroffenen Dritten keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

2.5 Äußerungen beteiligter Behörden und Fachstellen sowie Stellungnahmen anerkannter Verbände:

Das Umweltamt der Stadt Regensburg gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange, anerkannten Verbänden und weiteren Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme. Im wasserrechtlichen Verfahren wurden im Einzelnen beteiligt:

- Amtlicher Sachverständiger der Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaftsamt Regensburg
- Bezirk Oberpfalz - Fachberatung für Fischerei
- Stadt Regensburg:
 - Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde
 - Umweltamt, Sachgebiet Abfallwirtschaft und Bodenschutz
 - Umweltamt, Sachgebiet technischer Umweltschutz
 - Amt für Archiv und Denkmalpflege
 - Bauordnungsamt
 - Stadtplanungsamt
 - Tiefbauamt
 - Liegenschaftsamt
- Landratsamt Regensburg, Sachgebiet Wasserrecht
- Landratsamt Regensburg, Gesundheitsamt
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Regensburg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg - Schwandorf
- Markt Lappersdorf

- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co.KG, Region Bayern

Zudem erhielten folgende anerkannte Verbände die Möglichkeit zu dem Vorhaben eine Stellungnahme abzugeben:

- Bund Naturschutz in Bayern e. V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.
- Landesfischereiverband Bayern e. V.

Dem Fischereiberechtigten wurde ebenfalls die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Das Tiefbauamt der Stadt Regensburg, Abteilung Hochwasserschutz und Wasserbau, informierte mit Schreiben vom 02.03.2022 darüber, dass gegen das Vorhaben keine Einwände bestehen.

Das Tiefbauamt, Abteilung Straßenbau sowie Abteilung Stadtentwässerung, äußerte sich mit Stellungnahme vom 21.12.2021 bzw. 01.12.2021 und teilte mit, dass gegen das Vorhaben keine Einwände bestehen.

Mit Schreiben vom 14.03.2022 äußerte sich das Bauordnungsamt der Stadt Regensburg zu dem Vorhaben. Einwände gegen das Vorhaben wurden nicht vorgetragen.

Das Amt für Archiv und Denkmalpflege, in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, gab mit Schreiben vom 18.10.2021 seine Stellungnahme zu dem Vorhaben ab.

Sowohl das Verwalterhaus als auch die Mühle des Wasserwerks Sallern sind als Baudenkmäler nach Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayDSchG zu qualifizieren. Da der geplante Hochwasserschutz in der Nähe jener Baudenkmäler ist, ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG nötig, die auch in Aussicht gestellt werden kann.

Auf dem betreffenden Areal sind keine Bodendenkmäler bekannt. Sollten solche bei den Erdarbeiten zu Tage treten, sind diese nach Art. 8 BayDSchG anzuzeigen und bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen.

Mit Schreiben vom 05.10.2021 erklärte das Liegenschaftsamt der Stadt Regensburg, dass gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Einwendungen bestehen.

Die vom Vorhabensträger angedachten Ausgleichspflanzungen auf städtischen Grundstücksflächen werden jedoch abgelehnt.

Das Stadtplanungsamt der Stadt Regensburg gab mit Schreiben vom 17.05.2022 seine Stellungnahme ab. Das Vorhaben liegt nicht in einem Gebiet, für das ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt oder aufgestellt werden soll.

Zu den verkehrsplanerischen Aspekten wurde ausgeführt, dass vorhandene Feldwege teilweise überplant werden. Im Hinblick auf die städtebaulich-gestalterischen Aspekte wurde auf verschiedene Details hingewiesen, die dann später in der Phase der Ausführungsplanung in Abstimmung mit der Vorhabensträgerin und dem beauftragten Planer endgültig festzulegen sind.

Das Sachgebiet Abfallwirtschaft und Bodenschutz beim Umweltamt teilte mit, dass im Umfeld der Maßnahme keine Altlasten oder Verdachtsflächen bekannt sind. Insofern bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.

Mit Schreiben vom 11.04.2023 übersandte das Wasserwirtschaftsamt Regensburg als amtlicher Sachverständiger der Wasserwirtschaft sein Gutachten vom 04.01.2023 und bezog u.a. zu folgenden Punkten Stellung: Prüfbemerkungen zu den baulichen Anlagen; Auswirkungen auf Bemessungshochwasser, Klima und Freibord; Auswirkungen der Hochwasserschutzbauten auf den Wasserstand und Abfluss; Retentionsraumausgleich; Auswirkung auf das Grundwasser und Binnenentwässerung; Wasserrahmenrichtlinie bzw. Anforderungen nach § 27 WHG; Landschaftspflegerischer Begleitplan, u. a. im Hinblick auf Ausgleichsmaßnahmen; Bodenverunreinigungen und Altlastenverdachtsflächen. Es wurden die festzusetzenden Auflagen mitgeteilt sowie Hinweise formuliert.

Das Sachgebiet technischer Umweltschutz beim Umweltamt teilte mit Schreiben vom 09.12.2021 mit, dass gegen das Vorhaben keine Einwände bestehen. Zu fordernde Auflagen aus dem Immissionsrecht wurden mitgeteilt.

Die Fachkraft für Naturschutz beim Umweltamt der Stadt Regensburg übersandte mit Schreiben vom 17.11.2021 ihre Stellungnahme. Enthalten ist eine Beurteilung des landschaftspflegerischen Begleitplans, der FFH-Verträglichkeitsabschätzung und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP-Prüfung).

Mit dem Vorhaben besteht aus naturschutzfachlicher Sicht unter Einhaltung der geforderten Auflagen sowie fachgerechter Umsetzung der erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen Einverständnis.

Der Markt Lappersdorf teilte in seinem Schreiben vom 22.10.2021 mit, dass keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen. Eine Betroffenheit werde nicht gesehen.

Der Bezirk Oberpfalz -Fachberatung für Fischerei- gab seine Stellungnahme zu den geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen mit Schreiben vom 20.12.2021 ab. Demnach sind von dem Vorhaben fischereifachliche Belange nicht betroffen.

Das Landratsamt Regensburg, Sachgebiet Wasserrecht, teilte in seiner Stellungnahme vom 07.10.2021 mit, dass keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.

Das Landratsamt Regensburg, Gesundheitsamt, gab mit Schreiben vom 18.11.2021 seine Stellungnahme zu den Belangen der Trinkwasserhygiene ab.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) gab mit Schreiben vom 20.10.2021 seine Stellungnahme ab. Demnach wird aus waldrechtlicher Sicht dem Vorhaben unter Berücksichtigung der Ersatzaufforstung zugestimmt. Der Verlust an Waldfunktionen muss kompensiert werden.

Der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Regensburg, gab keine Stellungnahme zu dem Vorhaben ab.

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Regensburg, gab keine Stellungnahme zu dem Vorhaben ab.

Der Landesfischereiverband Bayern e. V. (LFV) gab mit Schreiben vom 30.11.2021 seine Stellungnahme zum Vorhaben ab. Aus fischereifachlicher Sicht werden gegen das Vorhaben keine Einwände erhoben. Allerdings sind aus Sicht des LFV noch einige Punkte zu klären, insbesondere hinsichtlich der Gewässergüte des Regen sowie zu entwässerungstechnischen Belangen.

Der Fischereiberechtigte äußerte sich zu der Maßnahme mit Schreiben vom 13.01.2022. Aus fischereilicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände. Der Stellungnahme des LFV werde sich angeschlossen.

Mit Schreiben vom 27.10.2021 äußerte sich die Deutsche Telekom Technik GmbH dahingehend, dass sich Telekommunikationsanlagen im Planbereich befinden und erhob verschiedene Forderungen zu deren Schutz.

Die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co.KG gab keine Stellungnahme ab.

Am 24.10.2022 fand eine Besprechung zwischen der Vorhabensträgerin, der Planfeststellungsbehörde sowie dem amtlichen Sachverständigen der Wasserwirtschaft statt, um verschiedene Fragen des WWA Regensburg bezüglich Details des Vorhabens abzuklären.

2.6 Durchführung des Erörterungstermins

Die Erörterung etwaiger erhobener Einwendungen gegen den Plan und der Stellungnahmen der Behörden und Vereinigungen mit den Einwendungsführern, den Betroffenen, dem Vorhabensträger sowie den Behörden und Sachverständigen erfolgte am 9. November 2023.

Dieser Termin wurde im Amtsblatt der Stadt Regensburg vom 30. Oktober 2023, Nr. 44 – 79. Jahrgang, ortsüblich bekannt gemacht.

II.

Entscheidungsgründe

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen der Planfeststellung

Die Stadt Regensburg - Umweltamt, untere Wasserrechtsbehörde - ist als Kreisverwaltungsbehörde gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) für den Erlass dieses Beschlusses sachlich und örtlich zuständig.

Rechtsgrundlage für den Gewässerausbau ist § 68 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Die Errichtung eines Deiches, der den Hochwasserabfluss beeinflusst, steht einem Gewässerausbau gleich (§ 67 Abs. 2 Satz 3 WHG).

Das gesamte Vorhaben bedarf daher grundsätzlich einer Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 i. V. m. § 67 Abs. 2 WHG.

Für das Planfeststellungsverfahren gelten gemäß § 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i. V. m. Art. 69 Satz 1 BayWG die Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend, sofern keine spezialgesetzlichen wasserrechtlichen Vorschriften vorrangig sind.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das geplante Vorhaben war gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. der Nummer 13.13, Spalte 2 der Anlage 1 „Liste UVP-pflichtige Vorhaben“, zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen und zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Nachteilige Umweltauswirkungen können erheblich sein aufgrund ihres möglichen Ausmaßes, ihres möglichen grenzüberschreitenden Charakters, ihrer möglichen Schwere, ihrer möglichen Komplexität, ihrer möglichen Dauer, ihrer möglichen Häufigkeit oder ihrer möglichen Irreversibilität.

Die Planfeststellungsbehörde hat entsprechend der vorstehenden Ausführungen anhand einer überschlägigen Prüfung eine Einschätzung der durch das Vorhaben zu erwartenden Umweltauswirkungen vorgenommen. Dabei wurde auch geprüft, inwieweit durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Die Planfeststellungsbehörde kam bei ihrer Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich Dauer, Ausmaß oder Wahrscheinlichkeit nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Insbesondere der Verlust an Retentionsraum sowie die Eingriffe in den Lebensraum streng geschützter Arten wurden als erhebliche Auswirkungen eingestuft.

Es wurde daher durch die Behörde festgestellt, dass bei den geplanten Maßnahmen die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung gegeben ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 i. V. m. der Nummer 13.13 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Bestandteil des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens.

Zur Prüfung wurden insbesondere folgende, der Planfeststellung zugrundeliegende, Unterlagen herangezogen:

- Erläuterungsbericht
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Anlage 8)
- Umweltbeiträge (Anlage 9):
 - UVP-Bericht/Umweltverträglichkeitsstudie (Anlage 9.1)
 - Fachbeitrag Fauna (Anlage 9.2)
 - Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Anlage 9.3)
 - FFH-Verträglichkeitsabschätzung (Anlage 9.4)
- Unterlagen zum Retentionsraum (Anlagen 10+11)

Zudem wurden die Stellungnahmen und Gutachten der beteiligten Behörden ausgewertet.

Zusammenfassende Darstellung des Vorhabens, § 24 UVPG

1. Beschreibung des Vorhabens, Art und Umfang, wesentliche Merkmale

Die Planung sieht vor, zum Schutz des bestehenden Wasserwerks Sallern im Regenvorland einen Erddeich mit etwa 420 m Länge zu errichten. Der Deich hat eine Breite von maximal 30 m und ist an seiner höchsten Stelle etwa 4 m hoch. Im nördlichen Bereich der Schutztrasse soll auf einer Länge von etwa 45 m statt des Deichs eine Hochwasserschutzmauer mit einer Höhe zwischen 1,70 m und 3,20 m errichtet werden, die in das bestehende Hochufer einbindet. Zudem wird eine Binnenentwässerung errichtet, bestehend aus einem Rigolensystem mit leistungsfähigen Drainageleitungen und 3 Pumpwerken (3 Pumpenschächte mit Auslaufbauwerk und Steuerhäusern), um den Bereich landseitig hinter dem Deich bei einem Hochwasser von anfallendem Grundwasser (Drängewasser) und Niederschlagswasser trocken zu halten. Zur Wartung der Pumpwerke und zur Verteidigung der Hochwasserschutzanlage wird binnenseitig ein Deichhinterweg errichtet.

Der geplante Deich verläuft von der Hochwasserschutzmauer im Norden zunächst in Richtung des Turbinenhauses und schwenkt dann Richtung Südosten und umschließt

den Brunnen II, bevor er in den höhergelegenen Böschungsbereich am Brunnen III einbindet.

Die Baumaßnahmen greifen nicht in das Gewässer Regen oder dessen Ufer ein.

Das Vorhaben ist unter Abschnitt B) I.1 und im Erläuterungsbericht ausführlich dargestellt.

2. Beschreibung der Umwelt und deren Bestandteile im Wirkungsbereich des Vorhabens

Die gegenwärtige Umweltsituation ist im UVP-Bericht (Anlage 9) detailliert beschrieben. Auf die Darstellungen wird Bezug genommen, zumal diese im Rahmen des Anhörungsverfahrens unwidersprochen blieben.

3. Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens, der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft wurde auf der Grundlage des UVP-Berichts, des LBP, des Fachbeitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), der FFH-Verträglichkeitsabschätzung, der Baugrunduntersuchung und Altlastenuntersuchung, der eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Ämter und Träger öffentlicher Belange und der eingegangenen Äußerungen der Umwelt- und Naturschutzverbände erarbeitet.

a) Schutzgut Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch versteht der Gesetzgeber insbesondere die Bereiche Gesundheit und Wohlbefinden, die im Untersuchungsgebiet durch die Schutzgutaspekte Wohnen und Erholung repräsentiert sind.

Während der Bauphase sind Immissionen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG auf Siedlungs- und Erholungsbereiche in Form von Lärm-, Staub- und Abgasemissionen sowie Erschütterungen durch den Einsatz von Baufahrzeugen/Maschinen und Transportfahrzeugen nicht zu vermeiden. Diese Auswirkungen sind jedoch nur temporär.

Die Besiedelung beschränkt sich auf wenige Gebäude nördlich des Wasserwerks. Das nächstgelegene Wohngebäude ist ca. 140 m entfernt. Die Belastungen lassen sich durch

ein Baustellenmanagement zeitlich begrenzen und durch geeignete Maßnahmen soweit wie technisch/organisatorisch möglich reduzieren bzw. minimieren.

Dauerhafte, negative Auswirkungen in Form von Lärm-, Staub- und Abgasemissionen sowie Erschütterungen gehen von dem Vorhaben nicht aus. Nach der Fertigstellung sind nur noch Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an den Hochwasserschutzanlagen erforderlich.

Der Bereich des Regenvorlands wird auch von Spaziergängern und Erholungssuchenden frequentiert. Hier kann es während der Bauphase zu Beeinträchtigungen der Zugänglichkeit kommen. Eine besondere Bedeutung des Gebiets als Erholungsfläche ist nicht zu sehen. Die Nutzung der Flächen im Regenvorland für Freizeit und Erholung ist nach Umsetzung der Maßnahme weiterhin möglich, da die maßgeblichen Bestandteile nach wie vor zur Verfügung stehen.

Eine Gefährdung von Menschen durch die Einengung des Überflutungsraumes und eine mögliche Erhöhung bzw. Verschärfung von Hochwasserspitzen ist nicht zu erwarten, da sich der Bereich außerhalb des abflusswirksamen Fließquerschnitts befindet. Zudem geht durch Ausgleichsmaßnahmen kein Retentionsvolumen verloren. Vergleiche hierzu die Ausführungen unter dem Schutzgut Wasser.

Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut als gering bis mittel anzusehen.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

ba) Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauzeit kann es zu Emissionen (Schall, Abgase, Staub, Erschütterungen) in angrenzende Lebensräume kommen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch zeitlich und räumlich begrenzt. Durch die Baumaßnahme können temporäre Barriere- und Zerschneidungswirkungen entstehen.

Neben der baubedingten Flächeninanspruchnahme ist die Rodung von Sträuchern und einzelnen Bäumen erforderlich. Im Zuge der Baufeldfreimachung und der Erdarbeiten kommt es zu Eingriffen in Biototypen des Offenlandes und der Gehölze. Dies kann zu Verlusten von Habitaten führen.

Vermeidungsmaßnahmen während der Bauphase

- Errichtung von Bauzäunen zur Begrenzung des Baufelds zum Schutz des Regenvorlands.
- Errichtung von Schutzzäunen zur Vermeidung von Schädigungen von Bäumen und Gehölzbeständen.
- Vermeidung bauzeitlicher Störungen durch Bauzeitenregelung, Schutz von Brutvögeln und anderer gehölzbewohnender Arten, Quartierskontrolle, Vergrämungsmaßnahmen.

bb) Anlagenbedingte Auswirkungen

Als betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens sind zu sehen:

- Flächeninanspruchnahme, geringe Bodenversiegelung
- ggf. Barrierewirkung für Tiere durch den Deichkörper

Die betriebsbedingten Auswirkungen bestehen dauerhaft. Sie sind jedoch nicht als erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen einzustufen.

bc) Auswirkungen auf geschützte Arten/spezieller Artenschutz

Der besondere Artenschutz umfasst den Schutz der Vorkommen/der Lebensräume besonders und streng geschützter Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Zu prüfen ist die mögliche vorhabenbedingte Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP, Anlage 9.3 der Antragsunterlagen) wurden mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten, ermittelt und dargestellt.

Im Bereich des südlichen Endes des geplanten Deichs ist ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus nachgewiesen. Durch die Baumaßnahme kommt es zu einer Flächeninanspruchnahme für die geplante Deichtrasse und dadurch teilweisen Zerstörung, Beschädigung oder Beeinträchtigung von Gehölzlebensräumen der Haselmaus im Bereich des Biotops R-1228 „*Hecken beim Wasserwerk nordwestlich Gallingskofen*“.

Es sind daher zur Gewährleistung der kontinuierlichen ökologischen Funktion für die örtliche Population der Art Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen (Vorgezogene CEF-Maßnahme, im Herbst 2018 durchgeführt). Diese umfassen die Anlage von Ersatzhabitatchflächen südlich der geplanten Deichtrasse vor Beginn der Bauphase sowie der Bereitstellung von Ersatzquartieren (Kobel) und die Anpflanzung niederwüchsiger Sträucher auf

dem südlichen Abschnitt des Deichs als Vernetzungsstruktur zwischen den Lebensräumen. Für die europarechtlich streng geschützte Haselmaus können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG durch die Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der CEF-Maßnahmen vermieden werden.

Eine Beeinträchtigung sonstiger potentiell betroffener Tierarten/Artengruppen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Brutvögel, Libellen, Käfer, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Tagfalter (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) und Nachtfalter, Schnecken, Muscheln, Fische) kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit europarechtlich geschützter Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie, insbesondere eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen, kann ausgeschlossen werden.

bd) Auswirkungen auf Schutzgebiete und Biotope

Das FFH-Gebiet 6741-371 „Chamb, Regentaläue und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ grenzt westlich an den Planungsumgriff, es erfolgen jedoch keine Eingriffe in das FFH-Gebiet. Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsabschätzung wurde festgestellt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden kann.

Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG) sind im Untersuchungsgebiet vorhanden, es erfolgen jedoch keine Eingriffe in diese Biotope. Vorsorglich werden diese zusätzlich durch Vermeidungsmaßnahmen (Absperrung mit Bauzäunen) geschützt.

Im Planungsumgriff liegen verschiedene kartierte Biotope, die keinen Schutzstatus nach § 30 BNatSchG haben. Es handelt sich konkret um Einzelbäume/Baumreihen/ Baumgruppen alter Ausprägung der Biotoptypen B313 und B323 und Grünlandflächen des Biotoptyps G213. In diese wird durch die Maßnahme teilweise eingegriffen. Der hierfür erforderliche Kompensationsbedarf wurde gemäß der Bayerischen Kompensationsverordnung ermittelt und wird durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen erbracht.

c) Schutzgut Boden, Fläche

Die Maßnahme hat gemäß der Anlage 9 der Planunterlagen folgende Flächenbedarfe:

- Überbauung durch Deichbauwerk mit Deichhinterweg und Drainagen ca. 10.600 m²

- Vorrübergehende Flächeninanspruchnahme für Baufeld ca. 11.000 m²
- Versiegelung durch Bauwerke ca. 180 m² (Schutzmauer, Auslaufbauwerke, Pumpschächte mit Steuerhäusern).

Im Rahmen der Baumaßnahmen für den Hochwasserschutz erfolgen unterschiedliche Eingriffe in den Boden: Beim Bau der Hochwasserschutzmauer wird vorhandener Boden in einem schmalen Streifen entfernt und anschließend wieder eingebaut. Im Bereich des Hochwasserdeiches wird vorhandener Oberboden entfernt und zwischengelagert. Landseitig des Deichs wird eine Binnenentwässerung (Drainageleitungen, Pumpwerke) errichtet, die in den Boden eingebracht werden muss.

Durch Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen und Arbeitsstreifen sowie dem Baubetrieb kommt es zur Überformung und vorübergehend zu Einschränkungen der Bodenfunktionen durch Versiegelung bzw. Verdichtung offenen Bodens.

Es kommt zu einer Überformung von Böden durch die Materialaufschüttungen im Bereich des Deiches. Der Deich wird als Erbbauwerk mit einer begrünter Oberbodenschicht hergestellt.

Während der Bauphase sind potenziell Bodenverunreinigungen durch austretende Stoffe (Treibstoffe, Öl) von Baufahrzeugen möglich.

Folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind vorgesehen:

- Abtrag des gewachsenen Oberbodens auf Bauflächen und temporär erforderlichen Flächen und Zwischenlagerung.
- Schutzmaßnahmen gegen Bodenverdichtung im Bereich der Baustraßen/Bauflächen (Schutzvlies mit Kiesschüttung, Tiefenlockerung bei Rekultivierung des Bodens).
- Der Erddeich wird mit einer Oberbodenschicht und Magerwiesenbegrünung hergestellt. Hieraus resultiert eine Wiederherstellung bzw. Erhaltung der Bodenfunktion.
- Nach Abschluss der Bauarbeiten wird der Oberboden wieder angedeckt und die Flächen im Vorland mit mäßig artenreicher Extensivwiese begrünt.

d) Schutzgut Wasser

da) Auswirkungen auf Oberflächengewässer

Das Vorhaben liegt deutlich abseits des Regens. Eingriffe in das Gewässer oder dessen Ufer finden nicht statt. Es kommt zu keinen Veränderungen des Gewässers, insbesondere dessen Morphologie oder der Wasserführung. Die Durchgängigkeit des Gewässers im Planungsgebiet bleibt unangetastet. Das anfallende Niederschlagswasser und das abgeleitete Grundwasser (Sickerwasser) werden bei Hochwasserereignissen im Rahmen der Binnenentwässerung in den Regen eingeleitet. Diese Wassermengen sind im Vergleich zu denen des Regens unbedeutend.

In hochwasserfreien Zeiten wirkt sich das Vorhaben nicht auf das Abflussgeschehen des Regens aus. Die Hochwasserschutzbauwerke werden zweckgemäß nur bei Hochwasserereignissen mit Wasser beaufschlagt. Mit der Herstellung der Hochwasserschutzanlagen gehen ca. 23.458 m³ Retentionsraum im Regenvorland verloren. Ein Ausgleich hierfür erfolgt an anderer Stelle.

db) Auswirkungen auf das Grundwasser

Mit Ausnahme der tief liegenden und kleinräumigen Pumpwerke binden die Hochwasserschutzbauwerke nicht in das Grundwasser ein. Die geplanten Maßnahmen bewirken daher in hochwasserfreien Zeiten keine Beeinträchtigung der Grundwasserströmungsverhältnisse. Binnenseitig des Deichs wird durchgehend eine Drainageleitung angeordnet, um das bei Hochwasserführung des Regens durch den durchlässigen Untergrund sickende Wasser zu fassen. Das als Drainagewasser anfallende Grundwasser wird in den Drainageleitungen gesammelt und über die Pumpwerke in den Regen abgeleitet. Die Drainageleitung liegt etwa 4,0 – 5,5 m unterhalb der Geländeoberkante, um eine optimale Wirkung hinsichtlich der Verminderung der Einbringung von hochwasserbedingten Belastungen in den Fassungsbereich der Brunnen zu erreichen. Sie liegt damit unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels und wird auch in hochwasserfreien Zeiten beaufschlagt, jedoch mittels Schieber von den Pumpwerken getrennt. In hochwasserfreien Zeiten haben die Drainagen daher keinerlei Auswirkung auf das Grundwasser.

Die im Rahmen der Binnenentwässerung geplanten drei Pumpenschächte reichen bis zu acht Meter tief in den Untergrund und binden somit deutlich in die wassergesättigte Bodenzone ein. Aufgrund der geringen Aufstandsfläche (4,10 m auf 6,50 m) ist mit keiner nachteiligen Beeinflussung der Grundwasserströmung zu rechnen.

Im Zusammenhang mit dem Neubau der drei Pumpwerke und der binnenseitigen Drainage werden Bauwasserhaltungen nötig. Aufgrund des geringen Abstands von etwa 100 Me-

ter zum Regen handelt es sich bei dem geförderten Grundwasser um Uferfiltrat bzw. oberflächennahes Grundwasser, welches in Richtung des Flusses Regen fließt. Somit handelt es sich lediglich um eine kleinräumige Wasserverlagerung, wodurch eine nachteilige Beeinflussung des Grundwasserregimes nicht zu erwarten ist.

e) Schutzgut Klima/Luft

Schutzgut Luft:

Während der Bauphase kommt es zu Abgasemissionen durch Baumaschinen. Diese Auswirkungen sind nur temporär und haben nur geringe Auswirkungen auf die örtliche Luftqualität. Nach Fertigstellung gehen keine Emissionen von der Hochwasserschutzmaßnahme aus. Reinluftgebiete sind im Planungsumgriff nicht vorhanden.

Schutzgut Klima:

Es sind keine relevanten Auswirkungen auf das Klima zu erwarten. Die durch die Baumaßnahmen verursachten Abgasemissionen sind hinsichtlich des Klimas als nicht relevant anzusehen, weder lokal, noch großräumig.

Bioklimatisch wertvolle Bereiche liegen weder vor noch werden solche durch das Vorhaben in Anspruch genommen oder beeinträchtigt. Die Funktionen der Flächen für die Kaltluftentstehung bleiben im Wesentlichen erhalten. Die Verluste an Waldflächen werden durch Ersatzpflanzungen kompensiert.

Der Deich verläuft parallel und nahe zum Rand der Regenaue, die Funktion des Regentals als Kaltluftschneise wird dadurch nicht eingeschränkt.

f) Schutzgut Landschaft

Es kommt im Bereich des Wasserwerks Sallern zu einer Veränderung des Landschaftsbilds im Regenvorland durch das Deichbauwerk. Änderungen des Reliefs führen zu einem Verlust von Landschaftsbildelementen und zur Überformung der Eigenart der Landschaft. Zwar sind die die Geländehöhen östlich des Deiches (auf dem Areal des Wasserwerks) bereits genauso hoch wie die geplante Deichhöhe, jedoch wird im Bereich der geplanten Maßnahme die Landschaftssituation am Rand der Regentalaue deutlich verändert.

Durch Gestaltung und Begrünung des Deichs (Anlage von Magerwiesen) soll der Deich in das Landschaftsbild integriert werden. Dadurch sollen nachteilige Auswirkungen vermieden beziehungsweise geringgehalten werden.

g) Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch baubedingte Flächeninanspruchnahme können potentiell kulturhistorisch bedeutungsvolle Objekte oder Bereiche beeinträchtigt werden. Erschütterungen durch den Einsatz von Baumaschinen können potentiell Auswirkungen auf Baudenkmäler haben. Sowohl das Verwalterhaus als auch die Mühle des Wasserwerks Sallern sind als Baudenkmäler nach Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) zu qualifizieren. Da der geplante Hochwasserschutz in der Nähe jener Baudenkmäler errichtet werden soll, ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG nötig, die nach Aussage der Denkmalschutzbehörde auch in Aussicht gestellt werden kann. Beeinträchtigungen der visuellen Erlebbarkeit von Baudenkmalen können sich ergeben.

Auf dem betreffenden Areal sind keine Bodendenkmäler bekannt. Durch geeignete Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen können mögliche Verluste bedeutsamer Objekte verhindert oder reduziert werden.

Sonstige betroffene Sachgüter sind hier insbesondere Land- und Forstwirtschaft, durch den Verlust extensiver Wiesenflächen im Vorland, sowie die Rodung von Wald (Verlust von 12 Einzelbäumen sowie Rodung von ca. 1.300 m² Wald).

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für diese Verluste sind Bestandteil der Planungen (Ersatzpflanzungen/Aufforstung, Entwicklung der Deichflächen als Magerwiese, Anlage von artenreichen Extensivwiesen im Vorland).

h) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern ergeben sich im Untersuchungsraum vor allem aus der hydraulischen Beziehung zwischen dem Regen und dem Grundwasser, aus den Wechselwirkungen aufgrund des Überflutungsgeschehens, den episodisch überschwemmten Flächen im Regenvorland und der daran angepassten Tier- und Pflanzenwelt, und aus der Beziehung Mensch-Landschaft.

Auswirkungen auf diese Wechselbeziehungen, die über die beschriebenen schutzgutbezogenen Auswirkungen hinausgehen, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

4. Begründete Bewertung (§ 25 Abs. 1 UVPG) und Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der in Tab. 1 wiedergegebenen Rahmenskala 3.

Tab. 1: Rahmenskala für die Bewertung der Umweltauswirkungen

Stufe / Bezeichnung	Einstufungskriterien
IV Unzulässigkeitsbereich	Es sind deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die nicht zulässig sind. Rechtsverbindliche Grenzwerte werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nicht überwindbar sind.
III Zulässigkeitsgrenzbereich (optionale Untergliederung)	Es sind deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind. Rechtsverbindliche Grenzwerte für betroffene Schutzgüter der Umwelt werden in diesem Bereich überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nur durch Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zu rechtfertigen sind. Hierzu gehören beispielsweise nach Naturschutzrecht nicht ausgleichbare und nicht ersetzbare Eingriffstatbestände, die nur durch die Nachrangigkeit der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege gerechtfertigt werden können (§ 15 Abs. 5 BNatSchG) oder erhebliche unvermeidbare und kompensierbare Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten, die allenfalls durch zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 34 BNatSchG) zu rechtfertigen sind. Hierzu gehören auch Grenzwertüberschreitungen, die Entschädigungsansprüche auslösen (zum Beispiel § 42 BImSchG). <u>Optionale Untergliederung:</u> In Abhängigkeit von der Gewichtung der zu erwartenden Gefährdungen sowie der Bedeutung beziehungsweise Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen kann der Zulässigkeitsgrenzbereich untergliedert werden. Zum Beispiel werden nicht ausgleichbare Verluste rechtlich besonders geschützter Objekte höher gewichtet (Stufe III a) als die von nicht besonders geschützten (Stufe III b).
II Belastungsbereich (optionale Untergliederung)	Belastungen in diesem Sinne stellen erhebliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter dar, die auch bei Fehlen eines überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig sind. Unter Vorsorgegesichtspunkten anzusetzende Beeinträchtigungs-/ Schwellenwerte werden überschritten. <u>Optionale Untergliederung:</u> In Abhängigkeit von der Intensität der zu erwartenden Belastung sowie der Bedeutung beziehungsweise Empfindlichkeit betroffener Schutzgutausprägungen wird der Belastungsbereich gegebenenfalls untergliedert. Zum Beispiel wird der Verlust von Schutzgutausprägungen hoher Bedeutung der Stufe II a zugeordnet, um ihn von Verlusten der Schutzgutausprägungen mittlerer Bedeutung (Stufe II b) zu unterscheiden.
I Vorsorgebereich	Der Vorsorgebereich kennzeichnet den Einstieg in die Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit unter Umständen in eine schleichende Umweltbelastung. Die Umweltbeeinträchtigungen erreichen jedoch nicht das Maß der Erheblichkeit.

³ Kaiser, Bewertung von Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen in Natur und Landschaft (NuL) 2013, S. 98 ff)

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume sind vornehmlich während der Bauphase zu erwarten.

Potentiell negative Auswirkungen auf Schutzgebiete und Biotope durch baubedingte Emissionen entstehen nur temporär während der Bauphase und sind durch entsprechende Schutzvorkehrungen auf ein unvermeidliches Maß begrenzt. Eingriffe in geschützte Biotope erfolgen nicht.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben sich durch die Eingriffe in den Lebensraum der streng geschützten Haselmaus. Durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen (teilweise vorgezogene CEF-Maßnahmen) können diese Eingriffe jedoch ausgeglichen werden, sodass eine Gefährdung des Erhaltungszustands der Population nicht zu besorgen ist.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf weitere streng geschützte Arten sind insgesamt nicht zu erwarten. Durch die vorgesehenen Maßnahmen kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wirksam verhindert und die Populationen und ihre Habitate gesichert werden.

Das Vorhaben führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie.

Die untere Naturschutzbehörde beim Umweltamt war in die Beurteilung eingebunden. Insgesamt sind keine Versagungsstatbestände aus dem Naturschutzrecht gegeben.

Schutzgut Boden/Fläche

Eine dauerhafte Flächenversiegelung erfolgt durch den Bau der Hochwasserschutzmauer. Für die sehr schmalen, aber vollständig versiegelten Bereiche ergibt sich ein Verlust sämtlicher Bodenfunktionen. Diese Auswirkung auf das Schutzgut Boden ist nachhaltig, aufgrund der geringen Breite und Länge der Mauer allerdings nur auf einer vergleichsweise kleinen Fläche. Daher sind diese Auswirkungen von geringer bis mittlerer Erheblichkeit.

Es kommt zu einer Überformung von Böden durch die Materialaufschüttungen im Bereich des Deiches. Die Bodenstandorte, auf denen anlagebedingt Aufschüttungen und Abgrabungen vorgenommen werden, werden dauerhaft verändert. Diese Störungen des vorhandenen Profilaufbaues gehen in der Regel mit Veränderungen des Bodengefüges sowie

des Nährstoff- und Wasserhaushaltes der Böden einher. Durch die Rekultivierung sind wesentliche Bodenfunktionen wiederherstellbar. Eine Inanspruchnahme von Bodenbereichen besonderer Bedeutung findet indes nicht statt. Es handelt sich um erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG, die jedoch ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne von § 15 BNatSchG sind, so dass sich kein Versagungstatbestand ergibt.

Bei den bereits stärker überprägten (landwirtschaftlich genutzten) Bodenbereichen führen die bau- bzw. anlagebedingten Überformungen ebenfalls zu Veränderungen, die Beeinträchtigungsintensität ist relativ gering. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Flächen im Vorland wieder angedeckt und mit mäßig artenreicher Extensivwiese begrünt. Durch die Rekultivierung sind wesentliche Bodenfunktionen wiederherstellbar. Es kann davon ausgegangen werden, dass gleichartige Funktionen und Werte auch kurzfristig wiederhergestellt werden können.

Die potentiell möglichen Verunreinigungen des Bodens durch Öle, Treibstoffe oder sonstige Substanzen bewegen sich im Vorsorgebereich.

Da die Rohrleitungen und Bauwerke der Binnenentwässerung unterirdisch in einiger Tiefe liegen und somit unterhalb des belebten Bodenhorizontes, sind die Auswirkungen als geringfügige Beeinträchtigungen zu werten.

Durch die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden/Fläche ergeben sich daher insgesamt keine Versagungstatbestände.

Schutzgut Landschaft

Besonders wertvolle oder gar geschützte Landschaftsbestandteile liegen im Umgriff des Vorhabens nicht vor.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild können insgesamt als erheblich eingestuft werden. Allerdings kann nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde hier durch die besondere Situation im Regenvorland, die Geländemorphologie und durch die geplante standortgerechte Begrünung davon ausgegangen werden, dass die Auswirkungen auf das Landschaftsbild so stark vermindert werden, dass die Erheblichkeitsschwelle nicht mehr überschritten wird.

Die landschaftlichen/visuellen Wirkungen des geplanten Deichs sind vergleichsweise begrenzt, da der Deich am Rand des Werksgeländes liegt und parallel zum Regen und zur

Hanglage der Vorterrasse verläuft sowie relativ geringe Höhen zwischen rd. 2,0 m und kleinflächig 4,0 m aufweist. Die auf einer Länge von rd. 45 m geplante Hochwasserschutzmauer liegt im Werksgelände und hat keinen wesentlichen Einfluss auf das Landschaftsbild.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch das Vorhaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft kommt. Durch Maßnahmen zur Verminderung bleiben die Belastungen insgesamt unter der Schwelle der Erheblichkeit.

Beeinträchtigungen, welche dem Zulässigkeitsgrenzbereich oder dem Unzulässigkeitsbereich zuzuordnen sind, ergeben sich für dieses Schutzgut nicht.

Schutzgut Mensch (Gesundheit, Wohnen und Erholung)

Negative Auswirkungen auf die nördlich des Vorhabens angrenzenden Siedlungsbereiche bzw. des Wohnumfeldes und den dortigen Bewohnern durch Immissionen bleiben zeitlich auf die Bauphase beschränkt. Die Belastungen lassen sich durch ein geeignetes Baustellenmanagement zeitlich begrenzen und auf ein unvermeidliches Maß reduzieren. Die Auswirkungen sind insgesamt nicht als erheblich einzustufen. Es sind keine Belastungen für die menschliche Gesundheit und das Wohnumfeld im unzulässigen Bereich zu erwarten.

Dauerhafte negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, sind nach Fertigstellung der Maßnahme nicht zu erwarten. Es ergeben sich keine Erhöhung oder Verschärfung von Hochwassergefahren (siehe hierzu unter Schutzgut Wasser).

Die Eignung des Gebiets für die Naherholung wird durch die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen nicht nachhaltig beeinträchtigt oder verschlechtert.

Insgesamt sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten, insbesondere auch keine Auswirkungen, die zu einer Versagung des Vorhabens führen würden.

Schutzgut Wasser

Die geplante Hochwasserschutzmaßnahme liegt im Planungsraum Naab-Regen. Konkret handelt es sich um das Fließgewässer 1_F318 „Regen/Schwarzer Regen ab Einmündung Riedbach; Quadfeldmühlbach“. Der Regen weist einen „mäßigen“ ökologischen Zustand

auf, der chemischen Zustand ist mit „nicht gut“ bewertet (gemäß dem aktuellen Gewässersteckbrief, Bewirtschaftungszeitraum 2022-2027). Nach § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands ausgeschlossen ist und ein guter ökologischer und guter chemischer Zustand erhalten bzw. angestrebt wird („Verschlechterungsverbot“ und „Verbesserungsgebot“). Das Vorhaben hat keine erkennbaren nachteiligen Auswirkungen auf die Wasserqualität und Gewässergüte des Regen. Es wird nicht gegen die Bewirtschaftungsziele bzw. Verschlechterungsverbote des § 27 WHG verstoßen.

Der Verlust an Retentionsflächen im Überschwemmungsgebiet ist im Sinne des Erhaltungsgebotes von § 67 Abs. 1 Satz 1 WHG als erhebliche Auswirkung zu werten. Da jedoch das verlorene Retentionsvolumen an anderen Stellen im erforderlichen Umfang ausgeglichen wird, wird die Schwelle der Erheblichkeit nicht überschritten. Es gehen insgesamt ca. 23.458 m³ Retentionsraum im Überschwemmungsgebiet verloren, davon sind ca. 16.000 m³ ausgleichspflichtig.

Durch Einengung des Überflutungsraumes bzw. Abflussquerschnitts kann es potentiell zu Änderungen der Abflüsse und Wasserstände kommen. Der amtliche Sachverständige der Wasserwirtschaft kommt in seiner gutachtlichen Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass es nicht zu einer relevanten Änderung der Wasserspiegellagen kommt. Das Abflussverhalten des Regen bei Hochwasser wird nicht nachteilig verändert. Der Deich liegt außerhalb des abflusswirksamen Fließquerschnittes des Regen. Die Änderungen der Strömungsgeschwindigkeit im Bereich des Deiches sind sehr gering. Die errechnete Änderung der Wasserspiegellage im Bereich des Deiches liegt bei wenigen Zentimetern. Somit werden die Anforderungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 WHG erfüllt.

Durch die Planung des Schutzdeiches mit einem ausreichenden Freibord ist auch für klimabedingt zu erwartende höhere Wasserstände als bei einem HQ100 das Wasserwerk vor Überflutung geschützt („Klimazuschlag“). Die Planungen sehen einen (eingeschränkten) Schutz bis zu einem HQextrem vor. Erst bei Überschreitung eines definierten Wasserstands wird der Bereich hinter dem Deich kontrolliert geflutet, sodass ein schlagartiges Versagen der Schutzbauwerke vermieden wird. Damit ist eine erhöhte Anfälligkeit des Vorhabens für Katastrophen oder die Auswirkungen des Klimawandels nicht zu erwarten.

Es kommt zu keinen nachteiligen Veränderungen des quantitativen oder qualitativen Zustands des Grundwassers. Eine nachteilige Beeinträchtigung des Grundwassers ist nach Aussage des amtlichen Sachverständigen der Wasserwirtschaft insgesamt nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen oder gar Verstöße gegen die Bewirtschaftungsziele des Grund-

wassers nach § 47 WHG liegen nicht vor. Nachteilige Auswirkungen auf das Trinkwasser sind nicht zu besorgen. Die Brunnen liegen sehr tief und werden von den Baumaßnahmen an der Oberfläche nicht beeinträchtigt.

Nachhaltige Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes sind somit nicht zu erwarten. Die Auswirkungen des Vorhabens sind nicht als erhebliche Beeinträchtigung einzustufen. Es stehen insgesamt keine wasserrechtlichen Verbotstatbestände entgegen.

Schutzgut Klima, Luft

Da die vorhabenbedingten Gehölzverluste keine Bestände mit einer relevanten Immissionsschutzfunktion betreffen, ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 BNatSchG. Durch die Ersatzpflanzungen kann der Verlust ausgeglichen werden. Die Funktion des Gebiets als Kaltluftschneise wird nicht beeinträchtigt.

Die Auswirkungen durch die baubedingten Emissionen (Staub, Abgase) sind als gering zu bewerten. Es sind keine erheblichen nachteiligen geländeklimatischen Auswirkungen zu erwarten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Schutzgut kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf vorhandene Baudenkmale sind nach Aussage der Denkmalschutzbehörde zulässig, eine denkmalrechtliche Erlaubnis kann erteilt werden.

Sonstige Sachgüter (Land- und Forstwirtschaft) sind nicht erheblich betroffen, die entstehenden Eingriffe werden ausgeglichen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen auf kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter verbunden sind, die gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben im Unzulässigkeitsbereich liegen.

Gesamtbewertung

Bei der Umsetzung der geplanten Maßnahmen des Hochwasserschutzes sind erhebliche Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter im Sinne des UVPG zu erwarten. Diese werden

durch Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen jedoch so weit wie möglich gemildert.

Für die Schutzgüter, die zugleich Gegenstand der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind, werden Ausgleichs- sowie Ersatzmaßnahmen festgesetzt. Unter Berücksichtigung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wird das Vorhaben bei planmäßiger Umsetzung als vereinbar mit den Belangen Naturschutz, Landespflege und Umweltschutz beurteilt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Retentionsraumverlust) können durch entsprechende Maßnahmen vollständig ausgeglichen werden.

Die Stellungnahmen der jeweiligen Fachstellen, Behörden und anerkannten Verbände wurden in die Prüfung einbezogen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit dem Vorhaben keine Umweltauswirkungen verbunden sind, die gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben im Unzulässigkeitsbereich liegen. Versagungsgründe aus den jeweiligen Fachgesetzen liegen nicht vor.

Das Vorhaben ist mit den Belangen einer wirksamen Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG vereinbar.

Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Planfeststellungsbeschluss bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt (§ 25 Abs. 2 UVPG).

2. Materielle rechtliche Würdigung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung

Die vorgelegte Planung verstößt nicht gegen zwingende Rechtsnormen oder Planungsgrundsätze. Der Gewässerausbau entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die Planung steht insbesondere auch nicht im Widerspruch zu Vorschriften, deren Prüfung die Konzentrationswirkung der Planfeststellung miteinschließt. Beachtet sind auch die Optimierungsgebote hinsichtlich Hochwasserschutz, Minimierung der Eingriffe und die ökologische Schutzzweckbestimmung des § 1 WHG.

Der beantragte Plan konnte festgestellt werden, da von dem Ausbauvorhaben eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher

Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG). Zudem werden andere Anforderungen nach dem WHG bzw. sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG). Dies gilt insbesondere unter der Maßgabe, dass entsprechend § 70 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 3 bis 6 WHG etwaige nachteilige Wirkungen durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden. Sofern dies nicht möglich ist, darf der Plan dennoch festgestellt werden, wenn Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern (§ 14 Abs. 3 Satz 2 WHG).

Der Schutz von Anlagen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung vor Hochwasser dient dem Wohl der Allgemeinheit und liegt somit in öffentlichem Interesse.

Ziel des Vorhabens ist es, einen baulichen Schutz für das Wasserwerk Sallern gegen ein 100-jährliches Hochwasserereignis (Bemessungshochwasser, HQ100) zu schaffen. Durch die Maßnahme soll sichergestellt werden, dass auch bei einem HQ100 die Trinkwasserversorgung der Stadt Regensburg aufrechterhalten werden kann.

Zur Berücksichtigung der erwarteten Auswirkungen des Klimawandels sollen die Schutzanlagen so gestaltet werden, dass sie auch einen eingeschränkten Schutz vor extremen Hochwasserereignissen (HQextrem) bieten.

Zudem soll durch die Maßnahme ein möglicher Eintrag von Keimen in den Fassungsbe-
reich der Brunnen verhindert bzw. deutlich vermindert werden. Die in der Vergangenheit
nach Hochwasserereignissen immer wieder beobachteten hygienischen Belastungen der
Trinkwasserbrunnen sollen durch Verminderung von Verkeimungen zukünftig deutlich re-
duziert werden.

Alle für die Umsetzung der Baumaßnahmen des Hochwasserschutzes erforderlichen
Grundstücksflächen sind im Eigentum der Vorhabensträgerin. Fremdes Grundeigentum
wird für die Maßnahme nicht in Anspruch genommen.

Die verbindlich festgestellte Planung berücksichtigt die in den Wassergesetzen und ande-
ren gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und
Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebots.

2.2 Planrechtfertigung

Bei der Entscheidung ist ausschlaggebend, ob es sich um ein „gemeinnütziges“ oder ein „privatnütziges“ Vorhaben handelt. Bei der Beurteilung eines gemeinnützigen planfestzustellenden Vorhabens ist - anders als bei der Entscheidung über ein privatnütziges Vorhaben - dem planerischen Abwägen vorausgesetzt die positive Beantwortung der Frage, ob der Erlass des - Dritte potentiell belastenden - Planfeststellungsbeschlusses nach Maßgabe des gesetzlichen Planungszieles und der gesetzlichen Planungsleitsätze im konkreten Fall gerechtfertigt ist.

Planrechtfertigung bedeutet nicht strikte Erforderlichkeit. Sie ist vielmehr schon dann gegeben, wenn das Vorhaben aus vernünftigen, dem Fachplanungsrecht zu entnehmenden Erwägungen geboten ist. Eine bestimmte wasserrechtliche Planung findet ihre Rechtfertigung darin, dass für das mit ihr beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe des vom WHG und dem Landeswasserrecht allgemein verfolgten Ziel ein Bedürfnis besteht, die geplante Maßnahme also unter diesem Blickwinkel objektiv erforderlich ist.

Ein strikter Anspruch auf Zulassung begründet sich daraus indes nicht. Vielmehr ergibt sich daraus ein Anspruch auf fehlerfreie Betätigung des Planungsermessens.

Eine allgemeine Rechtfertigung ergibt sich unter anderem aus den Vorschriften der Wassergesetze über die Sicherung des Hochwasserschutzes.

Die vorgelegten Berechnungen belegen, dass der jetzige Zustand keinen ausreichenden Schutz des Wasserwerks gegen Überflutungen und damit einhergehenden potentiellen Schäden an den Anlagen bis hin zum Ausfall der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung darstellt. Bei einer Überflutung der Anlagen des Wasserwerks Sallern wäre die Aufrechterhaltung der Trinkwasserversorgung der Stadt Regensburg nicht mehr sicher gewährleistet.

Das ebenfalls von der REWAG betriebene Wasserwerk „Oberer Wöhrd“ kann einen Ausfall von „Sallern“ mengenmäßig nicht kompensieren, da „Sallern“ den weit überwiegenden Anteil (ca. 80 %) des Trinkwassers der Stadt liefert. Weitere nennenswerte Trinkwassergewinnungsanlagen sind im Stadtgebiet nicht vorhanden. Es wäre somit binnen kurzer Zeit die Versorgungssicherheit nicht mehr gegeben.

Die Versorgung der Öffentlichkeit mit Trinkwasser ist Aufgabe der Daseinsvorsorge (§ 50 Abs. 1 WHG). Das gegenständliche Ausbauvorhaben der REWAG ist gemeinnützig, denn

es dient der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Regensburg durch den Schutz des Wasserwerks Sallern vor Hochwassergefahren.

Der Bau der Hochwasserschutzanlagen für das Wasserwerk findet somit vorliegend eine nachvollziehbare Planrechtfertigung.

Eine Übereinstimmung mit der generellen wasserrechtlichen Aufgabenstellung und Zielsetzung bedeutet jedoch noch nicht die Rechtfertigung des konkreten Vorhabens. Vielmehr ist diese im Rahmen der in der Planfeststellung zu treffenden Abwägung zu prüfen.

2.3 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 BayVwVfG, § 19 Abs. 1 WHG).

Durch die wasserrechtliche Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens (Errichtung des Hochwasserschutzes für das Wasserwerk Sallern der REWAG) einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Aus diesem Grund sind neben der Planfeststellung andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Verleihungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i. V. m. Art. 69 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG).

Damit schließt der Planfeststellungsbeschluss insbesondere die erforderlichen Baugenehmigungen ein. Sie werden über die Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses mit erteilt.

Eine Einschränkung der Konzentrationswirkung des Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG ergibt sich aus § 19 Abs. 1 WHG hinsichtlich der Erteilung einer wasserrechtlichen Zulassung. Gemäß § 19 Abs. 1, 3 WHG entscheidet die Planfeststellungsbehörde für ein planfeststellungspflichtiges Vorhaben, mit dem die Benutzung eines Gewässers verbunden ist, im Einvernehmen mit der Wasserrechtsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung (formelle Konzentration). Da das Umweltamt der Stadt Regensburg als untere Wasserrechtsbehörde zugleich Planfeststellungsbehörde ist, hat die Zuständigkeitskonzentrationsnorm des § 19 WHG keine Auswirkungen.

2.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Im Rahmen der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen für das Wasserwerk Sallern werden auch Benutzungstatbestände des § 9 WHG erfüllt, die gemäß §§ 8 Abs. 1, 10, 15 WHG jeweils einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen, die durch die wasserrechtliche Planfeststellung für die Errichtung des Hochwasserschutzes im Stadtteil Sallern der Stadt Regensburg ersetzt werden (§ 70 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayVwVfG).

Als Benutzungstatbestände werden beurteilt:

- das Ableiten und Sammeln von Grundwasser (Sickerwasser) und wild abfließendem Niederschlagswasser über Drainagen
- das Einleiten des gesammelten Wassers (Drängewasser und wild abfließendes Niederschlagswasser) über die Pumpstationen in den Regen im Hochwasserfall
- das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser durch Errichtung der Drainageleitungen und Pumpwerke
- Einrichtung einer Bauwasserhaltung für den Bau der Drainagen und Pumpwerke.

2.3.1.1 Gehobene wasserrechtliche Erlaubnis

Das Sammeln und Ableiten von Grundwasser (Drainage-/Sickerwasser) über Drainagen und Pumpwerke im Hochwasserfall stellt eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG (Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser) dar. Diese bedarf gemäß § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Das Einleiten des gesammelten Wassers (Drainage-/Sickerwasser bzw. wild abfließendes Niederschlagswassers) über die drei Pumpwerke in den Regen im Hochwasserfall erfüllt den Benutzungstatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG (Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer). Eine Grundwassereinleitung in den Regen im Rahmen des Gemeingebrauchs nach § 25 WHG i. V. m. Art. 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BayWG liegt wegen der Fassung des Grundwassers in künstlichen Behältnissen (hier: Drainagen) nicht vor (vgl. Rd.Nr. 60 zu Art. 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BayWG, Kommentar Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp und Rd.Nr. 28 zu § 2 WHG, Kommentar Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp).

Da der Hochwasserschutz des Wasserwerks auf Dauer angelegt ist, liegt ein öffentliches Interesse an der Sicherstellung der Entwässerung im Hochwasserfall und damit die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung vor. Daher wird die Erlaubnis als gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 WHG erteilt, über die gemäß § 19 Abs. 1 WHG entsprechend der Zuständigkeitskonzentration im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens die Planfeststellungsbehörde zu entscheiden hat.

Die stets widerrufliche gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG kann nach pflichtgemäßer Ausübung des der Stadt Regensburg – untere Wasserrechtsbehörde – eingeräumten Ermessens erteilt werden, da die Versagungstatbestände des § 12 Abs. 1 WHG nicht gegeben sind. Durch die erlaubten Gewässerbenutzungen sind keine Beeinträchtigungen für das allgemeine Wohl und den Wasserhaushalt zu besorgen, die nicht durch Auflagen (§ 13 Abs. 1 WHG, Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG) ausgeglichen oder verhütet werden können. Insbesondere sind die Rechte Dritter gewahrt, § 15 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 3 bis 5 WHG.

Durch die erlaubten Benutzungen sind keine schädlichen, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten. Zudem werden die sich aus den sonstigen maßgebenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergebenden Anforderungen erfüllt. Zum Zweck der Vermeidung nachteiliger Auswirkungen für andere bzw. des Ausgleichs dient die Festsetzung entsprechender Bedingungen und Auflagen. Zur Verhütung schädigender Auswirkungen war die gehobene Erlaubnis unter den in der Nummer A) 3.1 dieses Beschlusses festgesetzten Auflagen zu erteilen.

Die Erlaubnis zur Einleitung von gesammelten Sicker- und Dränagewasser sowie wild abfließendem Niederschlagswassers in den Regen bzw. in das Grundwasser ist gemäß Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG aus Gewässerschutzgründen befristet (Nr. A) 3.1.4 des Beschlusses).

Das Vorhaben ist als Schutzmaßnahme für die Wasserversorgung mit einer unbegrenzten Dauer ausgerichtet. Eine Erteilung einer unbefristeten wasserrechtlichen Erlaubnis für die mit der Maßnahme verbundenen Benutzungen ist dagegen nicht üblich; diese sind aus Gründen des Gewässerschutzes stets befristet.

Gemäß Nrn. 2.1.8.2 u. 2.1.9 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VVWas) kann die regelmäßige Höchstgrenze von 30 Jahren in besonderen Ausnahmefällen überschritten werden.

Eine normalerweise für derartige Benutzungen übliche Laufzeit von 20-30 Jahren erscheint im vorliegenden Falle nicht sachgerecht, da die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis dann in vergleichsweise kurzen Abständen regelmäßig neu beantragt und genehmigt werden müsste. Dies wäre mit einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbunden.

Eine lange Laufzeit der Erlaubnis ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht (WWA Regensburg) vertretbar und wird auch für angebracht angesehen.

Die wasserrechtliche Erlaubnis sollte jedoch nach Ansicht der unteren Wasserrechtsbehörde in zumindest halbwegs überschaubaren Abständen geprüft und neu beurteilt werden, um sie ggf. an sich verändernde Umstände rechtlicher oder sachlicher Art anpassen zu können.

Aufgrund der besonders großen Bedeutung für das Wohl der Allgemeinheit (Schutz der Trinkwasserversorgung vor Schäden durch Hochwasser) kann nach pflichtgemäßer Ausübung des der Stadt Regensburg - untere Wasserrechtsbehörde - eingeräumten Ermessens eine Erlaubnis mit einer Laufzeit von 60 Jahren erteilt werden.

Sofern sich bereits vor Ablauf der Frist Änderungen ergeben, kann aufgrund des Auflagen- und Widerrufsvorbehalts auch vorher schon entsprechend reagiert und die Erlaubnis bei Bedarf angepasst oder erforderliche Maßnahmen angeordnet werden.

2.3.1.2 Wasserrechtliche Erlaubnis mit Zulassungsfiktion

Das Abpumpen von Grundwasser sowie die Absenkung des Grundwassers im Zuge einer Bauwasserhaltung für die Errichtung der Binnentwässerung (Pumpwerke, Drainagesystem) stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG (Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser) dar.

Das Einleiten des abgepumpten Grundwassers sowie von Tagwasser in den Regen (Gewässer 1. Ordnung) stellt ebenfalls einen Benutzungstatbestand gemäß § 9 Abs.1 Nr. 4 WHG (Einbringen und Einleiten von Stoffen in ein Gewässer) dar.

Beide Benutzungen bedürfen gemäß § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 BayWG einer wasserrechtlichen Erlaubnis mit Zulassungsfiktion, über die gemäß

§ 19 Abs. 1 WHG entsprechend der Zuständigkeitskonzentration im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens die Planfeststellungsbehörde zu entscheiden hat.

Die stets widerrufliche Erlaubnis mit Zulassungsfiktion gemäß § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 70 Abs. 1 BayWG für das Entnehmen sowie das Absenken von Grundwasser und anschließender Einleitung des gereinigten Grundwassers sowie Tagwassers in den Regen kann nach pflichtgemäßer Ausübung des der Stadt Regensburg eingeräumten Ermessens erteilt werden. Durch die erlaubten Benutzungen sind keine Beeinträchtigungen für das allgemeine Wohl und für den Wasserhaushalt zu besorgen, die nicht durch Bedingungen und Auflagen (§ 13 Abs. 2 WHG, Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG) ausgeglichen oder verhütet werden können.

Die Auflagen unter A) 4.1.24 waren erforderlich und festzusetzen, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere nachteilige Wirkungen auf den Wasserhaushalt zu verhüten und auszuschließen (§13 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG). Die Befristung der Erlaubnis (Nr. A) 3.2.4) stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG. Sie ist aus Gründen des Gewässerschutzes notwendig.

2.3.1.3 Beschränkte Erlaubnis

Das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser durch Errichtung der Drainageleitungen und Pumpwerke stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf gemäß § 8 Abs. 1, § 10 WHG i. V. m. Art. 15 BayWG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die stets widerrufliche beschränkte Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 15 BayWG für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser kann nach pflichtgemäßer Ausübung des der Stadt Regensburg eingeräumten Ermessens erteilt werden. Durch die erlaubten Benutzungen sind keine Beeinträchtigungen für das allgemeine Wohl und für den Wasserhaushalt zu besorgen, die nicht durch Bedingungen und Auflagen ausgeglichen oder verhütet werden können.

2.3.1.4 Ausnahmen von Verbotstatbeständen der Wasserschutzgebietsverordnung Sallern

Der geplante Hochwasserschutz befindet sich in den Zonen I (Fassungsbereich) und II (engere Schutzzone) des Wasserschutzgebiets Sallern.

Folgende unter § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung vom 22.01.1996 enthaltenen Verbotstatbestände sind bei Umsetzung des Vorhabens betroffen:

- Nr. 1.10 Rodung in den Zonen I und II
- Nr. 2 . Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche in den Zonen I und II
- Nr. 3.2 Lagern, abfüllen und umschlagen von wassergefährdenden Stoffen in den Zonen I und II
- Nr. 5.10 Errichtung oder Erweiterung von Baustelleneinrichtungen oder Baustofflagern in den Zonen I und II

Gemäß § 4 der Wasserschutzgebietsverordnung kann die Kreisverwaltungsbehörde von diesen Verboten Ausnahmen zulassen, sofern

- Das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
- Das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

Der bauliche Schutz vor Hochwasser dient, wie das Wasserschutzgebiet selbst, ebenso dem Schutz der Trinkwasserversorgung. Vor dem Hintergrund, dass der klüftige Untergrund bei Hochwasserführung des Regens regelmäßig bakteriellen Belastungen im Rohwasser herbeiführt und das Wasserwerk Sallern rund 80 % des für die Stadt Regensburg benötigten Trinkwassers fördert, steht der Zweck zum Wohl der Allgemeinheit außer Frage.

Aus Sicht des amtlichen Sachverständigen kann unter den vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen einer Ausnahme von der Wasserschutzgebietsverordnung zugestimmt werden. Das Umweltamt der Stadt Regensburg kann daher nach pflichtgemäßer Ausübung des ihm zustehenden Ermessens die Ausnahmen von den genannten Verboten erteilen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5.12 i.V.m. § 3 Abs. 2 der Wasserschutzgebiets- Verordnung besteht für die Errichtung oder Erweiterung sonstiger baulicher Anlagen in den Zonen I und II kein Verbot, wenn diese Maßnahme der öffentlichen Wasserversorgung dient.

2.3.2 Erlaubnis gemäß Art. 6 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz für Belange der Baudenkmalpflege

Sowohl das Verwalterhaus als auch die Mühle des Wasserwerks Sallern sind als Baudenkmäler nach Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayDSchG zu qualifizieren. Die geplanten Maßnahmen zum Hochwasserschutz finden in unmittelbarer Nähe zu den Baudenkmalen statt. Somit ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG nötig, da sich die HWS-Anlagen auf das Erscheinungsbild der Baudenkmale auswirken können.

Bodendenkmale sind in den betroffenen Bereichen nicht verzeichnet. Es ist aber vorsorglich mit dem Vorhandensein bislang unbekannter Bodendenkmäler zu rechnen, die durch Bodeneingriffe der geplanten Maßnahme (Drainage, Bauwerke) berührt werden können.

Die Durchführung der geplanten HWS-Maßnahmen ist aus denkmalpflegerischer Sicht erlaubnisfähig. Der Hochwasserschutz des Wasserwerks Sallern liegt im öffentlichen Interesse. Dem Schutz der Baudenkmale, sowie weiteren, möglicherweise vorhandenen Bodendenkmalen, wird durch Festsetzung der von Seiten der Denkmalpflege geforderten Auflagen in den Nummern A) 4.5 dieses Beschlusses Rechnung getragen.

Durch die wasserrechtliche Planfeststellung wird die gemäß Art. 6 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) für die Errichtung eines Hochwasserschutzes für das Wasserwerk Sallern der REWAG erforderliche denkmalrechtliche Erlaubnis ersetzt (§ 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayVwVfG). Über die denkmalrechtliche Erlaubnis war somit eine weitere behördliche Entscheidung der Denkmalschutzbehörde nicht erforderlich.

2.3.3 Rodungserlaubnis gemäß Art. 9 Abs. 8 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG)

Da sich bei Umsetzung der HWS-Maßnahme eine Rodung von Waldflächen in einer Größe von ca. 1.300 m² ergibt, ist nach den Vorschriften des BayWaldG eine Erlaubnis erforderlich. Diese wird im Benehmen mit der zuständigen Behörde (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - AELF) im Rahmen der Planfeststellung konzentriert.

Zudem muss der Verlust an Waldfunktionen gemäß den Vorgaben des AELF kompensiert werden. Vorgesehen ist eine Ersatz-Anpflanzung in nördlicher Richtung. Eine genaue Lokalisierung steht noch aus.

Hierfür ist ein Antrag auf Erstaufforstung beim AELF zu stellen, wenn Waldflächen neu angelegt werden (Art. 16 Abs. 1 BayWaldG). Diese Erlaubnis kann nicht im Rahmen des aktuellen wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens erteilt werden.

2.4 Planungsvarianten

Im Rahmen der Vorplanung wurden von der Vorhabensträgerin Alternativen und Möglichkeiten geprüft, wie ein möglichst verträglicher sowie ökologisch und kostenmäßig optimierter Hochwasserschutz des Wasserwerks Sallern errichtet werden kann.

Ausgeschiedene Planungsvariante

Ein Objektschutz der bestehenden Betriebsgebäude wurde untersucht. Dieser würde unter anderem den Schutz von Gebäudeöffnungen und die Abdichtung von Rohrdurchlässen umfassen. Es wurde jedoch im Rahmen der Voruntersuchung festgestellt, dass diese Maßnahmen nicht geeignet sind, um einen sicheren Überflutungsschutz zu gewährleisten.

Die Wirksamkeit von Objektschutzmaßnahmen ist gemäß Erläuterungsbericht unter den vor Ort gegebenen Bedingungen als kritisch zu bewerten. Bestandsaufnahme sowie weitere Überprüfungen vor Ort haben ergeben, dass insbesondere die Beurteilung der Dichtigkeit von Wanddurchführungen oder Mauerdurchführungen, sowie die Dichtigkeit von Mauern und Bodenplatten der Gebäude sehr schwierig ist. Daher besteht die Gefahr, dass nicht alle Gefährdungspunkte erfasst und in geeigneter Weise abgedichtet werden. Derartige Gefährdungsstellen können ggf. erst bei einem Hochwasser erkannt werden. Dazu muss sich Personal innerhalb des Objektes befinden. Das ist jedoch aus Sicherheitsgründen schwierig, da zum einen die Dauer eines Hochwasserereignisses nicht absehbar ist und zum anderen bei Versagen des Objektschutzes Gefahr für Leib und Leben der eingeschlossenen Personen besteht.

Bei den Objektschutzmaßnahmen ist ferner zu berücksichtigen, dass eine große Anzahl von mobilen Hochwasserschutzelementen zum Einsatz kommen muss. Zum Aufbau dieser Elemente benötigt das Personal, das dafür entsprechend geschult werden muss, eine bestimmte Vorlaufzeit, die aufgrund der großen Anzahl der zu schützenden Objekte relativ lang sein kann. Stehen Personal oder Vorlaufzeit nicht in ausreichen-

dem Maß zur Verfügung, kann der Hochwasserschutz ggf. nicht oder nur unzureichend gewährleistet werden. Ein Schutz der Gesamtanlage durch Deiche und Mauern ist demgegenüber permanent vorhanden.

Bei anlaufender Hochwasserwelle müssen daher nur geringfügige und i. d. R. nicht zeitkritische Vorbereitungen zu seiner Aktivierung getroffen werden. Außerdem können während des Hochwassers Arbeiten innerhalb des geschützten Bereichs getätigt werden, da das gesamte Gelände und nicht nur die einzelnen Objekte vor Überflutungen geschützt sind. Ein weiterer Vorteil eines Schutzes durch Deiche und Mauern am Westrand des Wasserwerksgeländes besteht darin, dass der bei Hochwasser ansteigende Grundwasserspiegel innerhalb des geschützten Bereichs durch die Wirkung von Drainagen begrenzt werden kann. Dadurch kann die Auftriebssicherheit der Gebäude im Wasserwerksgelände gewährleistet werden. Zu beachten ist, dass die absenkende Wirkung der Drainagen im Hochwasserfall nicht so groß ausgelegt werden kann, dass drückendes Wasser an Kellerwänden vollständig vermieden wird. Undichtigkeiten bei Wanddurchführungen können demzufolge nicht ausgeschlossen werden. Allerdings können diese bei einem Hochwasser lokalisiert werden, so dass im Nachgang zum Hochwasserereignis geeignete Abhilfemaßnahmen veranlasst werden können.

Der Vergleich der beiden grundsätzlichen Möglichkeiten zeigt, dass der Schutz der Gesamtanlage durch Deiche und Mauern erhebliche betriebliche und sicherheitstechnische Vorteile gegenüber einem Objektschutz der einzelnen Gebäude bietet.

Daher wurde ein Objektschutz als nicht sinnvoll aus der Planung ausgeschieden.

Somit wurde ein ausreichend hohes Hochwasserschutzbauwerk am westlichen Rand des Werksgeländes als sinnvollste Lösung erachtet. Dazu wurden Untersuchungen hinsichtlich der optimalen baulichen Ausgestaltung des Hochwasserschutzes angestellt. Im Ergebnis wurde entschieden, einen Hochwasserschutz durch Deiche und Mauern weiter zu untersuchen. Zudem wurden verschiedene mögliche Trassenverläufe der geplanten Hochwasserschutzanlagen in Erwägung gezogen, insbesondere ein Verlauf weiter östlich oder weiter westlich, also weiter zum Ufer bzw. weiter zum Regen hin.

- Variante 1 Bauwerksnahe Lage der Schutzbauwerke

Bei der Variante 1 ist der Bau einer ca. 50 m langen und zwischen 1,00 m und 3,00 m hohen Schutzmauer vorgesehen, die in die Böschung der Straße „Bei der Sallermühle“ eingebunden wird. Um die Durchgängigkeit zum Wasserwerk zu gewährleisten, ist hier

die Anordnung einer Durchfahrt vorgesehen. Der Hochwasserschutz wird in diesem Bereich mittels mobiler Hochwasserschutzzelemente gewährleistet.

Im weiteren Verlauf steht genügend Platz für die Anordnung eines Deichs zur Verfügung, dem unter naturschutzfachlichen und wirtschaftlichen Aspekten der Vorzug gegenüber einer Schutzmauer gegeben wird. Der Deich verläuft von der Hochwasserschutzmauer im Norden Richtung Westen bis kurz hinter das Maschinenhaus. Von dort führt er Richtung Süden bis zum Turbinenhaus und weiter nach Südosten entlang des Brunnes II, bis er in den höhergelegenen Böschungsbereich am Brunnen III einbindet. Der Deich hat eine Länge von ca. 390 m und weist Höhen bis 3,80 m über GOK auf. Die Lage der Schutzbauwerke wurde bei dieser Variante so gewählt, dass der Deich möglichst nahe an den zu schützenden Gebäuden und Bauwerken liegt. Dadurch kann ein ausreichender Schutz des Geländes vor Überflutungen gewährleistet werden. Im Vergleich mit der Variante 2 ergibt sich bei Hochwasserführung des Regens ein geringerer Verlust an Retentionsraum.

- Variante 2 Abgerückte Lage der Schutzbauwerke

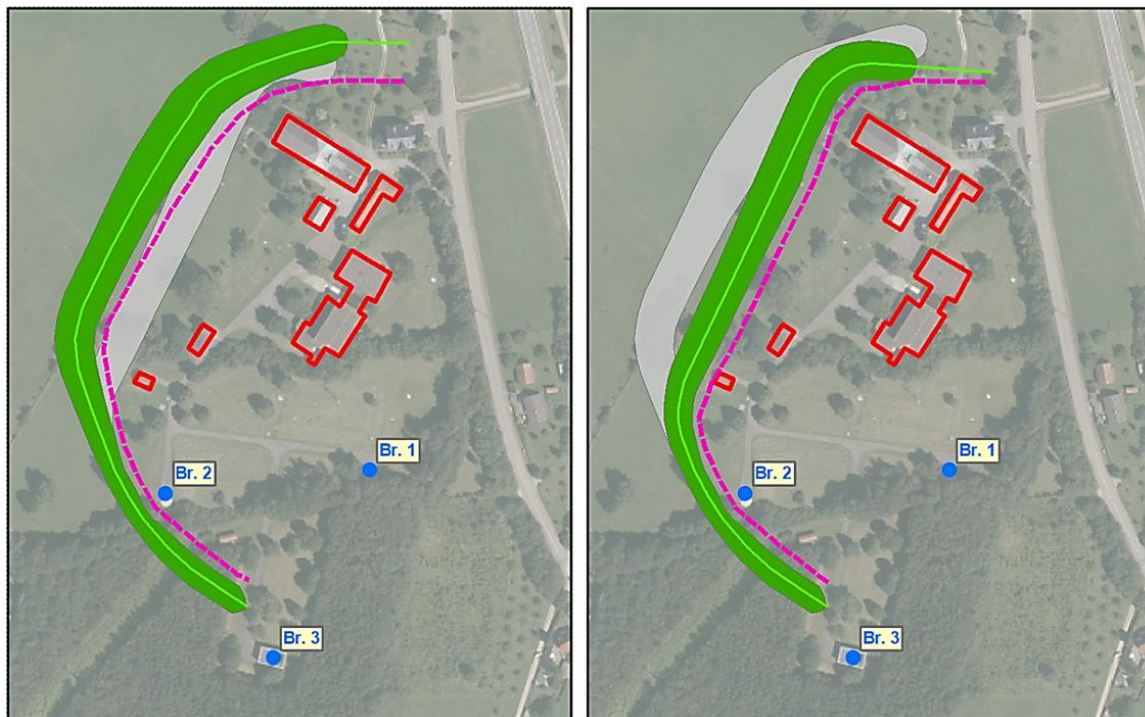
Die Lage der Hochwasserschutzbauwerke entspricht bei der Variante 2 weitgehend der Variante 1. Der Deich wird allerdings weiter von den Gebäuden auf dem Wasserwerksgelände abgerückt und liegt entsprechend näher am Regen. Die Länge des Deichs steigt dadurch von ca. 390 m auf ca. 420 m an. Die Deichkrone liegt auf der gleichen Höhe (335,10 m. ü. NN.). Da das Gelände nach Westen abfällt, wird bei der abgerückten Lage eine größere Deichhöhe von bis zu 4,2 m erforderlich.

Die Variante 2 wurde entwickelt, weil sich der Vorhabensträger dadurch eine Minimierung der hochwasserbedingten bakteriologischen Belastung in den Brunnen verspricht. Es treten bei Hochwasser des Regens regelmäßig erhöhte bakterielle Belastungen des in den Brunnen geförderten Trinkwassers auf. Die Ursache dafür ist darin zu sehen, dass Teile des verschmutzten Hochwasserabflusses in den Flächen zwischen dem Regen und dem Wasserwerk in den Untergrund einsickern und auf diese Weise in den Fassungsbereich der Trinkwasserbrunnen gelangen. Durch den Bau des abgerückten Deichs kann dieser Effekt zwar nicht völlig beseitigt werden, allerdings scheint eine erhebliche Reduzierung des Eintrags von verschmutztem Wasser in den Fassungsbe- reich des Brunnens möglich.

Nach Beobachtungen des Vorhabensträgers treten bakteriologische Belastungen des geförderten Trinkwassers auf, wenn der Hochwasserspiegel des Regens bis zur westlichen Umzäunung des Wasserwerkes oder höher ansteigt. Die Umzäunung befindet

sich auf einer Höhenlage von ca. 330,50 m ü. NN. Die Lage des Deichs wurde deshalb bei dieser Variante so gewählt, dass sein wasserseitiger Böschungsfußpunkt etwa auf dieser Höhe liegt. Ein weiterer Anstieg des Hochwasserspiegels bewirkt somit keine Vergrößerung der Überschwemmungsfläche mehr, so dass eine Reduzierung der bakteriologischen Belastung erwartet werden kann.

Nachteilig an dieser Variante ist der Umstand, dass sich aufgrund des geringeren Abstands des Deichs zum Regen im Hochwasserfall ein größerer Retentionsraumverlust ergibt.



Auszug aus den Planunterlagen;

Vergleich der Variante 1 (rechtes Bild) und der Variante 2 (linkes Bild); die jeweils andere Variante ist grau hinterlegt

Eine Verschiebung des Damms und der Drainage um bis zu rd. 30 m nach Osten bringt lt. den Darstellungen in den Planunterlagen in allen Variantenrechnungen eine Verschlechterung der Wirksamkeit um rd. 3 bis 5 %. Weiterhin erhöht sich mit einer Verschiebung nach Osten die Wahrscheinlichkeit des Eingriffs in den nach Osten aufsteigenden Malmkarst. Dies birgt das Risiko einer möglicherweise sprunghaft ansteigenden Wasserführung durch den Anschnitt einer Karst-Kluft. Diesen Nachteilen stün-

de bei einer Verschiebung nach Osten der Vorteil einer Verminderung des Retentionsraumverlusts um rd. 5.700 m³ gegenüber.

- Gewählte Lösung:

Um eine Anlage mit der bestmöglichen Wirkung für den Schutz des Trinkwassers erstellen zu können, hat die Vorhabensträgerin die Realisierung der Variante 2 beantragt.

Bewertung der Varianten durch die Planfeststellungsbehörde

Eine Null-Variante, also der Verzicht auf einen Hochwasserschutz, kann aus Sicht der Behörde nicht ernstlich in Betracht kommen. Die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung, auch im Hochwasserfall, hat als Aufgabe der Daseinsfürsorge oberste Priorität. Dies umso mehr im Lichte einer prognostizierten Zunahme von Hochwasserereignissen durch den Klimawandel. Das Wasserwerk Sallern liefert den weit überwiegen- den Teil der städtischen Trinkwasserversorgung und muss auch bei Hochwasser den Betrieb aufrechterhalten können.

Vorliegend wäre nach Einschätzung der Behörde zwar die Errichtung eines Objektschutzes, welche den Verlust an Retentionsraum deutlich reduzieren oder ggf. ganz vermeiden würde, prinzipiell denkbar. Aufgrund der plausibel dargestellten Nachteile und Probleme wird sie seitens der Behörde jedoch nicht als gleichwertig angesehen, um einen ausreichenden Hochwasserschutz des Wasserwerks sicherzustellen. Diese Variante wird daher nicht weiter betrachtet

Vergleich der Varianten 1 und 2

Die Varianten 1 und 2 unterscheiden sich nur in relativ geringem Umfang hinsichtlich der Lage des Hochwasserschutzdeichs.

Beide Varianten sind dazu geeignet, einen Hochwasserschutz des Wasserwerks Sallern gegen ein Bemessungshochwasser sicherzustellen.

Der Vorteil der Variante 1 besteht im Wesentlichen darin, dass der Retentionsraumverlust in Höhe von 6.075 m³ etwas geringer ist als der bei der Variante 2 zu erwartende Wert von 16.000 m³. Die detaillierte Ermittlung des Retentionsraumverlustes der beiden Varianten ist der Anlage 10 der Antragsunterlagen zu entnehmen.

Seitens der REWAG wurde in Kooperation mit dem Bund Naturschutz bereits eine Maßnahme in Mariaort, Fl. Nr. 914/9 umgesetzt. Der daraus resultierende Retentionsraumgewinn beträgt 2.875 m³. Diese Retentionsraumberechnung liegt als Anlage 11 bei.

Es ist darüber hinaus vorgesehen, Retentionsraumvolumen im Zuge des Hochwasserschutzes für die Gemeinde Zeitlarn sowie der HWS-Maßnahme des WWA Regensburg für den Stadtteil Sallern („Abschnitt E“) zu erwerben bzw. zu schaffen. Der Retentionsraumverlust beider Varianten kann damit voraussichtlich vollständig ausgeglichen werden.

Demgegenüber kann bei Realisierung der Variante 2, über den Hochwasserschutz der Anlagen hinaus, aller Voraussicht nach zusätzlich ein besserer Schutz der Trinkwasserversorgung gegen Einträge von Verkeimungen erreicht werden. Das wird durch den größeren Abstand des Deichs vom Brunnen 1 erreicht, der bei seltenen Hochwasserereignissen bevorzugt zur Wasserförderung genutzt wird. Es ist bei dieser Variante möglich, durch die Lage des Deiches weiter zum Fluss hin, die Drainagen zur Fassung des hochwasserbedingt verschmutzten Oberflächenwassers, das im Überschwemmungsgebiet des Regens in den Untergrund einsickert, auf einem tieferen Niveau (bei ca. 327 m. ü. NN. (rund 5 m unter GOK)) anzuordnen, ohne dass die Drainagen in den klüftigen Malmkarst einbinden. Dadurch kann voraussichtlich die Wirksamkeit der Drainagen hinsichtlich der Vermeidung stofflicher Einträge in den Fassungsbereich der Brunnen (und damit eine Reduzierung der Keimbelastung) gegenüber der Variante 1 nochmals signifikant verbessert werden, insbesondere bei größeren Hochwasserereignissen.

Hinsichtlich des Eingriffs in Natur und Landschaft unterscheiden sich die beiden Varianten nur geringfügig. Eine eindeutig vorzugswürdige Variante, die zu einem naturschutzfachlich deutlich geringeren Eingriff führen würde, ist nicht ersichtlich.

Insbesondere ist der Verlauf des südlichen Teils des Deiches bei beiden Varianten nahezu identisch. Die Rodungen für die Deichtrasse in diesem Bereich stellen insgesamt den größten Teil der Eingriffe dar. Um den Deich an das bestehende Hochufer anbinden zu können, ist ein Eingriff in den vorhandenen Baumbestand jedoch unvermeidlich.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf andere betroffene Belange (z. B. Infrastruktur, Entwässerung, etc.) sind keine wesentlichen Unterschiede der beiden Varianten ersichtlich.

Ergebnis:

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, bestehender Zwangspunkte sowie rechtlicher und technischer Vorgaben sind nach Ansicht der Behörde zur Erreichung des verfolgten Planungsziels keine von der gewählten Lösung sich grundsätzlich unterscheidenden Varianten möglich.

Zu der beantragten Vorzugslösung (Variante 2) gibt es nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine gleichwertige, gleichermaßen geeignete Planungsalternative, die sich offensichtlich aufdrängen würde, insbesondere, weil sie das mit dem Vorhaben bezweckte Ziel des Hochwasserschutzes für das Wasserwerk und die Sicherstellung der Wasserversorgung unter geringeren Beeinträchtigungen entgegenstehender öffentlicher und privater Belange erreichen würde.

Der Verlust an Retentionsraum ist bei Variante 2 größer, kann jedoch ausgeglichen werden.

Insgesamt ist die Heranziehung der gewählten Ausgestaltung der Hochwasserschutzanlagen und die Wahl der Trasse im Rahmen der Ausübung des eingeräumten Planungsermessens nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

2.5 Zwingende Versagungsgründe

2.5.1 Versagungsgründe gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG

Gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG darf ein Plan für einen Gewässerausbau nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist.

Beeinträchtigung ist dabei jede gemeinwohlerhebliche Verschlechterung des bisherigen Zustands durch den Gewässerausbau. Das Wohl der Allgemeinheit ist dabei wasserrechtlich bzw. wasserwirtschaftlich zu verstehen. Die Beeinträchtigungen des Wohls

der Allgemeinheit müssen dabei adäquat-kausal von dem Vorhaben ausgehend zu erwarten sein.

- Durch das Vorhaben ist nicht mit einer erheblichen und dauerhaften Erhöhung des Hochwasserrisikos zu rechnen. Gemäß den hydraulischen Berechnungen in den Antragsunterlagen (Anlage 4) ergeben sich wasserseitig der Hochwasserschutztrasse im Falle eines Bemessungshochwassers lokal bzw. selbst sehr kleinräumig keine relevanten Änderungen der Wasserspiegellage im Regen. Da sich die Wasserspiegellage nicht signifikant verändert, kommt es trotz der baubedingten Abflussquerschnittseinerung des Regens nach Aussage des Wasserwirtschaftsamts Regensburg nur zu geringfügigen Auswirkungen auf die Strömungsgeschwindigkeit. Diese sind begrenzt auf das Vorland und befinden sich im Wesentlichen nah an der Schutztrasse. Nachteilige Auswirkungen auf das Abflußgeschehen sind nicht zu besorgen.

Um den Retentionsraumverlust auszugleichen, ist seitens der Vorhabensträgerin vorgesehen, folgende Ausgleichsflächen zu erwerben:

- Durch die REWAG wurde in Kooperation mit dem Bund Naturschutz eine Maßnahme in Mariaort umgesetzt. Der daraus resultierende Retentionsraumgewinn beträgt 2.875 m³.
- Im Zuge der vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg durchgeführten Hochwasserschutzmaßnahme in der flussaufwärts gelegenen Gemeinde Zeitlarn wird von Seiten der REWAG eine hierfür nötige Flutmulde geschaffen, welche einen verfügbaren Retentionsraumgewinn von 11.000 m³ erbringt.
- Im Zuge der vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg durchgeführten Hochwasserschutzmaßnahme für den Stadtteil Sallern („Abschnitt E“) fällt ein Gewinn an Retentionsraum an, von dem die REWAG die verbleibende Differenz von 2.125 m³ erwerben wird.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen zum Retentionsraumausgleich können die Verluste durch das Vorhaben vollständig ausgeglichen werden.

Eine von dem Vorhaben ausgehende erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken ist daher insgesamt nicht zu erwarten.

- Eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen findet nicht statt.

Als Rückhalteflächen sind Gebiete seitlich des Fließgewässers zu verstehen, die bei Hochwasserereignissen überflutet werden und von denen das Wasser sukzessive wieder der Vorflut zugeleitet wird. Als natürlich sind dabei insbesondere diejenigen Flächen anzusehen, die nicht aufgrund menschlicher Nutzung und Gestaltung in ihrer Funktion beeinträchtigt sind, als Rückhalteraum für Hochwässer zu dienen. Die durch die Hochwasserschutzmaßnahme für das Wasserwerk Sallern zu schützenden bebauten Bereiche lösen aufgrund ihrer Nutzung und Zweckbestimmung als Fläche für Versorgungsanlagen zum Schutz von Leib, Leben, Gesundheit und Sachgütern einen Bedarf nach einem Hochwasserschutz aus und stellen keine natürlichen Rückhalteflächen mehr dar.

- Auwälder sind in dem betroffenen Abschnitt des Regen vorhanden (Weichholzauswaldsaum entlang des Ufers). Eine Zerstörung derartiger Flächen findet durch das Vorhaben jedoch nicht statt, da in diesen Bereichen keine Eingriffe durch Baumaßnahmen erfolgen.

Eine Beeinträchtigung wasserwirtschaftlicher Gemeinwohlbelange ist insgesamt nicht zu erwarten. Zwingende Versagungsgründe im Sinne des § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG liegen demnach nicht vor.

2.5.2 Versagungsgründe gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 1 WHG

Erfüllung anderer Anforderungen nach dem WHG, § 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 1 WHG, Wasserwirtschaftliche Belange:

2.5.2.1 Die speziellen Ausbaugrundsätze des § 67 Abs. 1 WHG werden eingehalten.

Gemäß § 67 Abs. 1 WHG sind Gewässer so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands der Gewässer vermieden werden. Soweit dies nicht möglich ist, hat ein Ausgleich zu erfolgen.

Im Verhältnis zueinander ist § 67 Abs. 1 Alt. 1 WHG als Regelung für den Gewässer Ausbau *lex specialis* und geht dem § 77 WHG vor. Daher sind Gewässer ausbauten von dem strikten Gebot, Rückhalteflächen zu erhalten, insoweit befreit, als die Rege-

lung in § 6 Abs. 1 WHG einer Abwägung mit anderen Belangen zugänglich ist und sich daraus auch die Notwendigkeit eines Eingriffs in Rückhalteflächen ergeben kann. Der Gewässerausbau ist in seinem Verhältnis zum Erhaltungsgebot in § 6 Abs. 2 WHG zu betrachten. Dies gilt auch für den Umfang der Ausgleichspflichten bei einem Eingriff in Rückhalteflächen. Es ist nicht erforderlich, die Kubatur der Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserschutz bewerkstelligen sollen, unmittelbar und wirkungsgleich, z. B. durch Abgrabungen auszugleichen, wenn dies im Umfeld des Gewässerausbaus nicht oder nur unter besonderen Schwierigkeiten möglich sein sollte.

Durch das Vorhaben kommt es nicht zu einer nicht ausgleichbaren Zerstörung natürliche Rückhalteflächen (vgl. die Ausführungen unter Nr. B) II. 2.5.1).

Die natürlichen Abflussverhältnisse werden gemäß der gutachterlichen Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen der Wasserwirtschaft nicht wesentlich beeinträchtigt.

Naturraumtypische Lebensgemeinschaften bleiben bewahrt. Dies sind Gemeinschaften von Tier- und Pflanzenarten, die den Naturraum prägen, dem das auszubauende Gewässer im Auswirkungsbereich des Ausbauvorhabens angehört. Deren Bewahrung kann in Frage gestellt werden durch Veränderungen im Gewässerbett, Veränderung der Fließgeschwindigkeit, Verminderung oder Erhöhung und Beschleunigung des Wasserabflusses, der Neuanlage von Dämmen und deren Riegelwirkung. All dies ist aber vorliegend nicht der Fall.

Sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers Regen, insbesondere eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG, sind nicht zu besorgen (vgl. hierzu die Ausführungen unter Nr. B) II. 2.5.2.2.8).

2.5.2.2 Wasserwirtschaftliche Belange

2.5.2.2.1 Eingriffe in das Überschwemmungsgebiet

Die Hochwasserschutzmaßnahmen greifen in das mit Verordnung der Stadt Regensburg vom 04. August 2015 festgesetzte Überschwemmungsgebiet von Regen und Donau ein (Verordnung der Stadt Regensburg über das Überschwemmungsgebiet an der Donau von Flusskilometer 2.372,105 bis Flusskilometer 2.387,660 und am Regen von

Flusskilometer 0,000 bis Flusskilometer 4,855 auf dem Gebiet der Stadt Regensburg vom 04. August 2015).

Im Rahmen der Planfeststellung für Gewässerausbauten ist gemäß § 67 Abs. 1 WHG dem Vermeidungs- und Erhaltungsgebot für natürliche Rückhalteflächen Rechnung zu tragen. Eine nicht ausgleichbare Zerstörung von "natürlichen Rückhalteflächen" darf nicht erfolgen. Unvermeidbare Eingriffe sind auszugleichen. Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen, stehen dem Ausbau gleich (§ 67 Abs. 2 WHG). Daher gilt das Vermeidungs- und Erhaltungsgebot für das Vorhaben ebenso.

Die Linienführung für die geplante Hochwasserschutzmaßnahme orientiert sich im Wesentlichen an der bestehenden Bebauung bzw. dem zu schützenden Bereich des Wasserwerks. Die durch die Maßnahme geschützten bebauten Bereiche sowie die Aufstandsflächen der Hochwasserschutzanlage werden bei der Ermittlung des Retentionsraumverlustes nicht berücksichtigt, da sich das Erhaltungsgebot des § 67 Abs. 1 WHG nur auf die natürlichen Rückhalteflächen bezieht. Über den Begriffsinhalt "natürliche Rückhalteflächen" kann demnach eine Ausgleichspflicht für den Verlust von Retentionsraum in den Flächen, die einen Bedarf an Hochwasserschutz auslösen (z. B. Siedlungsflächen) nicht gesehen werden.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht führen die geplanten Maßnahmen zu keiner Verschlechterung der Hochwassersituation für Ober- und Unterlieger bei einem Bemessungshochwasser. Der Wasserstand und der Abfluss werden nicht wesentlich nachteilig verändert.

Eine Beeinträchtigung von regenabwärts bestehenden HWS-Abschnitten (Reinhausen und Steinweg) und noch geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen (Sallern, Gallingskofen) durch die Maßnahme wird nicht gesehen.

Auf die Ausführungen unter Nr. B) II. 2.5.1 wird Bezug genommen.

2.5.2.2.2 Bemessungshochwasser, Klima, Freibord

a) Bemessungshochwasser

Maßgebend für den Schutz bebauter Bereiche ist grundsätzlich ein 100-jährliches Hochwasserereignis (HQ100). Die geplante Maßnahme wurde daher auf ein HQ100

ausgelegt, soll aber auch einen eingeschränkten Schutz gegen ein noch größeres Hochwasserereignis (HQextrem) bieten.

Die für die Festlegung eines Bemessungshochwassers maßgebenden Abflusszahlen basieren auf den Abflussangaben der beiden Pegel Marienthal/Regen bzw. Schwabelweis/Donau. Der Bemessungsabfluß entspricht dem momentan gültigen, 100-jährlichen Hochwasser am Pegel Schwabelweis mit einem Abflusswert von 3.400 m³/s. Aufgrund des Zusammenwirkens von Hochwasserabflüssen von Donau und Regen ist eine entsprechende Abflusskombination notwendig.

Für den Planungsumgriff ist ein Regen-dominiertes Abflussereignis (Lastfall Regen) maßgebend ($HQ_{Donau} = 2.650 \text{ m}^3/\text{s}$ und $HQ_{Regen} = 750 \text{ m}^3/\text{s}$) und wurde für die hydraulischen Untersuchungen (Anlage 3) zu Grunde gelegt.

Für das HQextrem an der Donau wurde die Abflusskombination anhand der Hochwasserlängsschnitte des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ermittelt. Dabei ergibt sich für ein HQextrem an der Donau eine Abflussmenge von 3.900 m³/s an der Donau und 600 m³/s am Regen.

Das HQextrem am Regen beträgt 1.164 m³/s. Bei Anwendung der Mündungsformel des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ergibt sich, dass der Abfluss, der dabei gleichzeitig an der Donau auftritt, 2.678 m³/s beträgt.

b) Freibord, Berücksichtigung Klimafaktor

Als Freibord wird die Differenz zwischen Oberkante der Hochwasserschutzanlage und errechneter Wasserspiegellage bei einem maßgeblichen Hochwasser bezeichnet.

Der geplante Hochwasserschutz des Wasserwerks Sallern besteht aus einem ca. 420 m langen Deichbauwerk und einer ca. 45 m langen Hochwasserschutzmauer. Dabei wurde die Höhe der Deichkrone auf 335,10 m. ü. NN festgelegt.

Die Bemessungshöhe einer Hochwasserschutzanlage wird vom Bemessungshochwasserstand zuzüglich Freibord bestimmt. Nach DIN 19712 (Hochwasserschutz an Fließgewässern), Tabelle 2 wird für das vorliegende Planungsgebiet ein maßgebendes mittleres Wiederkehrintervall von 100 Jahren angesetzt. Die Festlegung des Freibordes erfolgt nach Tabelle 3 der Norm. Im vorliegenden Fall ist die Freibord-

höhe für die Deichanlage entscheidend, da diese höher ist als die Freibordhöhe für überströmungsfeste Schutzmauern.

Die empfohlene Mindestfreibordhöhe für Deiche mit einer Bauwerkshöhe zwischen 3,00 m und 5,00 m beträgt zwischen 0,50 m und 1,00 m und wird bezogen auf die Bauwerkshöhe linear interpoliert. Bei einer Maximalhöhe des Deichbauwerkes von 4,20 m ergibt sich ein Freibordmaß von 0,84 m.

Die Wasserspiegellage für ein HQ100 beträgt 334,05 m. ü. NN. Die Bemessungshöhe der Hochwasserschutzanlage für den Lastfall HQ100 ergibt sich somit zu 334,88 m ü. NN. Bei einer Höhe der Deichkrone von 335,10 m ü. NN ergibt sich eine Freibordhöhe von 1,05 m zum HW100. Zur Schaffung einer Sollüberlaufschwelle ist im Bereich der Mauer eine Absenkung von 20 cm vorgesehen. Dadurch ergibt sich in diesem Bereich eine Kronenhöhe von 334,90 m. ü. NN. Mit dem gewählten Freibord der Hochwasserschutztrasse sind die Anforderungen der Regelwerke eingehalten.

Entsprechend Art. 44 Abs. 2 BayWG sind die Auswirkungen der Klimaänderung bei der Planung von Hochwasserschutzanlagen angemessen zu berücksichtigen. Es ist zukünftig mit größeren Abflussmengen zu rechnen. Daher hat die Vorhabens-trägerin auch ein größeres Hochwasserereignis bei den Planungen berücksichtigt. Die Wasserspiegellage für ein HQextrem beträgt 335,08 m. ü. NN. Auch dieser Lastfall wird gemäß den Unterlagen somit gerade noch abgedeckt. Ein Freibord ist dann aber nicht mehr vorhanden.

Aus Sicht des amtlichen Sachverständigen der Wasserwirtschaft trägt die vorliegende Planung den Vorgaben des Art. 44 Abs. 2 BayWG ausreichend Rechnung.

2.5.2.2.3 Auswirkungen der Hochwasserschutzbauten

a) Auswirkungen bei Niedrig- und Mittelwasserabfluss

Die geplanten Maßnahmen liegen deutlich abseits des Regen und greifen nicht in den Uferbereich ein. Daher sind keine Auswirkungen auf die Hauptwerte (Hydrologie) des Regens bei Mittel- und Niedrigwasser zu erwarten.

b) Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet und Hochwasserabfluss

Die geplante Schutztrasse orientiert sich im Wesentlichen an den Flußraumgegebenheiten, dem Geländeverlauf und der Grenze des bebauten Bereichs des Wasserwerks. Den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes zum Erhalt natürlicher Rückhalteflächen wird damit entsprochen.

Zur Ermittlung von Auswirkungen auf Wasserstand und Abfluss wurden hydraulische Wasserspiegellagenberechnungen durchgeführt, die Ergebnisse sind in der Anlage 4 (Hydraulischer Nachweis) enthalten. Dargestellt sind die Wasserspiegellagen, wie sie im jetzigen Ist-Zustand und zukünftig nach dem Bau der Hochwasserschutzmaßnahmen (Planzustand) zu erwarten sind und welche Differenzen sich ergeben.

Im zu schützenden Bereich ergeben sich dem Schutzzweck der Maßnahme entsprechend Absenkungen des Wasserspiegels. Wasserseitig der Hochwasserschutztrasse ergeben sich im Falle eines Bemessungshochwassers lokal bzw. selbst sehr kleinräumig keine relevanten Änderungen der Wasserspiegellage im Regen.

Aufgrund der Hochwasserschutzmaßnahme ist allenfalls mit lokalen, nicht weitreichenden Veränderungen der Strömungsgeschwindigkeiten zu rechnen. Da sich die Wasserspiegellage nicht signifikant verändert, kommt es trotz der baubedingten Abflussquerschnittseinengung des Regens nach Aussage des Wasserwirtschaftsamts Regensburg nur zu geringfügigen Auswirkungen auf die Strömungsgeschwindigkeit. Diese sind begrenzt auf das Vorland und befinden sich im Wesentlichen nah an der Schutztrasse. Aus Sicht des amtlichen Sachverständigen der Wasserwirtschaft sind daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss des Regens durch die Maßnahme erkennbar.

Nachteilige Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger sind nicht zu besorgen.

c) Auswirkungen durch die Bauwasserhaltung

Der Grundwasserstand im Planungsumgriff korrespondiert mit dem Wasserstand des Regens. Das Grundwasser kann, je nach Wasserstand im Regen, bis zur Geländeoberkante ansteigen.

Direkt hinter dem Hochwasserschutzdeich ist der Einbau eines Rigolensystems mit leistungsfähigen Drainageleitungen geplant.

Zur Errichtung der drei Pumpwerke soll zur Trockenhaltung der Baugruben im Bedarfsfall eine Bauwasserhaltung eingerichtet werden. Aufgrund des geringen Abstands von etwa 100 Meter zum Regen handelt es sich bei dem im Zuge der Bauwasserhaltung geförderten Grundwassers um Uferfiltrat bzw. oberflächennahes Grundwasser, welches in Richtung des Flusses Regen fließt.

Gemäß den Antragsunterlagen sollen dabei während der Bauphase jeweils maximal 12 l/s Grundwasser aus den Baugruben abgepumpt und gereinigt in den Regen eingeleitet werden. Die Einleitmenge ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht im Vergleich zum mittleren Abfluss des Regen sehr gering und hat somit keine nachteiligen Auswirkungen auf das Abflussverhalten des Regens.

Es handelt sich lediglich um eine kleinräumige Wasserverlagerung. Schädliche Einwirkungen auf das Grundwasser oder eine qualitative Beeinträchtigung des Regens sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht bei Einhaltung der geforderten Auflagen nicht zu befürchten.

2.5.2.2.4 Retentionsraumausgleich

Die Hochwasserschutzmaßnahme orientiert sich an der bestehenden Bebauung bzw. dem zu schützenden Betriebsgelände des Wasserwerks Sallern. Unter o. g. Nr. B) II. 2.5.2.2.1 ist bereits dargelegt, dass eine Ausgleichspflicht für Verluste an Rückhalte-raum der zukünftig geschützten Bereiche nicht gegeben ist, da es sich hierbei nicht um natürliche Rückhalteflächen handelt.

Die Trassenwahl hat grundsätzlich zugunsten der natürlichen Rückhalteflächen zu erfolgen. Aufgrund des Abwägungsgrundsatzes des § 67 WHG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG ist im Hinblick auf den im Allgemeinwohl verfolgten Ausbauzweck dieser größere Eingriff der Variante 2 in das Überschwemmungsgebiet, ungeachtet des dennoch notwendigen Ausgleichs, aus Sicht des amtlichen Sachverständigen tolerierbar.

Bedingt durch die Baumaßnahmen entsteht ein ausgleichspflichtiger Retentionsraumverlust von ca. 16.000 m³. Die Berechnungen sind in Anlage 10 der Planunterlagen dargestellt.

Der Ausgleich des Retentionsraumverlustes durch die Hochwasserschutzmaßnahme soll gemäß den Planungen durch Abgrabungen der REWAG am Regen bei Zeitlarn, eine bereits erfolgte Maßnahme bei Mariaort, sowie durch Kooperation mit dem WWA

Regensburg im Rahmen der HWS-Maßnahme für den Stadtteil Sallern (Abschnitt "E" des HWS für die Stadt Regensburg) erfolgen.

Dadurch kann der Verlust nach Aussage des amtlichen Sachverständigen vollständig ausgeglichen werden.

2.5.2.2.5 Auswirkungen durch die Binnenentwässerung

Grundwassersituation:

Aufgrund der geologischen Verhältnisse ist davon auszugehen, dass das Grundwasser mit den Wasserständen des Regens und der Donau korrespondiert. Bei mittleren und niedrigen Wasserständen wirkt der Regen als Vorflut für das Grundwasser

Im Bereich des Wasserwerks herrscht eine grundsätzliche Grundwasserfließrichtung von Nordost nach Südwest vor. Die bei der Baugrunderkundung vorgefundenen Grundwasserflurabstände bewegen sich zwischen 3,11 m und 6,40 m. Vor dem Hintergrund der Erkundung im Hochsommer (Juli 2017) sind die dort vorgefundenen Grundwasserstände im unteren Bereich einzuordnen.

Auswirkungen der Binnenentwässerung auf das Grundwasser und den Abfluss im Regen:

Hinter der geplanten Hochwasserschutztrasse wird bei Hochwasser das anfallende Sickerwasser/Grundwasser und das wild abfließende Niederschlagswasser über Drainagerohre gesammelt, zu den Pumpenstationen geführt und von dort mittels der Pumpen in den Regen gefördert. Die Aktivierung der Pumpen erfolgt, wenn bei steigendem Hochwasser im jeweiligen Schachtbauwerk ein Wasserspiegel von 330,00 m ü. NN erreicht wird.

Die drei Pumpwerke werden jeweils mit 2 Pumpen ausgestattet, die im Parallelbetrieb gegen die anstehende Bemessungswassersäule arbeiten. Um eine ausreichende Leistungsreserve zu gewährleisten wird die Fördermenge eines Aggregats auf 300 l/s festgelegt.

Die Lage und Anordnung der Pumpwerke ist im Lageplan E 41 dargestellt. Die konstruktive Gestaltung ist den Bauwerksplänen E 91 bis E 93 zu entnehmen. Die Pumpen werden jeweils in Ortbetonschächte eingebaut. Die Drainagerohre binden

direkt in die Pumpwerke ein und können mittels eines Schiebers abgeriegelt werden. In die Schächte werden jeweils zwei Tauchmotorpumpen in Nassaufstellung eingebaut, welche das zufließende Wasser über zwei Druckleitungen DN 400 in das Regenvorland ableiten. Die Auslaufbereiche werden mittels Winkelstützmauern und Wasserbausteinen, wie in Plan E 94 dargestellt, vor Erosion geschützt. Die Sicherung der Auslaufbereiche, gegen Rückstau, erfolgt mittels Rückschlagklappen DN 400 aus Edelstahl.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind durch die Binnenentwässerung keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser, sowie keine wesentlichen Auswirkungen auf die Abflussverhältnisse bei Hochwasser zu besorgen.

Nach der Darstellung im Längsschnitt E 52 liegen die Drainageleitungen unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels. Sie werden deshalb auch in hochwasserfreien Zeiten beaufschlagt, jedoch mittels Schieber von den Pumpwerken getrennt.

In hochwasserfreien Zeiten haben die Drainagen daher keinerlei Auswirkung auf das Grundwasser.

Die im Rahmen der Binnenentwässerung geplanten drei Pumpenschächte reichen bis zu acht Meter tief in den Untergrund und binden somit deutlich in die wassergesättigte Bodenzone ein. Aufgrund der geringen Aufstandsfläche (4,10 m auf 6,50 m) ist mit keiner nachteiligen Beeinflussung der Grundwasserströmung zu rechnen.

Bei niedrigen bzw. mittleren Grundwasserverhältnissen treten somit keine signifikanten Auswirkungen ein.

Nur während eines Hochwassers ist mit Anfall von Sickerwasser zu rechnen. Die geplante Ableitungsmenge von Sickerwasser und gesammeltem wild abfließendem Wasser von maximal ca. 1,4 m³/s aus dem Drainagesystem über die Pumpen in den Regen ist für den Abfluss des Regen nicht wesentlich.

2.5.2.2.6 Auswirkungen auf die vorhandene Infrastruktur

Auf dem Betriebsgelände der REWAG verläuft ein bestehender Regenwasserkanal DN 600/800. Über diesen Regenwasserkanal wird Niederschlagswasser und bei Bedarf Wasser aus dem Tiefbehälter Richtung Regen abgeleitet. Der Kanal kreuzt das Deichbauwerk im Norden bei Station 0+060 und im Westen bei Station 0+200.

Der Regenwasserkanal muss gegen Rückstau aus dem Überschwemmungsbereich gesichert werden. Anfallendes Wasser muss mittels eines Pumpwerkes in den Überschwemmungsbereich des Regens gefördert werden.

Im Zuge der Planung des Hochwasserschutzes des Wasserwerks Sallern wurden die Sparten angefragt. Ihre Lage wurde nach den Angaben der jeweiligen Spartenträger im Lageplan E 41 dargestellt.

Das Deichbauwerk kreuzt im Süden bei Station 0+455 Stromleitungen. Falls erforderlich müssen diese mittels Lehmschlag abgedichtet werden. Die Trafostation bei Brunnen 3 muss angehoben werden. Die Hochspannungsleitung verläuft bei Station 0+410 über dem Damm. Der Mindestabstand zwischen Leitung und Oberkante Gelände kann ohne Zusatzmaßnahmen nicht eingehalten werden. Im Zuge der Baumaßnahme erfolgt daher eine Erdverkabelung in diesem Bereich.

Eine Wasserleitung DN 500 verläuft vom Turbinenhaus Richtung Norden und wird durch den Hochwasserschutzdeich teilweise überbaut. Eine Kreuzung des Deichbauwerkes erfolgt zwischen Station 0+80 und Station 0+160. Im Bereich des Pumpwerkes PS 2 ist eventuell eine Verlegung der Wasserleitung nötig.

Eine weitere Wasserleitung DN 600 verläuft von der Trinkwasseraufbereitung Richtung Süden und wird durch den Hochwasserschutzdeich teilweise überbaut. Die Leitung kreuzt das Deichbauwerk bei Station 0+455. Um eine Drainagewirkung im Bereich der Rohrbettungszone der Wasserleitungen zu verhindern, wird diese durch Lehmschläge unterbrochen.

Zur Gewährleistung eines sicheren, funktionsfähigen Hochwasserschutzes sind alle vorhandenen, die zukünftigen Hochwasserschutzbauten querenden (Niederschlagswasser-) Einleitungen, gegen ein Eindringen von Hochwasser doppelt zu sichern (z.B. durch Schieber und Rückstauklappen). Sollten darüber hinaus genehmigte oder auch ungenehmigte, sowie genehmigungsfreie Einleitstellen (z.B. im Rahmen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) im Zuge der Ausführungsplanung bzw. der Bauausführung ermittelt oder angetroffen werden (z. B. private Niederschlagswassereinleitungen) sind auch diese doppelt gegen das Eindringen von Hochwasser zu sichern.

Negative Auswirkungen auf Infrastruktur sind insgesamt nicht zu erkennen.

2.5.2.2.7 Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG

Die Grundsätze der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG werden eingehalten.

Die Funktionsfähigkeit des Gewässers Regen und seine Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen bleiben erhalten (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG).

Nachteilige Veränderungen von Gewässereigenschaften sind nach Aussage des amtlichen Sachverständigen der Wasserwirtschaft durch die beantragte Hochwasserschutzmaßnahme nicht zu besorgen. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist bei Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen des Bescheids nicht zu erwarten.

Dem beantragten Vorhaben steht der Erhaltungs- und Verbesserungsgrundsatz (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) nicht entgegen. Grundsätzlich hat die natürliche Gewässerentwicklung Vorrang vor flussbaulichen Maßnahmen. Der Erhaltungsgrundsatz findet jedoch dort seine Grenze, wo Siedlungen oder wichtige Infrastruktur vor Wassergefahren geschützt werden sollen.

Ein Verstoß gegen den Vermeidungs- und Ausgleichsgrundsatz hinsichtlich des Wasserhaushalts der direkt von Gewässern abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) ist bei Einhaltung der geforderten Inhalts- und Nebenbestimmungen ebenfalls nicht zu erwarten.

Dies gilt ebenfalls für die Nutzungsgrundsätze des § 6 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 WHG. Das Vorhaben steht im Einklang mit dem Wohl der Allgemeinheit und steht dem wasserwirtschaftlichen Nutzungsinteresse Einzelner (z. B. Wasserver- und entsorgung, Unterhaltung des Gewässers, ordnungsgemäßer Wasserabfluss, etc.) nicht entgegen. Es beeinträchtigt nicht bestehende oder zukünftige Nutzungsmöglichkeiten des Gewässers, insbesondere auch nicht die Nutzungsmöglichkeiten für die öffentliche Wasserversorgung.

Der Grundsatz der Erhaltung des schadlosen Hochwasserabflusses und der Vorbeugung von Hochwasserfolgen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG) sowie das Gebot zur Be-

rücksichtigung von Folgen des Klimawandels (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG) sind Teil der Planung und stehen dem beantragten Vorhaben nicht entgegen.

Ebenso wenig steht das Vorhaben dem Grundsatz der Erhaltung und Wiederherstellung eines natürlichen Gewässerzustandes (§ 6 Abs. 2 WHG) entgegen. Das Vorhaben ist deutlich vom Regen und dessen Ufer abgesetzt, Eingriffe in das Gewässer finden nicht statt.

2.5.2.2.8 Wasserrahmenrichtlinie, Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer nach § 27 WHG, Verschlechterungsverbot

Der Regen im Bereich des Planungsumgriffs gehört zum Gewässerabschnitt 1_F318 (Stammdatensatz zur EG-WRRL) und ist Teil der Planungseinheit „Regen/Schwarzer Regen, ab Einmündung Riedbach; Quadfeldmühlbach“. Der Regen weist gemäß dem Gewässersteckbrief des aktuellen Bewirtschaftungszeitraums 2022-2027 einen „mäßigen“ ökologischen Zustand auf, der chemische Zustand ist als „nicht gut“ eingestuft.

Nach § 27 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WHG sind die Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und guter chemischer Zustand erhalten bzw. erreicht wird („Verschlechterungsverbot“, Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) i. V. m. § 27 WHG).

Die Prüfung durch den amtlichen Sachverständigen der Wasserwirtschaft ergab, dass die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung beachtet werden. Nachteilige Veränderungen von Gewässereigenschaften durch die Hochwasserschutzmaßnahme sind nach Aussage des amtlichen Sachverständigen nicht zu besorgen. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist bei Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen des Bescheids nicht zu erwarten.

Direkte Eingriffe in das Gewässer Regen oder seine Ufer werden im Zuge des Vorhabens nicht erforderlich. Der Deich ist deutlich vom Ufer abgesetzt.

Da die geplanten Maßnahmen nur bei seltenen Hochwasserereignissen zeitlich begrenzt beaufschlagt werden, sind Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand des Regen durch die Hochwasserschutzanlagen nicht zu besorgen.

Von dem abgeleiteten Dränge-/Sickerwasser ist keine signifikante nachteilige Auswirkung auf die Gewässergüte ersichtlich.

Nachteilige Auswirkungen durch den Baubetrieb auf den Gewässerchemismus sind bei Einhaltung der geforderten wasserwirtschaftlichen Auflagen ebenfalls nicht zu erwarten.

Durch die im Zuge des Hochwasserschutzes geplanten Maßnahmen ist zusammenfassend eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands des Regen nicht zu erwarten.

2.5.2.2.9 Restrisikobetrachtung, Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (HWRM-RL).

Gemäß der vorliegenden Planung verfügt der Deich über keine statisch wirksame Innendichtung oder anderweitige konstruktive Details, welche eine Überströmungssicherheit bei Überschreitung des Bemessungshochwassers gewährleisten würden. Die Resilienz des Hochwasserschutzbauwerks muss somit anderweitig sichergestellt werden.

Daher ist der Mauerabschnitt als Sollüberlaufschwelle zu konzipieren und dafür um 20 cm abzusenken. Die Oberkante weist hier somit nach Absenkung einer Höhenkote von 334,90 m. ü. NN auf. Die Freibord-Vorgabe gemäß DIN 19712 wird hierdurch nicht beschnitten.

Im Falle des Überschreitens des Bemessungshochwassers wird zunächst der Freibord in Anspruch genommen. Bei extremen Hochwasserereignissen wird nur die Hochwasserschutzmauer überflutet. Das überlaufende Wasser flutet den Polder langsam.

Gemäß der Aussage des amtlichen Sachverständigen der Wasserwirtschaft ist die Anlagensicherheit bei Überschreitung des Bemessungshochwassers gewährleistet.

Für den Regen ist im Hochwasserfall von einer Vorwarnzeit von 24 Stunden auszugehen.

2.5.2.2.10 sonstige wasserrechtliche Vorschriften

- Die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser gemäß § 47 WHG (i. V. m. WRRL) werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Eine Verschlechterung des chemischen und mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörpers durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.
- Reinhaltung des Grundwassers gemäß § 48 WHG

Das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser darf nur erlaubt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Aufgrund der Lage des Vorhabens in unmittelbarer Nähe zu den Trinkwasserbrunnen kommt dem eine besondere Bedeutung zu.

Durch die Errichtung und den Betrieb der Hochwasserschutzanlagen und insbesondere der Binnenentwässerung ist bei Einhaltung der Auflagen eine schädliche Einwirkung auf das Grundwasser nach Aussage des amtl. Sachverständigen der Wasserwirtschaft nicht zu besorgen. Entsprechende Auflagen zum Schutz des Grundwassers während Bauausführung und -betrieb und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Bestandteil des Bescheids, um eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu verhüten.

- Reinhaltung oberirdischer Gewässer (§ 32 WHG)

Zur Reinhaltung oberirdischer Gewässer sind entsprechende Schutzauflagen im Bescheid enthalten, bei deren Einhaltung eine nachteilige Veränderung des Gewässers Regen nicht zu besorgen ist.

- Mindestwasserführung (§ 33 WHG), Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer (§ 34 WHG)

Die Mindestwasserführung sowie die Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer sind durch das Vorhaben nicht berührt, da keine Eingriffe in das Gewässer Regen erfolgen.

- Ein Verstoß gegen die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 WHG ist bei plan- und auflagentreuer Ausführung des Vorhabens nicht zu besorgen.

2.5.3 Zwingende Versagungsgründe sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften, § 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 2 WHG, sonstige öffentliche Belange

2.5.3.1 Natur- und Artenschutz, Landschaftspflege

2.5.3.1.1 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Umsetzung der Planungen des Hochwasserschutzes hat die Vorhabensträgerin die Ziele des Naturschutzes, Artenschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG). Diese Belange werden konkretisiert durch die in §§ 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Insbesondere sind die Sicherung der biologischen Vielfalt und die Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts von besonderer Relevanz. Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bedeutet die biologische Vielfalt die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen. Der Naturhaushalt betrifft die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen.

Das betroffene Gebiet, die vorkommenden Tier- und Pflanzenarten und die durch die Baumaßnahme zu erwartenden Eingriffe und Beeinträchtigungen sowie Maßnahmen zur Minimierung/Vermeidung von Konflikten sind insbesondere in der Anlage 8 (Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)) sowie der Anlage 9 (Umweltbeiträge), bestehend aus:

- UVP-Bericht/Umweltverträglichkeitsstudie (Anlage 9.1)
- Fachbeitrag Fauna (Anlage 9.2)
- Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Anlage 9.3)
- FFH-Verträglichkeitsabschätzung (Anlage 9.4)

des Bauentwurfs beschrieben und bewertet.

2.5.3.1.2 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Zum Vorhaben ist neben dem landschaftspflegerischen Begleitplan ein Fachbeitrag zum speziellen Artenschutz erarbeitet worden. Dieser ist Bestandteil der Antragsunterlagen (Anlage 9.3). Hierin wurden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG i. V. m. dem Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) bezüglich gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Demnach sind durch die Maßnahme europarechtlich streng geschützte Arten betroffen. Es wurden an insgesamt sieben Standorten Haselmäuse nachgewiesen. Diese hohe Zahl von Nachweisen deutet auf eine relativ hohe Population in diesem Bereich hin. Es gab dabei Nachweise sowohl im direkten Querungsbereich des geplanten Damms als auch im direkten Umfeld. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population durch das Vorhaben ist daher wahrscheinlich, da bereits Lücken in Strauch- und Waldbeständen ab ca. 6 m eine erhebliche Barrierewirkung für die Haselmaus haben. Zur Gewährleistung der kontinuierlichen ökologischen Funktion für die örtliche Population der streng geschützten Haselmaus wurden CEF-Maßnahmen festgelegt und nach den vorliegenden Angaben teilweise auch bereits 2018 ausgeführt. Damit ist ein ausreichender zeitlicher Vorlauf gegeben, damit der Lebensraum zum Zeitpunkt des geplanten Eingriffs mit hoher Wahrscheinlichkeit durch die Tiere genutzt werden kann. Die vorgeschlagenen Maßnahmen (Bepflanzung der Stromtrassenschneise zur Verbindung der beiden Waldgebiete, Bereitstellung von Ersatzquartieren und Bepflanzung des Deichs im südlichen Abschnitt) sind fachlich aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sinnvoll und erfolversprechend. Die Bepflanzung des Deichs ist nicht vor dem Eingriff möglich. Durch die Bereitstellung von Ersatzquartieren während der Bauphase wird aber ausreichend sichergestellt, dass fortlaufend genügend Lebensraum bzw. genügend geeignete Quartiere vorhanden sind.

Für die weiteren betroffenen Arten (Fledermäuse, Brutvögel, Tagfalter) wurden fachlich sinnvolle Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen und im LBP verbindlich festgelegt. Für die fachgerechte Organisation und Überwachung der artenschutzfachlichen Maßnahmen ist eine Umweltbaubegleitung vorgesehen.

Streng geschützte Arten kommen laut LBP im Untersuchungsgebiet nicht vor.

In Bezug auf die nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützten europäischen Vogelarten ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen.

In der Gesamtbetrachtung kommt die untere Naturschutzbehörde zu dem Ergebnis, dass unter der Bedingung der Umsetzung aller notwendigen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind.

Die Belange des strengen Artenschutzes sind somit berücksichtigt und stehen einer Realisierung des Vorhabens nicht entgegen.

2.5.3.1.3 FFH-Verträglichkeitsprüfung (Verträglichkeitsabschätzung)

Ausgangspunkt der Überprüfung ist § 34 Abs. 2 BNatSchG, wonach Projekte einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen unzulässig sind, wenn sie Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können.

Mit dieser Vorschrift ist die Regelung des Art. 6 Abs. 3 Satz 2 der FFH-RL über die Zulassung von Projekten in nationales Recht umgesetzt. Die Zulassungsentscheidung darf nach Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL nur erlassen werden, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird.

Maßgeblicher Beurteilungsmaßstab für die Zulässigkeit des Vorhabens sind die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck des Gebiets bzw. die Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Schutzgüter, die von dem Vorhaben ausgehen.

Die Antragsunterlagen enthalten Angaben für eine Flora-Fauna-Habitat-Verträglichkeitsabschätzung für das FFH-Gebiet 6741-371 „Chamb, Regentaläue und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ (Anlage 9.4 der Antragsunterlagen).

In diesen Unterlagen wurden neben den Erhaltungszielen auch die relevanten bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren dargestellt. Das Ergebnis hieraus lautet dahingehend, dass durch das geplante Vorhaben insgesamt keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes zu erwarten sind. Summierende Wirkungen auf das FFH-Gebiet wurden ebenfalls untersucht. Erhebliche Beeinträchtigungen durch kumulierende Wirkungen konnten mit hoher Prognosewahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Nach Prüfung der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Verträglichkeitsabschätzung genügen die in den festgestellten Planunterlagen enthaltenen Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet 6741-371 „Chamb, Regentaläue,

und Regen zwischen Roding und der Donaumündung“ den an sie zu stellenden Anforderungen.

Das FFH-Gebiet 6741-371 „Chamb, Regentaläue und Regen zwischen Roding und Donaumündung“ liegt etwa 100 m vom Bauvorhaben entfernt. Zwischen den dem Wasserwerk vorgelagerten Wiesen und dem FFH-Gebiet besteht ein direkter funktionaler Zusammenhang, auch wenn sie selbst nicht Teil des Schutzgebiets sind. Es handelt sich um den Lebensraumtyp LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“. Auf den Wiesen ist ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Phengaris nausithous*) nicht auszuschließen. Sowohl der LRT als auch der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling sind Erhaltungsziele des FFH-Gebiets. Es wird dargestellt, dass der vorübergehende Verlust von potenziellen Nahrungshabitaten für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Population führen wird. Da bei der faunistischen Untersuchung kein Vorkommen nachgewiesen werden konnte, obwohl das Potenzial grundsätzlich gegeben ist, ist davon auszugehen, dass der Schmetterling hier entweder nicht oder nur in sehr geringer Bestandsdichte vorkommt. Der limitierende Faktor ist hier sehr wahrscheinlich nicht die Flächengröße, sondern das Vorkommen der Wirtsameisenart.

Mit den getroffenen Aussagen in den Unterlagen zur FFH-Verträglichkeitsabschätzung besteht von Seiten der unteren Naturschutzbehörde Einverständnis.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets und seiner Schutzgüter ist auch unter Berücksichtigung kumulativer Wechselwirkungen auszuschließen. Es ist daher keine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig. Die Verträglichkeit der Hochwasserschutzmaßnahme mit dem FFH-Gebiet ist nach Feststellung der unteren Naturschutzbehörde gegeben.

2.5.3.1.4 Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist die Vorhabensträgerin verpflichtet,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen), soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf.

Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen vorhanden sind, mit denen der mit dem Eingriff verfolgte Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz zu erreichen ist bzw. verwirklicht werden kann (Ausführungsvariante). Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung der zu erwartenden Beeinträchtigungen. Es gehört zur sogenannten Folgenbewältigung.

Die Planung des Hochwasserschutzes wird diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot gerecht, weil bei der konkreten Bauausführung den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege Rechnung getragen wurde und die Beeinträchtigungen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wurden.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Für die Anlage des Gesamtvorhabens gehen Flächen durch Versiegelung (ca. 0,018 ha für Hochwasserschutzmauer, Pumpwerke) und Überbauung (Deich) dem Naturhaushalt dauerhaft verloren. Darüber hinaus werden Teilflächen vorübergehend überbaut (Flächen der Baustelleneinrichtung). Es kommt zum Verlust von 12 Einzelbäumen sowie zur Rodung von ca. 1.300 m² Wald. Zudem ist durch die Errichtung des Deichs eine Veränderung des Landschaftsbildes im Bereich des Planungsumgriffs zu erwarten. In der Gesamtbilanz ist dieser Flächenverlust als gering zu bewerten.

Stärker als der ausdauernde Verlust sind die baubegleitenden Beeinträchtigungen und Verluste zu bewerten. Zeitweilig werden vegetationsbestandene Flächen in die Bau-
maßnahme eingebunden sein. Ein Verlust tritt durch das Roden von Stauden und
Bäumen sowie die Überbauung der bestehenden Vegetation auf der Trasse des Hoch-
wasserschutzdeichs auf.

Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts

Wesentliche Beeinträchtigungen treten durch Störungen und zeitweilige Verlusten von
Vegetationseinheiten wie Bäume, Gehölze und Wiesenflächen auf. Demzufolge treten
Funktionsstörungen im Lebensraum für Tiere und Pflanzen während der Bauphase
auf. Für Niederschläge können sich die Speicherkapazitäten aufgrund der fehlenden
Vegetationsdecke vorübergehend verändern. Punktuelle Verdichtungen des Bodens
sind nicht zu vermeiden.

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie von Erholung und Naturgenuss

Nachhaltige negative Beeinträchtigungen sind unter dem Aspekt der individuellen
Wahrnehmung der Hochwasserschutzanlagen möglich. Hierzu bedurfte es einer Ab-
wägung des sicheren Hochwasserschutzes mit den Belangen des Landschaftsbildes
im Vorfeld der Planung.

Im Zuge der landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Gestaltung des Deichkörpers
wird das Landschaftsbild weitestgehend wiederhergestellt.

Minimierung unvermeidbarer Eingriffe

Als Minimierungsmaßnahmen sind laut LBP vorgesehen:

- Sicherung und Lagerung der Böden mit wertvoller Vegetation zur späteren
Wiederandeckung auf vergleichbaren Standorten
- Siedlungsnaher Trassenwahl zur Schonung des Regenvorlands mit Retentions-
raum
- Weitestmögliche Nutzung der Trasse für den Hochwasserschutzdeich für die Bau-
abwicklung

Vermeidungsmaßnahmen

- Vermeidung durch Abtrassierungen des Baufelds (Bauzäune) zum Schutz von angrenzenden Lebensräumen, Habitaten, Bäumen und Gehölbeständen
- Vermeidung durch Bauzeitenregelung, zeitliche Beschränkungen der Baumaßnahmen, insbesondere zum Schutz gehölbewohnender Arten und Brutvögel Durchführung von Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brut- und Nistzeiten
- zeitliche Beschränkung der Erdarbeiten und der Baufeldfreimachung zum Schutz der Haselmaus sowie Durchführung geeigneter Vergrämungsmaßnahmen für die Art
- Vermeidung von Bodenverdichtung im Bereich der Baustelleneinrichtung, Lager- und Zufahrtsflächen, Abtrag des gewachsenen Oberbodens und Zwischenlagerung für eine Wiederverwertung

2.5.3.1.5 Ausgleichsmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist die Vorhabensträgerin verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Im LBP werden die anlagenbedingten, betriebsbedingten und baubedingten Auswirkungen der geplanten Baumaßnahmen beschrieben und bewertet. Dies erfolgte nach den Vorgaben in der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) und den zugehörigen Leitfäden und Arbeitshilfen, insbesondere die Vollzugshinweise Kompensation und Hochwasserschutz des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU).

Die überwiegend baubedingten Auswirkungen des Hochwasserschutzes auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erfordern Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des vom Eingriff betroffenen Naturraumes, im Sinne des „räumlich-funktionalen Zusammenhangs“.

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind die Auswirkungen der Hochwasserschutzmaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Bereich maßgebliche Gesichtspunkte unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der

Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss sowie auf Boden, Wasser, Klima und Luft.

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind im LBP, Anlage 8.4, aufgezeigt (Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich/Kompensationsbedarf nach BayKompV).

Als Ausgleichsmaßnahmen sind demnach konkret vorgesehen:

- Neugestaltung und Begrünung der Deichflächen
- Anlage von Magerwiesen mit Heumulch
- Anlage von mäßig artenreichen Extensivwiesen mit Ansaat
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Haselmaus zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität während der Bauphase (CEF-Maßnahmen) durch Anlage von Habitatflächen durch Pflanzung, Anlage von Ersatzquartieren (Kobeln)
- Bepflanzung des Deichs im südlichen Abschnitt zur Sicherstellung der Vernetzung der Haselmaushabitate
- Kompensation des Waldverlusts durch Neupflanzung

Die geplanten Maßnahmen dienen als ökologisch begründeter Ausgleich für den unvermeidbaren Eingriff in den Naturhaushalt sowie der landschaftsgerechten Gestaltung zur Einbindung der Hochwasserschutzanlagen in das Stadt- und Landschaftsbild.

Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde beim Umweltamt besteht mit der geplanten Maßnahme grundsätzlich Einverständnis. Bereits im Vorfeld wurde der Eingriff durch verschiedene Vermeidungsmaßnahmen vermindert. Zudem werden geeignete Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahme im LBP beschrieben. Dies betrifft insbesondere Regelungen bezüglich der Bauzeiten sowie Maßnahmen zum Biotop-, Habitat- und Bodenschutz in der Bauphase.

Mit der vorgenommenen Ermittlung des Kompensationsbedarfs unter Berücksichtigung der Vollzugshinweise zum Hochwasserschutz besteht grundsätzlich Einverständnis.

Jedoch ist der Beeinträchtigungsfaktor bei Biotoptyp G212-W von 0,0 anzupassen auf 0,4. Der gesamte Kompensationsbedarf ist entsprechend zu erhöhen.

Mit der Berücksichtigung der Aufwertung bestehender artenarmer Wiesenflächen als positive Kompensationswirkungen besteht Einverständnis. Da bei Flächen, die regel-

mäßig überschwemmt werden, mit Nährstoffeinträgen zu rechnen ist und hier auch Nährstoffeinträge aus Luft, Landwirtschaft und durch die Spaziergänger (Hunde) zu erwarten sind, sollte das Ziel allerdings ggf. von „magere, artenreiche Extensivwiese“ in „artenreiche Extensivwiese“ geändert werden. Die positive Kompensationswirkung ändert sich dadurch nicht.

Mit den vorgeschlagenen landschaftspflegerischen Maßnahmen besteht Einverständnis.

Die mit den Hochwasserschutzmaßnahmen für das Wasserwerk Sallern verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden laut der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vorliegend als ausgleichbar und mit Ausführung der vorgesehenen Maßnahmen als vollständig ausgeglichen angesehen.

Insgesamt übersteigen die durch die Maßnahmen entstehenden Wertpunkte den Kompensationsbedarf gemäß der Bayerischen Kompensationsverordnung.

2.5.3.1.6 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung bestimmter Biotope führen können verboten.

Laut den Planunterlagen (LBP, Anlage 8.2, Plan L12) sind im Untersuchungsgebiet einige Biotope vorhanden, von denen mehrere Teilflächen unter den gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG fallen.

Es handelt sich dabei im Einzelnen um folgende Biotoptypen (gem. BayKompV):

- G212: „Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland frischer bis mäßig trockener Standorte (Lebensraumtyp 6510 nach FFH-Richtlinie)

- B111: „Gebüsche und Hecken trocken-warmer Standorte mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten (WD00BK)“ und

- L521: „Weichholzaue, junge bis mittlere Ausprägung (WA91E0)“

Durch die Hochwasserschutzmaßnahmen wird jedoch nicht in diese gesetzlich geschützten Biotope eingegriffen. Es ist keine Beeinträchtigung zu besorgen.

Insofern liegen keine Verbotstatbestände nach § 30 BNatSchG vor.

Weitere im LBP gelistete Biotope haben keinen Schutzstatus nach § 30 BNatSchG.

2.5.3.1.7 weitere geschützte Gebiete und Bestandteile der Natur

Innerhalb des Vorhabensumgriffs sind keine weiteren geschützten Gebiete vorhanden, insbesondere gibt es keine

- Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG
- Naturdenkmale gemäß § 28 BNatSchG
- Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG
- geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG

Zwingende Versagungsgründe nach Naturschutzrecht liegen insgesamt nicht vor.

Nach der Stellungnahme des fachlichen Naturschutzes beim Umweltamt besteht unter Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen Einverständnis mit dem Vorhaben.

Den Forderungen der unteren Naturschutzbehörde wurde mit den festgesetzten Nebenbestimmungen unter der Nr. A) 4.2 dieses Planfeststellungsbeschlusses Rechnung getragen.

2.5.3.2 Abfall-, Altlasten- und Bodenschutzbelange

Nach den §§ 4 und 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I. 502) i. V. m. der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I. 1554) hat u. a. derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG) zu treffen, die durch seine Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können.

Nach Aussage des amtlichen Sachverständigen der Wasserwirtschaft sowie des Sachgebiets für Abfallwirtschaft und Bodenschutz beim Umweltamt der Stadt Regensburg gibt es nur wenige Hinweise auf anthropomorphe Auffüllungen im Bereich der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass

sich dort weitere, bislang unbekannte Altlasten befinden. Es werden daher vorsorglich entsprechende Auflagen gefordert für den Fall, dass belastete Auffüllungen oder ein Grundwasserschaden aufgefunden werden.

Die Auflagen der Nummer A) 4.3 dieses Beschlusses wurden festgesetzt, um die Einhaltung der bodenschutzrechtlichen Anforderungen sicherzustellen.

Sofern sich im Rahmen der Maßnahme Anhaltspunkte für bodenschutz- oder abfallrechtlich relevante Belastungen ergeben, bleiben ggf. erforderliche weitere Maßnahmen vorbehalten.

Insgesamt ist durch das Vorhaben bei Einhaltung der Auflagen dieses Beschlusses (auch hinsichtlich Baubetrieb und Ausführung unter der Nr. A) 4.1) kein Verstoß gegen den Vorsorgegrundsatz des § 7 BBodSchG zu besorgen.

2.5.3.3 Belange der Denkmalpflege

Sowohl das Verwalterhaus als auch die Mühle des Wasserwerks Sallern sind als Baudenkmäler nach Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayDSchG zu qualifizieren. Da der geplante Hochwasserschutz in der Nähe jener Baudenkmäler errichtet werden soll, ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG nötig, die auch in Aussicht gestellt werden kann.

Auf dem betreffenden Areal sind keine Bodendenkmäler bekannt. Sollten diese dennoch bei den Erdarbeiten zu Tage treten, sind sie nach Art. 8 BayDSchG anzuzeigen und bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen.

Die von der unteren Denkmalschutzbehörde in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) geforderten Auflagen wurden in der Nummer A) 4.5 dieses Beschlusses festgesetzt. Sie waren erforderlich, geeignet und angemessen, um die denkmalpflegerischen Anforderungen für den Schutz archäologischer Quellen sicherzustellen. Bodendenkmäler stellen unersetzbare Quellen für Jahrtausende menschlicher Geschichte dar.

Sollten im Zuge der Bauausführung bislang nicht bekannte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende

Schutzaufgaben zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

Die Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz für Belange der Bodendenkmalpflege konnte unter Berücksichtigung der vom Denkmalschutz vorgegebenen Schutzaufgaben erteilt werden. Sie ist aufgrund der Konzentrationswirkung durch den Planfeststellungsbeschluss mit umfasst (Nr. B) II. 2.3.2 des Bescheids).

2.5.3.4 Belange der Verkehrsplanung und Stadtgestaltung

Durch das Vorhaben werden städtische oder gewidmete Verkehrsflächen betroffen. Konkret werden ein Feldweg/Fußweg im Regenvorland überplant. Seitens der Abteilung Verkehrsplanung besteht jedoch Einverständnis.

Das Stadtplanungsamt hat in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass die Uferzonen des Regen mit angrenzenden Landschaftsflächen aus freiraumplanerischer und städtebaulich-gestalterischer Sicht als einheitlicher Landschaftsraum zu sehen sind. Es wurde daher vorgeschlagen, die gestalterischen Elemente (Materialien, Oberflächen und Farbe) des Vorhabens abzustimmen mit den flussabwärts bereits umgesetzten (Steinweg, Reinhausen) bzw. noch kommenden Hochwasserschutz-Abschnitten (Sallern, Gallingshofen). Insbesondere wurde empfohlen, die geplante Hochwasserschutzmauer in einer gelb-grauen Farbgebung mit bearbeiteter Oberfläche auszuführen.

Entgegenstehende Belange der Stadtplanung sind insgesamt nicht ersichtlich.

2.5.3.5 Bauordnungs- und Bauplanungsrecht

Bauordnungs- und bauplanungsrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt sowie Stadtplanungsamt, wurde im Planfeststellungsverfahren beteiligt. Gemäß deren Stellungnahmen konkretisiert die vorliegende Planung die bauleitplanerischen Zielvorstellungen der Stadt Regensburg.

Das Vorhaben wird unter Berücksichtigung der städtebaulichen Belange bauplanungsrechtlich als zulässig angesehen. Als zu berücksichtigende städtebauliche Belange sind alle Maßstäbe für eine geordnete städtebauliche Entwicklung, wie sie in den städ-

tebaulichen Zulässigkeitstatbeständen der §§ 30ff. BauGB niedergelegt sind, heranzuziehen. Ferner gehören städtebauliche Entwicklungsabsichten, gemeindliche Planungen und kommunale Einrichtungen zu den städtebaulichen Belangen.

Das Vorhaben entspricht den Anforderungen aus dem Bauordnungsrecht.

Nach der Stellungnahme des Bauordnungsamts der Stadt Regensburg bestehen keine Einwände.

Das Gebiet, auf welchem der Hochwasserschutz errichtet werden soll, ist als Außenbereich einzustufen.

Das Vorhaben dient der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung (§ 35 Abs.1 Nr. 3 BauGB) und kann zudem aufgrund seiner Zweckbestimmung nur an dem bestehenden Standort im Außenbereich ausgeführt werden (§ 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB).

Die Erschließung ist gesichert. Öffentliche Belange stehen nicht entgegen. Das Vorhaben ist daher im Außenbereich zulässig.

Die Baugenehmigung für die HWS-Anlagen wird über die Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses mit erteilt

Der wirksame, zuletzt mit Datum vom 24.10.2019 geänderte Flächennutzungsplan der Stadt Regensburg stellt das Gebiet, auf welchem der Hochwasserschutz errichtet werden soll, als "Flächen für Landwirtschaft" sowie „Flächen für Versorgungsanlagen" dar. Der gesamte Planungsumgriff liegt im Wasserschutzgebiet, Zonen WI und WII.

Der Flächennutzungsplan enthält außerdem die Grenze des Überschwemmungsgebiets/Hochwasserabflussgrenze (sog. „Blaue Linie“), die als Trasse für die vorgesehene Hochwasserschutzmaßnahme zu interpretieren ist.

Die festgestellte Planung ist mit dem Flächennutzungsplan vereinbar.

Grundsätzlich ist im festgesetzten Überschwemmungsgebiet die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs unzulässig gemäß § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG. Dies gilt jedoch gemäß § 78 Abs. 4 Satz 2 WHG nicht für Gewässerausbauten und Maßnahmen des Hochwasserschutzes.

2.5.3.6 Immissionsschutz

Die zur Errichtung der HWS-Maßnahme notwendige Baustelle ist eine nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage i. S. v. § 3 Abs. 5 Nr. 3 i.V.m. § 22

BImSchG. Derartige Anlagen sind gemäß §§ 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass

- 1) schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
- 2) nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
- 3) die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

Während der Bauphase sind Immissionen i. S. v. § 3 Abs. 1 BImSchG auf Siedlungs- und Erholungsbereiche in Form von Lärm-, Staub- und Abgasemissionen sowie Erschütterungen durch den Einsatz von Baufahrzeugen/Maschinen und Transportfahrzeugen nicht zu vermeiden. Diese Auswirkungen sind nur temporär.

Die Besiedelung beschränkt sich auf wenige Gebäude nördlich des Wasserwerks. Das nächstgelegene Gebäude ist ca. 140 m entfernt. Die Belastungen lassen sich durch ein geeignetes Baustellenmanagement zumindest zeitlich begrenzen und durch geeignete Maßnahmen soweit wie technisch/organisatorisch möglich reduzieren bzw. minimieren. Entsprechende Auflagen sind Bestandteil des Bescheids, Nr. A) 4.10.

Dauerhafte, negative Auswirkungen in Form von Lärm-, Staub- und Abgasemissionen sowie Erschütterungen sind von dem Vorhaben nicht zu erwarten. Nach der Fertigstellung sind nur noch Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an den Hochwasserschutzanlagen erforderlich.

Der Deichhinterweg dient nicht der öffentlichen verkehrlichen Erschließung und soll nur befahren werden, soweit es für Pflege- und Verteidigungsmaßnahmen notwendig wird. Es besteht somit keine Besorgnis einer etwaigen zusätzlichen Lärmbelastung der angrenzenden Siedlungsflächen durch Durchgangsverkehr.

Zwingende Versagungsgründe im Sinne des § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG liegen demnach insgesamt nicht vor.

2.5.3.7 Sonstige öffentliche Belange:

- Belange der Fischerei

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Fischerei vereinbar.

Der bauliche Eingriff beschränkt sich auf den vom Regenufer deutlich landeinwärts abgerückten Bereich des bestehenden Wasserwerks Sallern. Ein Eingriff in das Gewässerbett des Regens oder dessen Ufer ist nicht vorgesehen.

Während der Bauzeit kann es möglicherweise zu Staubeinträgen oder kurzzeitigen Gewässertrübungen kommen. Durch die Einleitung des gesammelten Drängewassers und ggf. von Niederschlagswasser im Hochwasserfall über die geplante Binnenentwässerung kommt es zu keiner negativen Auswirkung auf die Gewässerqualität.

Mit dem Vorhaben besteht von Seiten der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberpfalz, des Fischereiberechtigten sowie des Landesfischereiverbandes Bayern e. V. grundsätzlich Einverständnis.

Seitens der Fachberatung für Fischerei werden fischereiliche Belange als nicht betroffen angesehen.

Die geforderten Auflagen, die sich auch mit den Vorgaben des Fischereiberechtigten und des Landesfischereiverbandes Bayern e. V. decken, wurden im Planfeststellungsbeschluss aufgenommen, soweit sie fachlich begründet waren.

Die Auflagen der Nummer A) 4.4 dieses Beschlusses stellen fischereifachliche Anforderungen und den Schutz der Fischfauna sicher. Es wurden insbesondere Schutzmaßnahmen gegen eine Verunreinigung oder Stoffeintrag in den Regen festgesetzt.

Unter Einhaltung der genannten Auflagen besteht keine Besorgnis einer Beeinträchtigung fischereilicher Belange.

- Belange der Schifffahrt

Der Regen ist nicht schiffbar, er wird nur die ersten 530 Meter ab der Mündung in die Donau als Bundeswasserstrasse genutzt. Da der Hochwasserschutz für das Wasserwerk deutlich stromaufwärts von diesem Bereich liegt, und keine erkennbaren Auswirkungen auf die Bundeswasserstraße Donau hat, sind Beeinträchtigungen der Schifffahrt nicht zu besorgen.

- Infrastrukturelle Einrichtungen

Im Planungsbereich der Maßnahme befinden sich Anlagen der öffentlichen Versor-

gung mit elektrischer Energie, Trinkwasser sowie Erdgas der Regensburg Netz GmbH. Diese stehen gleichsam im Eigentum der Vorhabensträgerin.

Im Planbereich befinden sich auch Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH. Beschädigungen sind bei der Bauausführung zu vermeiden. Die seitens der Telekom Deutschland GmbH geforderten Auflagen wurden unter der Nr. A) 4.9 festgesetzt.

Die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH wurde im Verfahren beteiligt, gab jedoch keine Stellungnahme ab. Da nicht auszuschließen ist, dass sich im Planungsumgriff Telekommunikationsanlagen der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH befinden, wurde vorsorglich deren Sicherung durch die Auflage Nr. A) 4.8 gewährleistet.

Im Übrigen sind eventuell erforderliche Gestattungsverträge, Baudurchführungsvereinbarungen etc. von den Beteiligten eigenständig mit den betroffenen Trägern der infrastrukturellen Einrichtungen abzuschließen und nicht Gegenstand der vorliegenden Planfeststellung.

- Auswirkungen auf das Wohnungs- und Siedlungswesen, öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verkehr und Erholung

Durch die Baumaßnahme wird nicht in das bestehende öffentliche Straßennetz eingegriffen. Zusätzlicher motorisierter Verkehr ist durch die Maßnahme (außer in der Bau-phase) nicht zu erwarten.

Die bestehende Besiedelung beschränkt sich auf wenige Gebäude nördlich des Wasserwerks. Das nächstgelegene Gebäude ist ca. 140 m entfernt. Der Flächennutzungsplan der Stadt Regensburg stellt das Gebiet als "Flächen für Landwirtschaft" sowie „Flächen für Versorgungsanlagen" dar. Der gesamte Planungsumgriff sowie der Siedlungsbereich liegt im Wasserschutzgebiet, Zonen WI und WII. Da hier nicht mit einer weiteren Siedlungstätigkeit zu rechnen ist, sind negative Auswirkungen nicht zu erkennen.

Der Bereich des Regenvorlands wird auch von Spaziergängern und Erholungssuchenden frequentiert. Beginnend am nördlichen Rand des Geländes des Wasserwerks Sal-

lern verläuft ein Fußweg in nördlicher Richtung, durch die Wiesen im Vorland zum Regenufer hin. Dieser wird durch das Vorhaben nicht tangiert, es bleibt eine durchgängige Gehwegeverbindung erhalten, sodass gegenüber der aktuellen Situation keine nachteiligen Veränderungen entstehen.

Die Eignung der Flächen im Regenvorland für Freizeit und Erholung wird durch den Hochwasserschutz nicht vermindert.

2.6 Notwendigkeit der Nebenbestimmungen

Gemäß § 70 Abs. 1 Halbsatz 1 WHG gelten für die Planfeststellung § 13 WHG sowie § 14 Abs. 3 bis 6 WHG entsprechend. Im Übrigen gelten die §§ 72 bis 78 des BayVwVfG (§ 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i.V.m. Art. 69 Satz 1 BayWG).

Die im Beschluss unter der Nummer A) 4 genannten Nebenbestimmungen stützen sich auf § 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 74 Abs. 2 Satz 2, Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG. Sie sind notwendig, geeignet und angemessen, um mögliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit und nachteiliger Wirkungen auf Rechte Dritter zu verhüten bzw. auszugleichen. Die von dem Vorhaben berührten Behörden und amtlichen Sachverständigen sowie Träger öffentlicher Belange und Verbände wurden am Verfahren beteiligt und haben Stellung bezogen. Die Stellungnahmen wurden ausgewertet. Die vorgetragenen Bedenken und Anregungen der beteiligten Sachverständigen und Träger öffentlicher Belange wurden, soweit sie fachlich begründet waren, in den Nebenbestimmungen unter der Ziffer A) Nr. 4 des Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt.

Hierbei sind insbesondere folgende Auflagen zu nennen und hervorzuheben, die noch nicht unter den Nummern B) 2.3.1 bis B) 2.5 rechtlich begründet wurden:

- 2.6.1 Die unter den Nummern A) 4.1 geforderten Auflagen zur Bauausführung, zum Betrieb, zur Überwachung und Unterhaltungspflicht der Anlage, sowie für den Gewässerschutz werden aus wasserwirtschaftlichen Gründen vom amtlichen Sachverständigen für erforderlich gehalten und sind Folgerungen aus den gesetzlichen Vorgaben des Wasserrechts.
- 2.6.2 Die in der Nummer A) 4.1.15 geforderte Bauabnahme durch einen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft bzw. Bestätigung/Mitteilung der Bauoberleitung

durch einen Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes begründet sich gemäß Art. 61 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 BayWG.

- 2.6.3 Die Auflagen zum Naturschutz unter der Nummer A) 4.2 wurden aus naturschutzfachlichen und -rechtlichen Gründen entsprechend den Forderungen der unteren Naturschutzbehörde festgesetzt.
- 2.6.4 Die fischereifachlichen Vorgaben wurden zum Schutz der Fischpopulation von der Fachberatung für Fischerei, dem Landesfischereiverband Bayern e.V. und dem Fischereiberechtigten in deren Stellungnahmen gefordert und in den Nummern A) 4.4 festgesetzt. Die Auflagen sind erforderlich, um mögliche Nachteile für die Fischerei und damit verbundene eventuelle Eingriffe in das bestehende Fischereirecht zu verhindern.
- 2.6.5 Die Auflage Nr. A) 4.12 (Auflagenvorbehalt) begründet sich gemäß § 70 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG. Danach steht die Planfeststellung unter dem Vorbehalt, dass nachträglich Maßnahmen angeordnet werden können.
- 2.6.6 Die Auflage bezüglich einer möglichen zukünftigen Planänderung unter Nr. A) 4.13 stützt sich auf § 76 BayVwVfG.
- 2.6.7 Die Auflagen unter Nr. A) 4.6 dieses Beschlusses basieren auf den Forderungen des Sachgebiets technischer Umweltschutz beim Umweltamt und finden ihre Rechtsgrundlage in Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG i. V. m. BImSchG. Maßgeblich kann zur Beurteilung von nachteiligen Wirkungen im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 abgestellt werden (BayVGH, Urteil vom 24. Januar 2011, DVBl 2011, 377). Ergänzend sind die Anforderungen aus der 32. BImSchV heranzuziehen (HessVGH, Urteil vom 17. November 2011, Az. 2 C 2165/09.T).
- 2.6.8 Die Auflagen zu den Belangen des Denkmalschutzes waren erforderlich, geeignet und angemessen, um die denkmalpflegerischen Anforderungen für den Schutz archäologischer Quellen sicherzustellen. Bodendenkmäler stellen unersetzbare Quellen für Jahrtausende menschlicher Geschichte dar.

2.7 Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsmittel gegen die Entscheidung gemäß Art. 74 BayVwVfG einzulegen

2.7.1 Landesfischereiverband Bayern e. V.

Der Landesfischereiverband Bayern e. V. (LFV) teilte in seiner Stellungnahme vom 30.11.2021 mit, dass aus seiner Sicht gegen die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen keine grundsätzlichen Einwände bestehen. Es wurden Auflagen mitgeteilt, die im Bescheid berücksichtigt wurden.

Zudem wurde noch darauf hingewiesen, dass in den Antragsunterlagen die Gewässergüteklassen nicht mehr aktuell und daher anzupassen seien.

Es wurde seitens des LFV zu folgenden Punkten noch Klärungsbedarf gesehen:

- a) Die Einleitung von Niederschlagswasser aus den bebauten und befestigten Bereichen sei dahingehend zu prüfen, ob eine Abreinigung des Wassers vor der Versickerung bzw. Einleitung in den Regen (über die Drainagen und Pumpwerke) erforderlich ist. Es dürfe nicht zu einer Verschlechterung des Gewässerzustands kommen.
- b) Hinsichtlich der auftretenden Keimbelastung in den Trinkwasserbrunnen werde die Ursache (auch) in den flussaufwärts gelegenen Mischwasserentlastungsanlagen gesehen, es fänden zu häufig Entlastungen in den Regen statt.
- c) Bei der Baugrunderkundung des Vorhabens wurden punktuell erhöhte Werte von Schwermetallen im Eluat der Bodenproben festgestellt. Zur Errichtung des Deiches dürfe nur unbelastetes Material verwendet werden.

Diese Punkte wurden im Rahmen des Erörterungstermins am 09.11.2023 mit dem amtlichen Sachverständigen der Wasserwirtschaft besprochen.

Demnach sind aus Sicht des WWA die angesprochene Niederschlagswassereinleitung getrennt zu betrachten und nicht Gegenstand des Vorhabens zum Hochwasserschutz. Gleiches gelte für die bestehenden Mischwasserentlastungen. An einer Verbesserung dieser Situation werde gearbeitet.

Seitens der Planfeststellungsbehörde werden die oben genannten Punkte wie folgt bewertet:

Zur Errichtung des Deichbauwerks wird nach Aussage der Vorhabensträgerin nur Z-0 Material verwendet werden. Eine entsprechende Qualitätssicherung durch die Vorhabensträgerin wird erfolgen. Sofern belastetes Material aufgefunden wird, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen (z. B. Entsorgung, weitere Untersuchung). Eine Belastung des Grundwassers mit den genannten Schadstoffen ist nicht nachweisbar.

Die Niederschlagsentwässerung aus den Bereichen östlich des Wasserwerkes ist getrennt zu betrachten vom Hochwasserschutz. Sie wird in separaten Verfahren behandelt.

Die Forderungen des LFV werden, soweit fachlich erforderlich, durch entsprechende Auflagen zu den Belangen des Bodenschutzes und der Wasserwirtschaft sowie den Belangen der Fischerei im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt.

Bei Einhaltung der Auflagen ist keine Beeinträchtigung des Gewässers oder Verschlechterung seines Zustands zu besorgen. Auch eine Beeinträchtigung der Belange der Fischerei ist nicht zu erwarten.

Die übrigen Vorbringungen (insbesondere die Einleitungen aus der Mischwasserkanalisation) sind nicht Gegenstand des Vorhabens und somit auch nicht Bestandteil der Planfeststellung. Die bestehenden Einleitstellen der Mischwasserentlastungen liegen im Landkreis Regensburg. Für die Einleitungen liegen jeweils gültige Wasserrechtsbescheide der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vor.

2.7.2 Der Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. (LBV) wurde mit Schreiben vom 20.09.2021 im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit über die Auslegung der Planunterlagen und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme informiert.

Es ging jedoch keine Stellungnahme zu den geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen bei der Behörde ein.

2.7.3 Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN) wurde mit Schreiben vom 20.09.2021 im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit über die Auslegung der Planunterlagen und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme informiert. Es wurde jedoch keine Stellungnahme abgegeben.

2.8 Entscheidung über Einwendungen

Gemäß § 70 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 3 WHG darf ein Plan, wenn zu erwarten ist, dass der Gewässerausbau auf das Recht eines Dritten nachteilig einwirkt und der Betroffene Einwände erhebt, nur festgestellt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf der Plan gleichwohl festgestellt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. In diesem Fall ist der Betroffene zu entschädigen.

Im Rahmen des förmlichen Planfeststellungsverfahrens mit Beteiligung der Öffentlichkeit bestand für Betroffene die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben.

Die Entscheidung über Einwendungen ist Teil der Abwägung. Private Belange lassen sich nur mit Blick auf andere abwägungserhebliche Positionen zurückstellen. Ebenso bedeutet die positive Berücksichtigung einer Einwendung in der Regel die Zurückstellung anderer Belange. Die Planfeststellungsbehörde hat mithin zu prüfen, ob die Einwendung Veranlassung gibt, die Feststellung des Plans zu ändern oder abzulehnen, Schutzmaßnahmen anzuordnen oder dem Betroffenen einen Ausgleich in Geld zuzubilligen.

In der Sache zu entscheiden ist nur über rechtzeitig erhobene Einwendungen, sofern mit ihnen eigene Belange (alle eigenen rechtlichen und tatsächlichen Interessen) und nicht ausschließlich solche der Allgemeinheit bzw. private Belange Dritter geltend gemacht werden. Anderes gilt bei enteignungsbetroffenen Einwendungen, diese können sich auch auf Verstöße gegen objektives Recht berufen, soweit eine Kausalität mit der eigenen Eigentumsbetroffenheit besteht.

Zu entscheiden sind auch Einwendungen, deren Erhebung unzulässig war, etwa, weil sie zu früh, zu spät, nicht in der erforderlichen Form oder ohne Einwendungsbefugnis erhoben wurden. In diesen Fällen erfolgt jedoch keine Entscheidung in der Sache, es wird lediglich die Unzulässigkeit der Einwendung festgestellt.

Es gingen bei der Behörde jedoch keine Einwendungen Dritter gegen das Vorhaben ein, weder während der dafür vorgesehenen Einwendungsfrist, noch verspätet. Insofern war eine Entscheidung nicht erforderlich.

2.9 Abwägung

Zentrales Element jeder Fachplanung ist die von der Planfeststellungsbehörde zu treffende Abwägungsentscheidung. Sie hat im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung in einer bilanzierenden Betrachtungsweise die für und gegen ein Vorhaben sprechenden privaten und öffentlichen Belange zu ermitteln und diese sachgerecht und verantwortlich abzuwägen (BVerwG vom 14.02.1975 BVerwGE 48, 56/59; vom 11.12.1981 BVerwGE 270/271).

2.9.1 Das im Rechtsstaatsprinzip wurzelnde Abwägungsgebot verlangt, dass überhaupt eine Abwägung stattfindet (sonst Abwägungsausfall), dass alles an entscheidungserheblichen Belangen eingestellt wird (sonst Abwägungsdefizit), dass das Gewicht der öffentlichen und privaten Belange nicht verkannt wird und dass der Ausgleich zwischen den Belangen nicht in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Bedeutung der Belange außer Verhältnis steht (sonst Abwägungsdisproportionalität). Je bedeutender das zu schützende Rechtsgut ist, desto geringere Anforderungen sind an die Wahrscheinlichkeit einzutretender Schäden zu stellen und umso eher müssen Vorkehrungen gegen einen möglichen Schaden getroffen werden. Die Grenzen der Abwägung bestimmen sich nach dem Gegenstand, der Reichweite und den Auswirkungen der konkreten Planung. Zum notwendigen Abwägungsmaterial gehören - abgesehen von sich aufdrängenden Belangen - nur solche Interessen, die so vorgebracht wurden, dass sie in irgendeiner Form aktenkundig wurden. Das Abwägungsgebot wird nicht verletzt, wenn die Planfeststellungsbehörde im Spannungsfeld einen bestimmten Belang bevorzugt und damit notwendigerweise einen anderen Belang zurückstellt. In die Abwägung einbeziehen muss die Behörde nur solche Umstände, die für sie als entscheidungserheblich erkennbar sind.

Im Rahmen der Abwägung ist den öffentlichen Belangen nicht von vornherein Vorrang gegenüber den kollidierenden Privatinteressen einzuräumen, vielmehr hat im Wege der Abwägung eine Prüfung zu erfolgen, ob sachgerechte, d. h. an den Planungsleitsätzen orientierte und hinreichend gewichtige Gründe es gerechtfertigt erscheinen lassen, den einen Belang hinter den anderen zurücktreten zu lassen.

Für das Vorhaben spricht zunächst, isoliert betrachtet, dass die Durchführung der Hochwasserschutzmaßnahmen zur Sicherstellung der städtischen Trinkwasserversorgung ein öffentlicher Belang mit sehr hohem Gewicht ist. Die Vorhabensträgerin hat ausführlich und nachvollziehbar dargestellt, dass das beantragte Vorhaben zur Ver-

besserung des Hochwasserschutzes des Wasserwerks beiträgt und vor Ort die Hochwassergefahr durch das Vorhaben nicht erhöht wird.

Die Herstellung eines angemessenen Hochwasserschutzes für das Wasserwerk Saltern Flächen dient zum einen den einfach- und untergesetzlichen Vorgaben. Zum anderen dient er auch dem Schutz der Grundrechtspositionen der Bevölkerung, insbesondere dem Schutz von Leben und Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG).

Diese Wertigkeiten müssen bei den jeweils im Einzelnen vorzunehmenden Abwägungen stets berücksichtigt werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat insbesondere geprüft, ob Planungs- bzw. Vorhabensalternativen in Betracht kommen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass dies nicht der Fall ist. Der Prüfung wurden die von der Vorhabensträgerin vorgelegten Unterlagen sowie die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen, Einwendungen und die Hinweise aus dem Erörterungstermin zugrunde gelegt.

Bei der Prüfung der Varianten ist danach zu fragen, ob sich mit der in den Blick genommenen Variante das Planungsziel erreichen lässt. Im Rahmen der Alternativenprüfung besteht keine Verpflichtung, alle denkbaren Möglichkeiten einer gleich intensiven Prüfung zu unterziehen. Vielmehr können auf einer ersten Stufe Planungsalternativen, die nach einer Grobanalyse nicht in Betracht kommen, aus der weiteren Detailprüfung ausscheiden.

In dem folgenden Abwägungsprozess wurden alle von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange bewertet und, soweit möglich, durch Vorgaben in Einklang gebracht. Belange, die mit der Hochwasserschutzmaßnahme nicht in Einklang zu bringen und erheblich betroffen waren, mussten aufgrund der wasserwirtschaftlichen Bedeutung des Vorhabens im Rahmen der Abwägung zurückstehen.

Bei der Abwägung hat sich gezeigt, dass durch das Vorhaben öffentliche Belange berührt werden. Durch die getroffenen Vorgaben konnten die Beeinträchtigungen vermieden, vermindert oder kompensiert werden. Sofern trotz der verfügbaren Schutzauflagen noch Beeinträchtigungen verbleiben, sind diese nicht unzumutbar und müssen im Hinblick auf das begründete öffentliche Interesse an dem Vorhaben zurücktreten. Weder einzelne öffentliche Belange noch eine Gesamtschau der Beeinträchtigungen lässt diese als so gewichtig erscheinen, dass insgesamt von einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ausgegangen werden kann.

2.9.2 Optimierungsgebote werden beachtet

Optimierungsgebote sind Abwägungsdirektiven, die eine abwägunglenkende Funktion haben, das heißt, sie geben näher spezifizierte Ziel- und Wertvorstellungen als grundsätzliches Orientierungsgerüst für die Abwägung vor.

Das Vorhaben wurde gemäß bestehender Optimierungsgeboten geplant, insbesondere den speziellen Grundsätzen des Gewässerausbau gemäß § 67 Abs. 1 WHG und den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG.

Sonstige öffentlich-rechtliche Optimierungsgebote, insbesondere nach Baurecht (sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (§ 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB)), Naturschutzrecht, etc. stehen nicht entgegen.

2.9.3 Nachteilige Einwirkungen auf Rechte Dritter, § 14 Abs. 3 WHG

Gemäß § 70 Abs. 1 WHG gelten für die wasserrechtliche Planfeststellung § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 3 - 6 WHG entsprechend.

Demgemäß darf nach § 14 Abs. 3 WHG eine Planfeststellung, wenn zu erwarten ist, dass der Gewässerausbau auf das Recht eines Dritten nachteilig einwirkt und der Betroffene Einwände erhebt, nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf der Plan gleichwohl festgestellt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. In diesem Fall ist der Betroffene zu entschädigen.

Der Entschädigungsanspruch ist ein Surrogat für nicht zu verwirklichende Ansprüche auf einen technisch-realen Ausgleich unzumutbarer Auswirkungen der Planung.

Im Rahmen des förmlichen Verfahrens wurden keine Einwendungen Dritter vorgebracht.

2.9.4 Nachteilige Einwirkungen auf schutzwürdige Interessen Dritter

Gemäß § 14 Abs. 4 WHG gelten § 14 Abs. 3 Satz 1 und 2 WHG entsprechend, wenn ein Dritter ohne Beeinträchtigung eines Rechts nachteilige Wirkungen dadurch zu erwarten hat, dass durch den Gewässerausbau

- der Wasserabfluss, der Wasserstand oder die Wasserbeschaffenheit ver-

ändert,

- die bisherige Nutzung des Grundstücks beeinträchtigt wird
- seiner Wassergewinnungsanlage Wasser entzogen oder
- die ihm obliegende Gewässerunterhaltung erschwert wird.

Geringfügige und solche nachteiligen Wirkungen, die vermieden worden wären, wenn der Betroffene die ihm obliegende Gewässerunterhaltung ordnungsgemäß durchgeführt hätte, bleiben außer Acht. Die Planfeststellung darf auch dann erteilt werden, wenn der aus dem Gewässerausbau zu erwartende Nutzen den für den Betroffenen zu erwartenden Nachteil erheblich übersteigt.

Es wurden diesbezüglich keine Einwendungen erhoben bzw. Rechtsverletzungen durch nachteilige Wirkungen schlüssig geltend gemacht.

Es sind vorliegend jedenfalls keine der oben genannten nachteiligen Wirkungen auf Rechte Dritter zu erwarten:

- Durch den Gewässerausbau wird der Wasserabfluss des Regen nicht negativ beeinträchtigt. Der Wasserstand des Regen (und des Grundwassers) wird nach den Ausführungen des amtlichen Sachverständigen der Wasserwirtschaft ebenfalls nicht nachteilig verändert. Auch die Wasserbeschaffenheit wird nicht nachteilig verändert.
- Die bisherige Nutzung von Grundstücken wird nicht beeinträchtigt, wobei hier der Begriff der „Beeinträchtigung“ nur wasserwirtschaftlich zu verstehen ist. So müssen negative, durch den Zusammenhang der Gewässer im Erdreich entstehende Auswirkungen von dem Vorhaben ausgehen, die einen nachteiligen Einfluss auf die bisherige Nutzung des Grundstücks haben, z. B. eine Vernässung oder Austrocknung durch Veränderung des Grundwasserspiegels. Dabei muss ein kausaler Zusammenhang mit der Ausbaumaßnahme bestehen. Hinsichtlich der Nutzung ist auf den Bestand abzustellen. Änderungen der Wasserspiegellagen des Grundwassers und dadurch bedingte negative Beeinträchtigungen der Grundstücksnutzung sind durch das Vorhaben nicht zu besorgen.
- Wassergewinnungsanlagen sind im direkten Planungsumgriff vorhanden. Das Wasserwerk Sallern liegt in unmittelbarer Nähe, da sein Schutz ja gerade Zweck des Vor-

habens ist. Ein Entzug von Wasser durch den Hochwasserschutz findet nicht statt. Zudem ist die Vorhabensträgerin selbst Eigentümerin der Wassergewinnungsanlage.

- Die Gewässerunterhaltung des Regen obliegt dem Freistaat Bayern und wird durch die HWS-Maßnahme nicht beeinträchtigt oder gar erschwert.

2.9.5 Gesamtergebnis

Auch in der Gesamtabwägung aller von dem Vorhaben betroffenen Belange überwiegt der mit der Hochwasserschutzmaßnahme verfolgte Zweck die damit einhergehenden Nachteile. Der Hochwasserschutz für das Wasserwerk Sallern ist ein Gemeinwohlinteresse von überragender Bedeutung.

Die Maßnahme ist objektiv erforderlich. Sie dient dem Wohl der Allgemeinheit und berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben und Planungsleitsätze. Der mit dem gegenständlichen Vorhaben angestrebte Schutz des Wasserwerks Sallern vor einem hundertjährigen Bemessungshochwasserereignis (HQ100), zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung der Stadt Regensburg, kann mit Verwirklichung der Maßnahme erreicht werden.

Die Planung, die geeignet und erforderlich ist, um einen angemessenen Schutz des Wasserwerks vor Hochwasserereignissen zu gewährleisten, verfolgt eben dieses Gemeinwohlinteresse, hat jedoch auch nachteilige Auswirkungen auf andere öffentliche Interessen und Rechtsgüter.

Die Planfeststellungsbehörde hat alle für die Entscheidung relevanten Sachverhalte ermittelt.

Die durch das Vorhaben bewirkten Beeinträchtigungen entgegenstehender Belange werden im Rahmen des planerischen Ermessens und unter Beachtung fachgesetzlicher Bestimmungen -sofern möglich- vermieden (z. B. durch Schutzvorkehrungen), minimiert (u. a. durch Nebenbestimmungen dieses Beschlusses) oder kompensiert (z. B. durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem BNatSchG).

Verbleibende Beeinträchtigungen halten sich im planerisch unvermeidbaren Umfang.

Die planungserheblichen öffentlichen und privaten Belange (Teil B), Abschnitt II, Ziffern 2.1 bis 2.9.4) wurden in die Abwägung eingestellt. Im Verfahren wurden auch die Ein-

flüsse auf die Umwelt ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Planung auch unter diesen Gesichtspunkten Bestand hat.

Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgebrachten Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken wurden, soweit dies möglich war, berücksichtigt. Im Übrigen lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens nicht vermeiden, wenn man nicht darauf verzichten will.

Insgesamt gesehen gibt es keine entgegenstehenden Belange, die für sich genommen ein solches Gewicht haben, dass sie gegenüber dem Vorhaben als vorrangig einzustufen wären und deshalb zur Versagung der Planfeststellung hätten führen müssen.

Auch in der Summe erreichen die Betroffenheiten nicht ein solches Ausmaß, dass das Vorhaben demgegenüber zurückzutreten hätte.

Belange, die mit dem Vorhaben nicht in Übereinstimmung zu bringen waren, mussten letztlich aufgrund der überragenden Bedeutung der Hochwasserschutzmaßnahme zurückstehen, wobei die einzelnen betroffenen öffentlichen Belange aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht in unzumutbarer Weise belastet werden.

Es lässt sich zusammenfassend feststellen, dass der Bau der Hochwasserschutzmaßnahme für das Wasserwerk Sallern auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Die durch das Vorhaben bewirkten Beeinträchtigungen entgegenstehender Belange werden im Rahmen des planerischen Ermessens und unter Beachtung fachgesetzlicher Bestimmungen vermieden, minimiert, kompensiert oder abgegolten.

Die Maßnahme ist verhältnismäßig und entspricht den fachlichen und rechtlichen Anforderungen, die an eine Hochwasserschutzplanung zu stellen sind.

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und sonstigen Belange konnte der Plan festgestellt werden.

3. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den Art. 1, 2 Abs. 1, Art. 4, 5, 6 Abs. 1 Satz 1 Kostengesetz (KG) i. V. m. Tarif-Nummer 8.IV.0/1.14.2.1.1.5 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz).

Die Kosten hat zu tragen, wer die Amtshandlung veranlasst hat. Somit waren die Kosten des Verfahrens der REWAG Regensburger Energie- und Wasserversorgung AG & Co KG aufzuerlegen.

Die Gebühr berechnet sich gemäß Tarifstelle 1.14.2.1.1.5 nach der Investitionssumme für das Vorhaben. Es ergibt sich demnach ein Betrag i.H.v. 21.579,05 €.

Die Auslagen entstanden für die Postzustellung (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG).

Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg als amtlicher Sachverständiger verzichtete gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 1 Umweltgebührenordnung (UGebO) auf die Erstellung einer Kostenrechnung, da an der Durchführung der Leistungen ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Ludwigstraße 23,
80539 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55 d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung

dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Im Auftrag

Dr. Voigt
Rechtsdirektorin

Anlagen:

- 1 Kostenrechnung
- 2 Planordner (1. Ausfertigung) Hochwasserschutz Wasserwerk Sallern, vom 25.06.2021 mit Bescheidsvermerk

Hinweise:

I. Rechtliche Hinweise:

1. Die Planfeststellung erlischt, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach der Bestandskraft mit der Durchführung der Ausbaumaßnahme begonnen wird. Die Frist kann vor Ablauf auf Antrag einmalig um höchstens fünf Jahre durch das Umweltamt der Stadt Regensburg verlängert werden (§ 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i. V. m. Art. 69 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 75 Abs. 4 BayVwVfG). Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig zu stellen.
2. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Zudem werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen

zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan betroffenen geregelt (§ 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i. V. m. Art. 69 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 BayVwVfG).

3. Ist der Planfeststellungsbeschluss unanfechtbar geworden, so sind Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlagen oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen (§ 70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i.V.m. Art. 69 Satz 1 BayWG i. V. m. Art. 75 Abs. 2 und 3 BayVwVfG). Auf Art. 75 Abs. 2 und 3 BayVwVfG wird hingewiesen.

II. Hinweise einzelner Fachstellen und Behörden:

1. Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg als amtlicher Sachverständiger:

1.1 Altlasten und Bodenschutz

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen darüber hinaus Auffälligkeiten bezüglich Verunreinigungen auftreten, ist umgehend das Umweltamt der Stadt Regensburg zu informieren, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

Auffüllmaterial für Bodenauffüllungen oder Material für Bodenaustausch richten sich nach den technischen Regeln der LAGA M 20, Stand 1997.

1.2 Probebetrieb

Der Probebetrieb der Pumpen, Prüfung und Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit, ist gemäß § 8 Abs. 3 WHG rechtzeitig dem Umweltamt der Stadt Regensburg als auch dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Es wird darüber hinaus empfohlen, den örtlichen Fischereiberechtigten vorab zu informieren. Der Probebetrieb ist entsprechend in der Betriebsanweisung mit aufzunehmen.

- 1.3 Das Wasserwirtschaftsamt ist gemäß Nr. 7.4.6.1 VVWas amtlicher Sachverständiger der Wasserwirtschaft für das beantragte Vorhaben. Die Beurteilung des Vorhabens beschränkt sich rein auf wasserwirtschaftliche Belange. Sie umfasst nicht die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen sowie von Arbeitsschutzbelangen.

- 1.4 Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

2. Hinweise des Bezirks Oberpfalz, Fachberatung für Fischerei:

2.1 Bei Verunreinigungen des Regens ist unverzüglich der Fischereiberechtigte zu verständigen.

3.2 Fischereirechte sind grundsätzlich als eigentumsgleiche Rechte zu betrachten. Für das Vorhaben notwendige Eingriffe müssen im Wege der Entschädigung ausgeglichen werden.

3.3 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass frischer Beton, Zement und Betonwassergemisch fischgiftig sind und im Gewässer nicht verbaut bzw. nicht in das Gewässer eingeleitet werden dürfen.

3. Hinweise des Amts für Archiv und Denkmalpflege der Stadt Regensburg:

3.1 Grundlage der fachtechnischen Arbeiten sind die aktuellen Vorgaben zur Dokumentation archäologischer Ausgrabungen in Bayern sowie die aktuellen Vorgaben zur Fundbehandlung auf archäologischen Ausgrabungen. Diese sind u.a. online einsehbar unter:
http://www.bbfd.bayern.de/medien/dokuvorgaben_august_2016.pdf

3.2 Grabungsfirmen

Soweit dem Amt für Archiv und Denkmalpflege bekannt ist, existiert keine abschließende Liste von in Frage kommenden Grabungsfirmen. Eine eigenständige Information, z.B. im Internet, ist erforderlich. Unter verschiedenen Schlagwörtern (z.B.: Grabungsfirma, Archäologie, Ausgrabungen, Region) finden sich dort einzelne Anbieter wie auch listenartige Verzeichnisse. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit wird auf folgende Seiten verwiesen:
<http://sab-bayern.com/node/5>
<https://www.uni-bamberg.de/amanz/service/deutsche-grabungsfirmen/>

3.3 Anwartschaft- und Eigentumsrechte an etwaigen Funden sind in § 984 BGB geregelt.

4. Hinweise des Sachgebiets Immissionsschutz und Abfall beim Umweltamt der Stadt Regensburg

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bayerische Luftreinhalteverordnung Anforderungen an Baumaschinen stellt, die im Stadtgebiet Regensburg betrieben werden. Ausnahmen bestehen lediglich für Baustellen, die weniger als 3 Monate in Betrieb sind oder deren Auftragsvolumen sich auf höchstens 500.000 € beläuft. Für weitere Informationen u.a. zu Ausnahmegenehmigungen steht Ihnen das Umweltamt der Stadt Regensburg unter der Telefonnummer 0941/507 -1316 oder -7315 gerne zur Verfügung.

Das Merkblatt „Baulärm - Merkblatt für Bauherren“ der Stadt Regensburg -Umweltamt- ist zu beachten.

Beim Baubetrieb sind erschütterungsarme Bauverfahren zum Schutz vor bauzeitlichen Schwingungsbelastungen einzusetzen. Die Erschütterungseinwirkungen dürfen die Anhaltswerte der DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen, Teil 2 Einwirkungen auf Menschen und Gebäude“ vom Juni 1999 und der DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen, Teil 3 Einwirkungen auf bauliche Anlagen“ vom Februar 1999 nicht überschreiten. Dies ist in den Ausschreibungsunterlagen zu berücksichtigen.